rim.
16
p

Crim. 116 f

Groß

Crim. 116 p

Bemerkungen

zu dem Gesetz, Erläuterungen zu einigen Artikeln

des

Criminalgesetzbuchs

betreffend, vom 16. Juni 1840, und einigen andern Artikeln desselben, nebst Anzeige der Abweichungen des im Großherzogthume Sachsen-Weimar publicirten

Strafgesetzbuchs

vom

Geheimen Justizrathe

Joh. Carl

Dr. Groß,

Bürgermeister zu Leipzig.

Dresden und Leipzig,

in der Arnoldischen Buchhandlung.

1840.

26 B

Crim
1/16 f°
Gross

In der **Arnoldischen Buchhandlung** in Dresden und Leipzig sind nachfolgende Schriften erschienen und durch alle namhafte Buchhandlungen zu beziehen.

Albrecht, Dr. C. A., ars medendi homoeopathica ejusque cultores medicamenta ipsi praeparantes coram tribunali juris et politiae medicae. Dissertatio. 1828. 4. 20 Gr. (Commission.)

Albrecht, Dr. C. A., die Homöopathie, von dem Stande des Rechts und der Medicinalpolizei beleuchtet. gr. 8. 1829. broch. 14 Gr.

— — die Stellung der römischen Aequitas in der Theorie des Civilrechts mit Rücksicht auf die zeitgemäße Frage der Codification. gr. 8. 1834. 12 Gr.

Betrachtungen eines Dresdener Bürgers über die beabsichtigte Abgabe der Gerichtsbarkeit und Sicherheitpolizei an die Staatsregierung des Königreichs Sachsen, vorzüglich mit Rücksichtnahme auf die Stadt Dresden. gr. 8. 1840. broch. 3 Gr.

Bischoff, J. N., P. A. Fonk und Chr. Hamacher, deren Richter und die Riesen-Assisen in Trier in den Jahren 1820 und 1822 vor dem offenen deutschen Geschworenen-Gerichte der Vernunft, der Wahrheit und Gerechtigkeit. 2 Abtheil. gr. 8. 1823. broch. Herabges. Pr. 2 Thlr.

Flathe, C. E., systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Polizeirechtes mit besonderer Rücksicht auf die in der königl. sächsischen Oberlausitz geltende Particularverfassung, so wie die allgemeine frühere Gesetzgebung und die durch die Kreisblätter in den vier Kreisdirectionsbezirken publicirten Verordnungen des königlichen Ministerii des Inneren und der königl. Kreisdirection. Erster Theil. gr. 8. 1840.

Groff, Dr., Bemerkungen zu dem Gesetz, Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs vom 16. Juni 1840 betreffend, und einigen anderen Artikeln desselben, nebst Anzeige der Abweichungen des im Großherzogthume Sachsen-Weimar publicirten Strafgesetzbuchs vom königl. sächs. Criminalgesetzbuche. gr. 8. 1840. broch. 12 Gr.

Grünler, J., Beiträge zum Staatsrecht des Königreichs Sachsen. (Auswärtiges Staatsrecht.) gr. 8. 1838. 20 Gr.

Heckel, F. E., Sachsens Polizei. Ein Handbuch für königlich sächsische Polizeibeamtete der unteren Instanz. gr. 8. 1840. broch. 1 Thlr. 6 Gr.

Bemerkungen

zu dem Gesetz, Erläuterungen zu einigen Artikeln

des

Criminalgesetzbuchs

betreffend, vom 16. Juni 1840, und einigen andern Artikeln desselben, nebst Anzeige der Abweichungen des im Großherzogthume Sachsen-Weimar publicirten

Strafgesetzbuchs

vom

Geheimen Justizrathe

Dr. Groß,

Bürgermeister zu Leipzig.

Dresden und Leipzig,
in der Arnoldischen Buchhandlung.
1840.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Sr. Excellenz

Herrn Staats-Minister von Könneritz

etc. etc.

als Zeichen inniger Verehrung

und

dankbarer Erinnerung

gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorwort.

Die noch während der ständischen Berathungen über das unter dem 16. Juni d. J. publicirte Gesetz, Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betreffend, sehr unerwartet eingetretene Veränderung meines amtlichen Wirkungskreises und die dadurch herbeigeführte Entfernung von den Geschäften der Criminalrechtspflege hätte mich vielleicht von der Herausgabe dieser kleinen Schrift abgehalten, wenn nicht einerseits das dem Herrn Verleger früher gegebene Versprechen mich dazu verpflichtet hätte, und die Vorarbeiten großen Theils bereits vollendet gewesen wären, andrerseits nicht die öftere Beziehung in den Erkenntnissen der Criminalgerichtsbehörden auf die Bemerkungen in der in den Jahren 1838 und 1839 von mir veranstalteten Ausgabe des am 30. März 1838 im Königreich Sachsen zur Publication gebrachten Criminalgesetzbuchs und einiger damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen mir die Hoffnung gewährte, daß auch die Anmerkungen zu dem obgedachten Gesetz den Sächsischen praktischen Rechtsgelehrten nicht unwillkommen seyn dürften. In der Abtheilung unter II. sind noch einige Bemerkungen zu mehrern andern, durch das neuere Gesetz nicht betroffenen Artikeln des Criminalgesetzbuchs beigefügt, welche größtentheils durch die

in meiner frühern amtlichen Stellung gemachten Wahrnehmungen über die Anwendung der Vorschriften des Criminalgesetzbuchs in einzelnen zu der Kenntniß des Justiz-Ministerium gelangten Untersuchungsfällen hervorgerufen worden sind, und es schließt sich insofern die vorliegende Schrift meiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs gewissermaaßen als Fortsetzung an, indem darin mehrere in den frühern Bemerkungen ausgesprochene Ansichten theils Berichtigung theils Bestätigung gefunden haben. Demnächst sind in in der Abtheilung unter III. diejenigen Artikel des unter dem 5. April 1839 im Großherzogthume Sachsen-Weimar publicirten Strafgesetzbuchs abgedruckt, in welchen sich materielle Abweichungen von dem dabei zum Grund gelegten Sächsischen Criminalgesetzbuch befinden, da es auch für den Sächsischen Juristen interessant ist, von diesen Abweichungen und den Gründen dazu, in so weit solche aus den durch den Druck veröffentlichten Verhandlungen der Weimarschen Ständeversammlung zu ersehen waren, Kenntniß zu erlangen. Es ist hierbei noch zu bemerken, daß mit dem Weimarschen Strafgesetzbuch zugleich noch Fünf damit in Verbindung stehende Gesetze erlassen wurden, nämlich

1) die durch Einführung des allgemeinen Strafgesetzbuchs vom 6. April 1839 nöthig gewordenen transitorischen Bestimmungen betreffend, vom 6. April 1839;

2) einige Abänderungen in dem Untersuchungsverfahren betreffend, vom 7. April 1839;

3) über die Vollstreckung der Todesstrafen vom 8. April 1839;

4) über die Zuständigkeit der Polizei- und Verwaltungsbehörden vom 9. April 1839, und

5) über die Gerichtszuständigkeit in Criminalsachen vom 10. April 1839.

Die beiden letzten Gesetze beziehen sich speciell auf die Competenz der Behörden im Großherzogthume rücksichtlich der neuen

strafgesetzlichen Bestimmungen, indem insbesondre die Criminalgerichtsbarkeit nach den verschiedenen Objecten den Landesregierungen oder den Criminalgerichten, oder den Justizämtern, Stadt- und Patrimonialgerichten zugewiesen ist. Das Gesetz unter 3 enthält in den Paragraphen 2 bis mit 9 im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, welche in der Sächsischen Verordnung, das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen betreffend, vom 27. December 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Nr. 4.) gegeben worden sind, nur sind die in letzterer §. 4 und 5 befindlichen Vorschriften ausgelassen, wonach dem Verurtheilten auch während der Vorbereitung zur Execution Unmäßigkeit bei der Beköstigung nicht gestattet, und ihm bei der Hinrichtung eine ausgezeichnete Kleidung nicht angelegt werden soll. Ein Grund zu dieser Auslassung ist in den Landtagsacten, wenigstens soweit sie mir zugänglich gewesen sind, nicht angegeben; wahrscheinlich haben die in dieser Beziehung in Sachsen früher bemerkbaren Mißbräuche im Großherzogthume nicht stattgefunden. Im §. 1 ist aus der Sächsischen Verordnung zu Ausführung einiger Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs vom 27. April 1838. (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1838, Nr. 5.) die Vorschrift unter I. aufgenommen, daß bis zu einer anderweiten Bestimmung die Todesstrafe der Enthauptung auch ferner in der zeither üblichen Weise durch das Schwert vollzogen werden soll. Es scheint hiernach auch dort eine Abneigung gegen die Einführung des Fallschwerts zu herrschen, welches doch ohne Zweifel die zuverlässigste Bürgschaft für eine sichere und schleunige Vollziehung der Todesstrafe gewährt. Durch das Gesetz unter 2 sind nur diejenigen Bestimmungen zur Publication gebracht worden, welche in dem Sächsischen Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März 1838 unter III, IV, VI und XII enthalten sind, da die in diesem Gesetz unter I, II, V, VII, VIII und XIII getroffenen Abänderungen einiger eigenthümlichen Principien des Sächsischen Criminalprocesses wahrscheinlich ohne In-

teresse für das criminalrechtliche Verfahren in Weimar waren; es sind aber auch die sehr wichtigen Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes unter IX, X und XI über die Folgen der Verabsäumung einer Formalität, über die Abschaffung der außerordentlichen Strafen und über den theilweisen Wegfall des Reinigungseides ausgelassen worden, und es ist mithin wohl anzunehmen, daß hierüber in Weimar besondre Bestimmungen bereits vorhanden sind. Das unter 1 aufgeführte Gesetz, welches der Sächsischen Verordnung, einige transitorische Bestimmungen über die Anwendung des Criminalgesetzbuchs und des Gesetzes wegen einiger Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 31. März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Nr. 34) correspondirt, hat der Weimarschen Ständeversammlung ebenfalls vorgelegen, und es sind darin die Vorschriften der gedachten Verordnung §. 1, 2, 4, 6, 8, 9, 10 und 14 unverändert aufgenommen, wogegen §. 5 ohne Angabe eines Grundes in den Landtagsacten ausgelassen ist. Bei §. 3 war von der Staatsregierung ganz in Conformität mit der Sächsischen Verordnung die Bestimmung vorgeschlagen worden, daß die nach den zeitherigen Gesetzen angedroht gewesene Zuchthausstrafe dem Zuchthause zweiten Grades nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs gleich zu achten sey; allein bei dem Vortrage in der Ständeversammlung wurde dagegen angeführt, „daß nach dieser Vorschrift alle Verbrecher, welche „nach Publication des neuen Strafgesetzbuchs wegen eines vor „dessen Publication begangenen Verbrechens mit Zuchthausstrafe „zu belegen wären, stets, auch wenn ein sehr gefährlicher Verbre„cher in Frage käme und dieser deshalb zu lebenslänglichem Zucht„hause zu verurtheilen wäre, doch nur mit Zuchthaus zweiten „Grades belegt, und folglich (nach Art. 7 des Strafgesetzbuchs) „nicht gefesselt werden könnten, wo als Folge davon leicht der „Fall eintreten könne, daß solche gefährliche Verbrecher durch die „Flucht ihrer Strafe sich zu entziehen wüßten, auf der andern „Seite aber auch ein zureichender Grund nicht vorliege, aus wel-

„chem solche Verbrecher, die, wenn sie nach Publication des neuen „Strafgesetzbuchs das Verbrechen begangen hätten, mit Zuchthaus „ersten Grades belegt worden seyn würden, nur um deswillen, „weil sie zufällig vor der Publication dieses Gesetzbuchs das Verbrechen verübten, nur mit Zuchthaus zweiten Grades lediglich „bestraft werden sollten." Die Ständeversammlung trat dieser Ansicht bei, und in Folge derselben ist in das Gesetz §. 3 die gedachte Bestimmung in dieser Maaße aufgenommen: „die nach den „zeitherigen Gesetzen angedroht gewesene Zuchthausstrafe ist, wenn „sie die Dauer von Sechs Jahren übersteigt, dem Zuchthause ersten Grades und, wenn sie diese Dauer nicht übersteigt, dem „Zuchthause zweiten Grades nach den Bestimmungen des Straf„gesetzbuchs gleich zu achten." Die Gründe für die beantragte Abänderung dürften jedoch kaum ausreichend erscheinen. Wahrscheinlich hatte in Weimar eben so wie in Sachsen nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen die Zuchthausstrafe nur Einen Grad, und es traf mithin Jeden, welcher mit Zuchthausstrafe belegt wurde, das Strafübel rücksichtlich der Qualität in gleicher Maaße, wie alle Uebrige. Nun kann die Anwendung der frühern Strafe nur stattfinden, wenn sie gelinder als die gegenwärtig bestimmte ist, und es beruht diese Anwendung auf dem allgemein anerkannten Grundsatze, daß Niemand wegen eines Verbrechens mit einer härtern Strafe zu belegen ist, als dem Verbrechen zur Zeit der Verübung gesetzlich angedroht war; es ist aber offenbar eine Verschärfung der frühern gesetzlichen Strafe, wenn sie in einem höhern, vorher nicht stattgefundenen Grade vollstreckt, und damit verbundene Strafübel dem Inculpaten zugefügt werden, welche andre mit gleicher Strafart belegte Verbrecher nicht treffen. Die Befürchtung, daß ein solcher Verbrecher ungefesselt sich leicht der Strafe durch die Flucht entziehen könnte, möchte wohl auf andre Weise zu beseitigen seyn, da hingegen der zweite, von der bloßen Zufälligkeit, ob ein Verbrechen vor oder nach Publication des Strafgesetzbuchs verübt worden, hergenommene Grund überhaupt gegen

die Anwendung der frühern Strafen sprechen würde, da diese Zufälligkeit unter jedem Verhältnisse vorhanden ist; es ist aber der obangeführte Grundsatz auch in der Weimarschen Publicationsverordnung ausdrücklich anerkannt.

Leipzig, den 24. August, 1840.

Dr. Johann Carl Groff.

I.

Gesetz,

Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betreffend,

vom 16. Juni 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

finden für nöthig, zu den nachbenannten Artikeln des am 30. März 1838 publicirten Criminalgesetzbuchs, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, folgende Erläuterungen zu geben.

Zu Art. 7, 8 und 12.

Wenn nach Artikel 7, 8 und 12 hartes Lager oder Entziehung warmer Kost gegen den Verbrecher in Anwendung gebracht werden, so sind in die für diese Strafübel bestimmte Zeit, insofern solche nicht die ganze Dauer der Strafe umfaßt, die Tage, an welchen dieselben ausgesetzt werden, nicht mit einzurechnen.

In dem der Ständeversammlung vom Jahre 1839 vorgelegten Entwurfe dieses Gesetzes (Landtagsacten vom Jahre $\frac{1839}{1840}$, Abth. 1., Bd. 1., S. 278) war die zu den benannten Artikeln gegebene Bestimmung nicht mit enthalten; es überzeugte sich jedoch während des Laufs des Landtages die Regierung, daß den Bestimmungen über die Anwendung des vorgeschriebenen Attributs der Zuchthausstrafe ersten Grades und der Schärfungsmittel der Freiheitsstrafen von den Directionen der Strafanstalten und den Untersuchungsgerichten, ja selbst von den Behörden einer und derselben Stadt eine ganz verschiedene Auslegung gegeben wurde, indem die Tage, an welchen das Schärfungsmittel ausgesetzt werden muß, bei Berechnung der Dauer der Anwendung theils berücksichtigt wurden, theils nicht, so daß z. B. bei einer auf drei Monate vorgeschriebenen Beschränkung der warmen Kost der Bestrafte entweder bei

Einrechnung der Zwischentage eigentlich nur Sechzig Tage die schmale Kost erhielt, oder bei Nichtberücksichtigung der Zwischentage die Anwendung des Schärfungsmittels auf eine Frist von Vier und einem halben Monate sich erstreckte. Zufälliger Weise war die Möglichkeit dieser verschiedenartigen Auslegung bei den in den Jahren 1836 und 1837 statt gefundenen ständischen Berathungen über diese Artikel des Criminalgesetzbuchs nicht zur Sprache gekommen, und es fand sich daher zu Vermeidung der daraus entstandenen Ungleichheit in der Behandlung der Sträflinge, gegen welche dergleichen Schärfungsmittel in Anwendung zu bringen waren, die Regierung bewogen, bei der Berathung mit der Deputation der I. Kammer über das vorgelegte Erläuterungsgesetz die Einschaltung eines interpretirenden Artikels zu beantragen, welches auch von der Deputation in dem erstatteten Bericht bewerkstelligt, und dabei folgende Fassung vorgeschlagen wurde: „wenn nach Art. 7, 8 und 12 „hartes Lager oder Entziehung warmer Kost gegen den Verbrecher in Anwen„dung gebracht werden, so sind in die für diese Strafübel bestimmte Strafdauer, „insofern solche nicht die ganze Zeit der Detention des Verbrechers umfaßt, die „Tage, an welchen dieselben ausgesetzt werden, nicht mit einzurechnen." Es wurde hierbei die gegebene Erläuterung dadurch motivirt, daß dafür die Analogie des Art. 7, und des 2. Punctes im Art. 8 spreche, bei welchen eine entgegengesetzte Erklärung kaum statthaft scheine, wie denn auch in practischer Hinsicht diese Ansicht die empfehlenswerthere sey. (Landtagsacten, Beil. zu Abth. 2, Samml. 1, S. 3 sq.; Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags I., S. 68 sq.). Bei der Verhandlung in der I. Kammer wurde von dem Referenten der Antrag gestellt, zur Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Militairstrafgesetzbuches und aus Rücksicht für die Gesundheit der Verbrecher den Zusatz beizufügen: „steigt jedoch die auf solche Weise zu ver„büßende Detention über Drei Monate an, so ist für die, diese Dauer über„steigende Zeit dem Verbrecher jedenfalls einen Tag um den andern warme Kost zu reichen," und dieser Zusatz der Einwendung der Regierungscommissarien ungeachtet, welche darauf hinwiesen, daß nach dem Militairstrafgesetzbuche in einem solchen Falle bis zum Verlaufe von Acht Wochen der Verbrecher nur jeden vierten Tag warme Kost erhalte, mit 22 Stimmen gegen 12, so wie die Bestimmung selbst einmüthig angenommen. (Abth. 2, S. 4 sq., Mittheil. I, S. 69 sq.) Die Deputation der II. Kammer erklärte sich in ihrem Berichte zwar mit der gegebenen Erläuterung, jedoch in folgender Fassung, „wenn ꝛc. so sind in die für diese Strafübel bestimmte Zeit, in„sofern solche nicht die ganze Dauer der Strafe umfaßt," einverstanden, nicht aber mit dem beantragten Zusatze, da dadurch nicht eine Erklärung, sondern eine Abänderung der bereits vorhandenen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs beabsichtigt werde, (Landtagsacten, Beil. zu Abth. 3, Samml. 2, S. 39 sq., Mittheil. II, S. 732) und es trat die Kammer der Ansicht ihrer Deputation einstimmig bei, (Abth. 3, S. 329, Mittheil. II, S. 73 sqq.) Die I. Kammer conformirte sich hierauf sowohl mit der von der II. Kammer angenommenen Fassung als mit dem Wegfall des Zusatzes, (Abth. 2, S. 255, Mittheil. I, S. 504.) worauf in der ständischen Schrift die gegenwärtige Fassung der Erläuterung beantragt wurde.

(Abth. 1, Bd. 2, S. 248.) Aus dieser Fassung geht deutlich hervor, daß die gegebene Erläuterung nur dann in Anwendung kommen kann, wenn die erkannte Freiheitsstrafe eine längere Zeitdauer, als für das Schärfungsmittel vorgeschrieben ist, umfaßt. Ist z. B. eine nur dreimonatliche Arbeitshausstrafe mit ebenso langer Entziehung der warmen Kost verbunden, so hat der Verbrecher nur Sechzig Fasttage zu verbüßen, da es sich von selbst versteht, daß seine Detention nicht über die gesetzte Frist hinaus erstreckt werden kann, um das erkannte Schärfungsmittel noch in Anwendung zu bringen. Uebrigens ist nicht unerwähnt zu lassen, daß von den Directionen der Strafanstalten nicht selten über die unzweckmäßige Wahl der Schärfungsmittel von Seiten der Gerichtsbehörden geklagt wird, indem namentlich in dem Laufe der Wintermonate das harte Lager nach den Verhältnissen nicht wohl in Anwendung gebracht werden kann.

Zu Art. 14.

Unter den im Art. 14 angegebenen Verhältnissen kann die Handarbeitsstrafe in allen Fällen in Anwendung gebracht werden, wo auf eine die Dauer von Drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe erkannt wird.

Die im Criminalgesetzbuche enthaltene Fassung des Eingangs dieses Artikels, „bei Verbrechen, welche mit nicht höherer als dreimonatlicher Gefängnißstrafe bedroht sind, können statt mit Gefängniß, mit Handarbeit rc." läßt eine dreifache Auslegung zu, entweder

1) daß unter den übrigen Voraussetzungen Handarbeit bei jedem Verbrechen stattfinden kann, bei welchem im concreten Falle auf eine Strafe nicht über Drei Monate Gefängniß erkannt wird, oder

2) daß die Verbüßung durch Handarbeit bei allen denjenigen Verbrechen ausgeschlossen bleibt, welche im höhern Grade mit einer Gefängnißstrafe von mehr als Drei Monaten bedroht sind, wogegen sie dann angewendet werden kann, wenn das Verbrechen in den höhern Graden mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft wird, oder

3) daß Handarbeit bei allen Verbrechen nicht stattfindet, welche in den höhern Graden mit einer, Drei Monate Gefängniß übersteigenden Strafe, ohne Unterschied, ob diese in Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus besteht, bedroht sind.

Bei der ständischen Berathung wurde weder von den Deputationen noch in den Kammern eine Bemerkung über die mögliche verschiedenartige Auslegung dieser Worte gemacht, und es erfolgte deshalb auch keine Erläuterung derselben. Es war jedoch sehr bald wahrzunehmen, daß namentlich die unter 3 gedachte Auslegung auf keine Weise zulässig sey, indem solchenfalls die Handarbeitsstrafe insbesondre bei dem Verbrechen des Diebstahls ganz wegfallen, und die Bestimmung im §. 1 des Gesetzes, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, daß statt der Gefängnißstrafe Handarbeit auferlegt werden könne, als eine Ausnahme von

der Regel erscheinen würde. In meiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs fand ich mich daher bewogen, eine Bemerkung zu diesem Artikel zu machen, (Abth. 1, S. 111.) wobei ich jedoch irriger Weise die Erklärung unter 2 als die richtige annahm. Als aber in Folge der Anfrage eines Untergerichts über die Auslegung dieses Artikels der Gegenstand im Justiz-Ministerium in Erwägung gezogen wurde, überzeugte man sich, daß nur die Auslegung unter 1 der bisherigen Praxis und der Ansicht sowohl der Regierung als der Stände bei Fassung des Artikels gemäß seyn könne, und es wurde deshalb die obstehende Erläuterung gegeben, welche auch von beiden Kammern ohne alle weitere Discussion angenommen wurde, indem insbesondre die erste Deputation der II. Kammer in dem erstatteten Berichte bemerkte: „die Nothwendigkeit dieser Novelle beruht auf einer Irrung „in der Fassung. Im ganzen Criminalgesetzbuche, so wie in dem zugleich „mit demselben publicirten Gesetze, einige Abänderungen in dem Verfah„ren in Untersuchungssachen betreffend, und in dem Forststrafgesetz vom 2. „April 1838 ist unter der Strafe, womit ein Verbrechen bedroht ist, „überall diejenige Strafe, welche im Gesetz für ein Verbrechen und zwar „in relativer Größe bestimmt ist, (die Strafe in thesi) nicht aber die in „einem einzelnen Falle wirklich eintretende Strafe (die Strafe, worauf in „hypothesi wirklich erkannt wird) verstanden worden. Im vorliegenden „Artikel hat man bei Abfassung des Gesetzes die letztere vor Augen gehabt, „und nur aus Versehen sind obige Worte, bedroht sind, stehen geblieben, „welche sonach einer Berichtigung wohl bedürfen. Dieß ist der Zweck der „neuen Bestimmung, welche vorliegt, und es wird dadurch beabsichtigt, daß „Handarbeitsstrafe unter den im Artikel angegebenen Beschränkungen in je„dem Falle eintreten könne, wo nicht mehr als dreimonatliches Gefängniß „erkannt worden ist. Weder in den Motiven zum Criminalgesetzbuch, noch „in den Deputationsberichten und Verhandlungsprotocollen der Kammern „ist irgend eine Spur zu finden, daß man eine andre Absicht hierunter ge„habt habe." (Landtagsacten, Abth. 1, Bd. 1, S. 280, Abth. 2, S. 37, Beil. zu Abth. 3, Samml. 2, S. 16, Abth. 3, S. 317, Mittheil. I, S. 62, II, S. 689.)

Zu Art. 20, 21.

In allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zulässig ist, aber allein auf Geldstrafe erkannt wird, hat der erkennende Richter in den Entscheidungsgründen das Maaß der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, statt deren die Geldstrafe eintritt, auszudrücken, und es ist bei einer nach Art. 21 stattfindenden Verwandlung der Geldstrafe auf dieses Maaß zurückzugehen.

Diese Decision ist durch die auf ständischen Antrag in das Criminalgesetzbuch gebrachte Bestimmung, die statt einer Gefängnißstrafe eintretende

Geldstrafe nicht gleichmäßig, sondern in Berücksichtigung der Vermögens- und sonstigen Verhältnisse des zu Bestrafenden nach Acht Groschen bis zu Einem Thaler für jeden Tag festzusetzen, veranlaßt, um die bereits in meiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs, Abth. 1, S. 114, erwähnte Inconvenienz zu vermeiden, weshalb von einem Untergericht eine Anfrage an das Justiz-Ministerium gebracht wurde. In dem den Ständen vorgelegten Entwurfe lautete die Fassung: „in allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Ge- „fängnißstrafe zulässig, diese aber nach Art. 20. wegen der persönlichen Ver- „hältnisse des zu Bestrafenden nicht zu erkennen ist, hat der erkennende Rich- „ter 2c." In dem Bericht der Deputation der I. Kammer war zu dieser Decision nichts bemerkt worden; bei der Berathung in der Kammer machte jedoch der Referent den Vorschlag, die Worte, „wegen der persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden," wegzulassen, um auch den Fall zu treffen, wenn der Untersuchungsrichter selbst das Urthel abgefaßt und auf bloße Geldstrafe erkannt habe; und es erklärten sich die Regierungs-Commissarien damit einverstanden, auch wurde die Decision in dieser Fassung von der Kammer einstimmig genehmigt. (Abth. 2, S. 37 sq., Mittheil. I, S. 62 sq.) In dem von der Deputation der II. Kammer erstatteten Bericht, in welchem die Fälle sehr ausführlich dargelegt werden, wo bei der Rückverwandlung der erkannten Geldbuße in Gefängnißstrafe nach der Bestimmung des Criminalgesetzbuchs eine Unverhältnißmäßigkeit gegen das von dem Richter eigentlich beabsichtigte Strafmaaß hervortreten kann, wurde angeführt, daß man die dringende Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Bestimmung nicht anzuerkennen vermöge, und von der Ueberzeugung durchdrungen sey, daß, wenn auch bei der Rückverwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe möglicher Weise eine Inconvenienz eintreten könne, das zu deren Beseitigung vorgeschlagene Mittel schlimmer seyn möchte, als der damit zu entfernende Uebelstand. Der Grund nämlich, warum nach Art. 20 bei leichtern Vergehen, die nur eine geringe Gefängniß- oder Geldstrafe nach sich ziehen, gegen Staatsdiener und Personen, welche ein communliches Ehrenamt bekleiden, nur auf Geldstrafe erkannt werden solle, sey Schonung des Ehrgefühls und der Verhältnisse. Dieser Zweck werde offenbar dann verfehlt seyn, wenn künftig in jedem solchen Erkenntnisse neben der Geldstrafe auch die gleichstehende Gefängnißstrafe ausgedrückt werden solle. Gleichwohl stehe aber der gedachte Zweck weit höher, als die Inconvenienz, welcher er geopfert werden solle. Zunächst sey in Erwägung zu ziehen, daß die Praxis sich bereits ziemlich allgemein für den Mittelsatz von 16 gl. für einen Tag Gefängnißstrafe entschieden habe, und man nur in seltnen Fällen unter denselben, in noch seltnern über denselben gehe. Ferner sey es ein seltnes Zusammentreffen, daß eine solche Geldstrafe nach Art. 21 nicht einzubringen sey, ja bei einem so bekannten Reichthume, welcher die Annahme des Satzes von einem Thaler rechtfertigt, nur durch einen sehr außerordentlichen Zufall möglich. Trete nun aber auch endlich vielleicht unter Hundert Fällen Einmal wirklich der Fall ein, daß eine unter oder über 16 gl. berechnete Geldstrafe von dem Bestraften nicht eingebracht werden könne, so werde sich mindestens der zu Bestrafende nicht beklagen, daß er sein Vergehen mit etwas

geringerer Gefängnißstrafe verbüßt, als anfangs beabsichtigt war, während der bankerott gewordene oder für einen Verschwender erklärte Reiche selbst bei einer durch Rückverwandlung etwas höher ausgefallenen Strafe dafür dankbar seyn werde, daß dieselbe sein Ehrgefühl und seine Verhältnisse bis dahin geschont habe, nicht zu vergessen, daß ihm bei einer zu unverhältnißmäßig hohen Gefängnißstrafe jedenfalls der Weg der Begnadigung offen bleibe. (Beil. zu Abth. 3, Samml. 2, S. 19 sq.) Die Deputation rieth hiernach an, die Decision abzulehnen, allein bei der in der Kammer hierüber entstandenen sehr umfänglichen Discussion wurde sowohl von den Regierungscommissarien als mehrern Abgeordneten der Gesetzvorschlag vorzüglich um deswillen vertheidigt, weil Einmal durch die Angabe der Zahl der Straftage, an deren Statt die erkannte Geldbuße eintrete, dem Bestraften zugleich Gelegenheit gegeben werde, gegen die angenommene Höhe des Satzes der Geldstrafe Einwendungen vorzubringen, sodann die bemerkte Incongruität besonders bei mehrern Mitschuldigen sehr auffallend hervortreten könne, und es wurde das Deputationsgutachten mit 41 Stimmen gegen 25 abgelehnt. Die Deputation schlug hierauf die gegenwärtige Fassung der Decision mit Einverständniß der Regierungscommissarien vor, welche von der Kammer einstimmig angenommen wurde, (Abth. 3, S. 317 sqq., Mittheil. II. S. 690 sqq.) womit auch die I. Kammer auf den Vorschlag ihrer Deputation sich vereinigte. (Abth. 2, S. 252, Mittheil. I, S. 498) Es ist hierbei zu erwähnen, daß, wie auch bei der Verhandlung in der Kammer bemerkt wurde, unter den Entscheidungsgründen eben sowohl besondre als inserirte zu verstehen sind, indem durch diesen Zusatz hat keineswegs bestimmt werden sollen, daß zu jedem solchen Erkenntnisse separate Entscheidungsgründe zu geben wären. Allein dieser Milderung ungeachtet erscheinen die von der Deputation der II. Kammer für den Wegfall der Decision aufgestellten Gründe, mit Ausnahme des ersten, welcher durch die Erfahrungen hierüber keineswegs bestätigt wird, so erheblich, daß die bei dem Bestehen der frühern Bestimmung gewiß nur in höchst seltnen Fällen sich zeigende Incongruität auf keine Weise bedenklicher seyn dürfte, als die durch die nunmehrige, von dem Ministerium selbst als unangenehm bezeichnete Maaßregel (Mittheil. II, S. 692 und 696) herbeigeführte Ehrenkränkung. Freilich wäre auch diese Incongruität ganz vermieden worden, wenn nicht die relative Bemessung des Verhältnisses der Geldstrafe zu der Gefängnißstrafe gegen die Ansicht der Regierung in das Gesetzbuch gebracht worden wäre. Uebrigens erscheint in der nunmehrigen Fassung die Erwähnung der Handarbeitsstrafe völlig überflüssig, da diese bei keinem Verbrechen allein, sondern stets nur alternativ mit Gefängnißstrafe angedroht ist, mithin der Fall niemals eintreten kann, daß es nöthig wäre, bei erkannter Geldstrafe das Verhältniß derselben zu Handarbeitsstrafe besonders zu bestimmen.

Zu Art. 50.

In dem Fall, wenn solche Eigenthumsverbrechen zusammentreffen, wobei die Strafe zwar auch nach dem Betrage, jedoch nicht nach gleichen Grundsätzen abgemessen wird, ist zwar bei Be-

stimmung der Strafe zunächst jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen. Es kann jedoch für dieselben zusammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als ausfallen würde, wenn sie insgesammt gleichartige Verbrechen der schwerern Art wären, und mithin den Geldbeträgen nach zusammengerechnet werden könnten.

In meiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs, Abth. 2, S. 16. seq., ist schon auf die Inconvenienz aufmerksam gemacht worden, welche in dem in der Decision erwähnten Falle eintreten kann. In dem Entwurfe des Gesetzes lautete die Erläuterung folgendergestalt; „in dem Fall, wenn solche Eigenthums„verbrechen zusammentreffen, wobei die Strafe zwar auch nach dem Betrage „jedoch nicht nach gleichen Grundsätzen abgemessen wird, ist die Strafe bei der „Zusammenrechnung nicht über das Maximum der für das schwerere Verbrechen „im höchsten Grade angedrohten Strafe zu erstrecken," und in den Motiven „dazu war bemerkt: „bei der Bestimmung dieses Artikels in Verbindung „mit der Vorschrift Artikel 49. kann die Inconvenienz eintreten, daß dann, „wenn wegen eines als ausgezeichnet zu betrachtenden Verbrechens gegen frem„des Eigenthum, bei welchem die Strafe nach dem Betrage abzumessen ist, nach „den vorliegenden Umständen das Maximum des Strafmaaßes erkannt wird, „wegen des concurrirenden gemeinen, auch nach dem Betrage zu bestrafenden „Verbrechens auf eine dieses Maximum noch übersteigende Strafe zu sprechen „seyn würde, obwohl dieses Maximum wegen eines concurrirenden nach glei„chen Grundsätzen zu beurtheilenden Verbrechens nicht erhöht werden könnte. „Es ist demnach zweckmäßig, in solchen Fällen die zusammentreffenden Stra„fen auf das Maximum der Strafe des schwerern Verbrechens zu beschrän„ken." (Abth. 1, Bd. 1, S. 278. und 280.) Die Deputation der I. Kammer erinnerte in dem erstatteten Bericht sehr richtig, daß nach der Fassung des Entwurfs nur der Fall getroffen werde, wenn rücksichtlich beider oder wenigstens des einen Verbrechens das Maximum der Strafe des höchsten Grades eintreten könne, dahingegen dieselbe Inconvenienz möglicher Weise stattfinde, wenn beide Verbrechen auf einer niedern Stufe der bei Vergehungen gegen das Eigenthum stattfindenden Gradation bleiben, z. B. wenn ein Verbrecher zugleich wegen eines ausgezeichneten und eines gemeinen Diebstahls zu bestrafen ist, von denen ein jeder über Zehn aber noch unter Funfzig Thaler beträgt. Die Deputation schlug daher vor, den Schluß der Decision von den Worten an, „ist die Strafe," folgendergestalt abzuändern; „ist „zwar bei Bestimmung der Strafe zunächst jedes Verbrechen für sich zu be„urtheilen. Es kann jedoch für diese abgesonderten Verbrechen zusammenge„nommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als ausfallen würde, „wenn sie insgesammt gleichartige Verbrechen der schwerern Art wären, und „mithin dem Geldbetrage nach zusammengerechnet werden könnten," (Beil. zu Abth. 2, Samml. 1. S. 2. seq.), und es wurde von der I. Kammer diese abgeänderte Fassung einstimmig angenommen. (Abth. 2, S. 38, Mittheil. I, S. 63 sq.) Die II. Kammer trat auf den Vorschlag ihrer Deputation

dieser Fassung unter der einzigen Abänderung bei, daß für die Worte, „für „diese abgesonderten Verbrechen zusammengenommen" substituirt wurde, „für „dieselben zusammengenommen," um ein etwaniges Mißverständniß zu verhüten, welches aus den Worten, abgesonderte Verbrechen, hervorgehen könnte, und die I. Kammer trat auf Anrathen ihrer Deputation dem gefaßten Beschlusse bei. (Beil. zu Abth. 3, Samml. 2, S. 20. sq., Abth. 3, S. 320. Abth. 2, S. 252, Mitth. II, S. 700 sq., und I, S. 498.)

Zu Art. 57.

In den Fällen, auf welche die Vorschrift des Art. 57 sich bezieht, ist ohne Berücksichtigung des Art. 17 bestimmten Minimum der verschiedenen Freiheitsstrafen die geringere in die schwerere nach dem Verhältnisse der Art. 53 festgesetzten Geltung jedoch unter Beobachtung der Vorschrift am Schlusse dieses letztern Artikels zu verwandeln.

Die Veranlassung zu dieser Decision gab ein Vortrag des Oberappellationsgerichts an das Justiz-Ministerium, indem dasselbe wahrgenommen hatte, daß in einem Falle, wo gegen mehrere im Zuchthause befindliche Individuen wegen dort begangenen Diebstahls eine Untersuchung geführt wurde, nicht auf verlängerte Zuchthausstrafe, sondern auf mehrere Monate Arbeitshausstrafe erkannt worden war. Das erkennende Gericht berief sich in dem deshalb erstatteten Vortrage darauf, daß weder im Art. 57, noch in dem Art. 52 bis 56, auf welche in dem erstern verwiesen, eine Ausnahme von den im Art 17 aufgestellten Bestimmung über das Minimum der Strafarten enthalten, auch dann, wenn das dem Verbrechen angedrohte Maaß der niedern Freiheitsstrafe nicht der Geltung nach wenigstens Einem Monate der von dem Verbrecher verbüßt werdenden höhern Freiheitsstrafe gleich stehe, manche Verbrechen unbestraft bleiben würden. Allein soviel das erste Bedenken anlangt, so bedurfte es der Festsetzung einer Ausnahme von der im Art. 17 gegebenen Regel bei den im Art. 52 bis mit 57 enthaltenen Bestimmungen keineswegs. Die Motive, weshalb im Art. 17 ein Minimum für die Dauer der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe bestimmt ist, liegt offenbar in dem Mißverhältnisse der mit der Detention in diesen Strafanstalten verbundenen Nachtheile für die Bestraften zu einer allzu kurzen Frist der Detention, und diese Motive fällt unstreitig hinweg, wenn nicht die Enthaltung in einer solchen Anstalt überhaupt, sondern nur die Verlängerung einer ohnehin eintretenden Detention in derselben in Frage kommt. Auch würde die Bestimmung im Art. 53, daß bei dem Zusammentreffen mehrerer Freiheitsstrafen die in höhere verwandelten geringern Strafen nur nach monatlichen Fristen zu berechnen, und verbleibende kürzere Fristen in Wegfall zu bringen sind, gar keinen Sinn haben, wenn man demungeachtet annehmen wollte, daß auch die zu verwandelnden geringern Strafen nicht unter dem für die höhern bestimmten Minimum zu erkennen wären. Etwas scheinbarer ist das zweite, auch von einer auswärtigen Gerichtsbehörde angeregte Bedenken. Es ist jedoch zu er-

wägen, daß derselbe Fall der Straflosigkeit auch bei gleichzeitig vor der ersten Verurtheilung begangenen Verbrechen stattfindet, wovon das geringere ebenfalls, wenn die darauf gesetzte Strafe bei der Verwandlung eine monatliche Frist der höhern Strafart nicht erreicht, durch die außerdem verwirkte Strafe mit verbüßt wird. Ueberdieß wird ohnehin bei jedem Vergehen, welches mit einer so geringen Strafe belegt ist, daß sie bei der Verwandlung in die höhere Strafart nicht einer Monatsfrist derselben gleichsteht, die disciplinelle Bestrafung in der Anstalt eintreten. Ob nun wohl hiernach die Auslegung des Art. 57. eigentlich nicht zweifelhaft erschien, so hielt die Staatsregierung doch für angemessen, die vorstehende Decision zu erlassen, da schon abweichende Erkenntnisse vorlagen, und eine dem Gesetz gemäße Abänderung derselben von dem Oberappellationsgericht nicht bewirkt werden konnte. Auch wurde die Decision bei der ständischen Berathung einstimmig genehmigt. (Abth. 2, S. 38, Abth. 3, S. 324. Mittheil. I, S. 64, und II, S. 706 sq.) Uebrigens ist hierbei noch einer Bemerkung in des Herrn Appellationsraths Krug Studien zum Criminalgesetzbuch, Abth. 1, S. 98, zu erwähnen, nach welcher ein Verbrechen, welches ein Verbrecher während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in der Strafanstalt begeht, nur zur Concurrenz, nicht zum Rückfall gerechnet werden soll. Es scheint diese, auch in des Herrn Oberappellationsraths Schüler Beiträgen zu Beurtheilung des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, (Jena, 1839.) S. 42 sq. bestrittene Ansicht durch die Annahme hervorgerufen zu seyn, daß die Bestimmung im Art. 57. auch auf Art. 50 zu beziehen sey, was sich aber als unrichtig darlegt, sobald man erwägt, daß im Art. 48 bis mit 50 von der Concurrenz der Verbrechen, im Art. 52 bis mit 56 aber, welche allein im Art. 57 angezogen sind, von der Concurrenz der Strafen gehandelt wird. Im Art. 50 mußte die Bedingung hinzugefügt werden, daß bei Zusammenrechnung des Betrags der Verbrechen gegen das Eigenthum nur auf die noch unbestraften Rücksicht zu nehmen, ~~nicht aber, wie~~ es nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 161 bei dem zweiten und nach der Const. 32, Pa. IV bei dem dritten der Fall ist, auch auf die bereits bestraften; dagegen ist im Art. 57 unter andern auch die Rede von der Execution einer später während der Verbüßung einer bereits zur Vollziehung gekommenen Strafe anderweit verwirkten Strafe, und es ist dabei in Ansehung gleichartiger Verbrechen die Erhöhung der Strafe wegen Rückfalls keineswegs ausgeschlossen. Auch ist es dabei wohl ganz gleichgültig, ob der Verbrecher das neue Verbrechen in der Strafanstalt selbst, oder zu einer Zeit, wo er sich eigenmächtig daraus befreit hatte, begieng, in welchem letztern Falle Krug die Rückfallsstrafe eintreten lassen will, da in beiden Fällen die Strafverbüßung noch nicht vollendet war, mithin der Verbrecher in die Strafanstalt, aus welcher er entsprungen, zurückgeliefert werden muß, und die Motive, den Verbrecher nicht aus einer für die Freiheitsstrafe höhern Grades bestimmten Anstalt in eine Anstalt niedern Grades zu versetzen, unter beiden Verhältnissen gleichmäßig vorhanden ist.

Zu Art. 163.

Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe.

Nach dem ältern Sächsischen Recht gehörte zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes wesentlich, daß ein dem Beraubten zugehöriger Gegenstand von dem Verbrecher wirklich an sich genommen und fortgebracht worden war; Carpzov Pa. II, quaest. 90, no. 43 sq., Hommel obs. 47, no. 3, Erhard, Handbuch des peinlichen Rechts, §. 385; und es wurde dieser Grundsatz so fest gehalten, daß in einem Erkenntnisse des vormaligen Schöppenstuhls ein Raub nur um deswillen als consumirt angesehen wurde, weil die Räuber eine in dem Hause, in welches sie eingedrungen waren, vorgefundene eiserne Stange zur Bedrohung und Mißhandlung der Bewohner gebraucht, und als sie nachher vertrieben wurden, mitgenommen hatten, obwohl sie selbige später auf dem Rückwege von sich warfen, da sie deren Entwendung gar nicht beabsichtigten. Schon Tittmann (Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 2. Ausgabe, §. 480.) erhob gegen die Nothwendigkeit der wirklichen Wegnahme einer Sache zum Begriff des Raubes Zweifel, welche wohl auch in den Worten des Rescripts vom 27. April 1762, „bei Einbrüchen und Räubereien, welche von Rotten mit Ausübung vieler Gewalt „an den Beraubten durch Peinigen, Schlagen, Verwunden und dergleichen begangen worden," hätten Begründung finden können. Ganz bestimmt trennte man sich jedoch in Uebereinstimmung mit einigen fremden Gesetzgebungen (Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen vom Jahre 1803, §. 169, 172, Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1813, Art. 233.) von dieser Ansicht in dem von Stübel redigirten Entwurfe eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom Jahre 1824, §. 496, in welchem der Grundsatz aufgestellt war, „die Vollbringung eines Raubes hängt „von der wirklichen Entwendung einer Sache nicht ab"; und wenn schon in dem Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838 dieses Princip nicht mit ausdrücklichen Worten wiederholt war, so wurde es doch stillschweigend anerkannt, indem schon nach der Stellung des Verbrechens des Raubes nicht unter die Verbrechen gegen das Eigenthum, sondern unter die Verbrechen gegen die persönliche Freiheit zu erkennen war, daß die verübte Gewalt als das eigentliche bezeichnende Criterium desselben angesehen wurde, wie denn auch im Art. 59 der Raub als gleichartig mit einigen andern mit Gewaltthätigkeiten verbundenen Verbrechen, nicht aber mit dem Diebstahle und andern Eigenthumsverletzungen aufgeführt, und ebenso die Abstufung der verwirkten Strafen in den Art. 163, 164 lediglich nach dem Grade der angewendeten Gewalt ohne Berücksichtigung des Werths des angemaaßten fremden Eigenthums bestimmt ist. Demnächst zeigt die Fassung des Art. 163 selbst, nach welcher derjenige als Räuber bezeichnet wird, welcher, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, gegen Personen Gewalt ausübt, oder solche bedroht, daß zu Vollendung des Verbrechens des Raubes die wirkliche Zueignung einer

fremden Sache nicht nothwendig sey. Auch hatte das Oberappellationsgericht diesen Grundsatz in mehrern Erkenntnissen ausgesprochen, unter andern in einem Urthel an des Raths zu Leipzig Landgericht gegen S. und R. vom Februar 1839, in welchem die auch von dem ersten erkennenden Gericht angenommene Meinung in ausführlichen Rationen bestätigt war. Es befolgte jedoch ein andres Appellationsgericht in mehrern Erkenntnissen die entgegengesetzte Ansicht, und führte zu deren Begründung hauptsächlich Folgendes an.

1) Es lasse sich aus dem Schweigen der Motiven zu dem Entwurfe des Criminalgesetzbuchs (Landt. Act. vom Jahre $\frac{1836}{1837}$ Abth. 1, Bd. 1, S. 99.) folgern, daß in Ansehung dieses Verbrechens eine Begriffserweiterung gegen die frühere Criminalpraxis nicht beabsichtigt worden sey, da in andern Fällen, z. B. rücksichtlich der Art. 177 und 225, die für nothwendig erachteten Abänderungen darin besonders erwähnt und gerechtfertigt worden;

2) sey von dem Verfasser des Entwurfs ausdrücklich erklärt worden, daß die Ansicht bei Fassung des fraglichen Artikels nicht dahin gegangen, die Strafe des genannten Verbrechens auf Fälle auszudehnen, welche nicht nach der frühern Criminalpraxis mit derselben belegt worden seyen; Abth. 2, S. 22 meiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs;

3) zeigten mehrere bei der ständischen Berathung über diesen Artikel sowohl von den Regierungs-Commissarien als Mitgliedern der Ständeversammlung ausgegangene Aeußerungen, (Mittheil. v. Landt. $\frac{1836}{1837}$, S. 579, 3931, 5539.) daß auch dabei von der Voraussetzung der Nothwendigkeit einer Entwendung zur Consummation des Raubes ausgegangen worden;

4) stehe die Wortfassung des Artikels dieser Ansicht nicht entgegen, indem in selbiger das Requisit der wirklichen Entwendung einer Sache nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sondern nur unerwähnt gelassen worden.

Allein diese Gründe dürften zur Begründung der angenommenen Meinung nicht ausreichend erscheinen. Zu 1 ist zu bemerken, daß bei dem möglichst geringen Umfange, welchen man den Motiven des Gesetzentwurfs überhaupt geben wollte, eine besondre Erläuterung zu diesem Artikel nicht für nothwendig erachtet wurde, da die im Entwurfe gewählte Fassung den in dieser Hinsicht ihr beigelegten Sinn wohl klar genug an den Tag legte, wie dieses ebenfalls mit der im Art. 225 enthaltenen Bestimmung über die Vollendung des Diebstahls der Fall war, indem dieser Artikel ebenfalls nicht in dem Entwurfe sich befand, sondern erst auf Antrag der Deputation der zweiten Kammer in das Gesetzbuch eingeschaltet wurde; (Landt. Act. vom Jahre $\frac{1836}{1837}$, Abth. 1, Bd. 1, S. 52, Beil. zu Abthl. 3, Samml. 1, S. 127.), wogegen der Art. 177 über die Vollendung des Verbrechens der Brandstiftung sich als unerläßlich darstellte, da er einen früher in dem Mandate vom 16. November 1741 ausdrücklich aufgestellten Grundsatz abänderte, welcher durch die in der Publicationsverordnung ausgesprochene Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Bestrafung der Verbrechen allein aus der Rechtstheorie nicht entfernt werden konnte. Soviel das Anführen unter 2 betrifft, so ist die angezogene Erklärung, noch abgesehen davon, daß hierbei auf eine solche nicht officiell geäußerte Ansicht wohl etwas zu viel Gewicht gelegt ist, durch einen andern Zweifel über den Umfang des im Art. 163 aufgestellten Be-

griffs des Raubes veranlaßt, und derselben blos der Sinn unterzulegen, daß durch die gegebene Definition nicht Thathandlungen unter den Begriff des Raubes subsumirt werden sollen, welche nach der frühern Gesetzgebung nicht so betrachtet wurden, wobei die Frage über das, was zur Vollendung des Raubes gehöre, gar nicht berührt wurde. Zu 3 beziehen sich die angezogenen Aeußerungen bei den ständischen Verhandlungen keineswegs auf eine Erörterung der zu Vollendung eines Raubes gehörigen Requisiten, sondern, insbesondre die letztern, auf die Frage, inwiefern ein Raub vorliegt, wenn die Aneignung der fremden Sachen der Anwendung von Gewalt vorhergegangen ist. Endlich bedurfte es bei der Definition des Raubes wohl nicht der ausdrücklichen Ausschließung des Requisits der wirklichen Entwendung, wenn aus der Wortfassung genugsam hervorgeht, daß bei der Begriffsbestimmung darauf keine Rücksicht genommen worden war. Da das Oberappellationsgericht von dieser abweichenden Ansicht Kenntniß erlangt hatte, so hielt es „in „Rücksicht auf den nachtheiligen Einfluß, welchen eine solche Verschiedenheit „der Meinungen unter den Spruchbehörden in einem der wichtigsten Princi„pien auf die Criminalrechtspflege nothwendig äußern muß," für nothwendig, diese Streitfrage durch gesetzliche Entscheidung zur Erledigung zu bringen, und erstattete deshalb Vortrag an an das Justiz-Ministerium, worauf in den der Ständeversammlung vorgelegten Entwurf eines Erläuterungsgesetzes die fragliche Decision in folgender Fassung aufgenommen wurde: „zu der Voll„endung des Verbrechens des Raubes ist nur die verübte Gewalt, nicht auch „die wirklich erfolgte Zueignung fremden Eigenthums erforderlich." (Landtags-Acten, Abth. 1, Bd. 1, S. 279.) Die Deputation der ersten Kammer schlug vor, zu Beseitigung des Zweifels, ob unter dem Worte Gewalt auch die der Anwendung von Gewaltthätigkeiten gesetzlich gleichstehenden gefährlichen Bedrohungen verstanden werden sollen, statt, verübte Gewalt, zu setzen, wirkliche Anwendung von Gewaltthätigkeiten oder Drohungen, (Beil. zu Abth. 2, Samml. 1, S. 3.) welche abgeänderte Fassung die Kammer genehmigte. (Abth. 2, S. 39, Mitth. I, S. 64 sq.) Von der Deputation der zweiten Kammer wurden in dem erstatteten Bericht die für die gegentheilige Meinung sprechenden Gründe wiederholt, und besonders erwähnt, daß es zufolge der Decision, zumal nach der von der ersten Kammer angenommenen Fassung, in Sachsen beinahe gar keinen versuchten Raub mehr geben könne, sondern fast jeder Versuch des Raubes, insbesondre jeder durch Drohung versuchte Raub als vollendeter Raub anzusehen seyn werde; die Deputation nahm jedoch an, daß die Regierung wenigstens bei Erlassung des Criminalgesetzbuchs von demselben jetzt ausgesprochenen Princip ausgegangen, und die Stände in ihrer Gesammtheit die entgegengesetzte Meinung bei den Verhandlungen nicht geäußert, und erklärte sich daher, das gedachte Princip ebenfalls anzuerkennen, wollte sich aber weder mit der Fassung des Entwurfs, noch mit der der ersten Kammer einverstehen, weil rücksichtlich der ersten nicht alle Drohungen, sondern nur die mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verknüpften einen Raub begründeten, die letztere aber unnöthiger Weise der Gewalt und der Zueignung zugleich, und zwar der einen als erforderlich, der andern als nicht erforderlich zur Consummation gedenke,

wodurch vielleicht neue Zweifel in Hinsicht auf den dem Ausdruck, Zueignung, untergelegten Sinn hervorgerufen werden könnten, und schlug deshalb die gegenwärtig angenommene Fassung vor. (Beil. zu Abtheil. 3, Samml. 2, S. 23 sq.) Ob nun wohl die gegen die frühern Fassungen vorgebrachten Bedenken nicht ganz begründet erschienen, da es sich nach der im Art. 163 gegebenen Definition von selbst versteht, daß ein Raub durch Bedrohung nur dann vorhanden ist, wenn dieselben mit der gedachten Gefahr verbunden sind, und ebenso das Wort, Zueignung, in Beziehung auf das Verbrechen des Raubes nur im Sinne des Besitzergreifens, der Apprehension gebraucht ist, (Mittheil. vom Landtage $\frac{1836}{1837}$, S. 3916.) so genehmigten die Regierungs-Commissarien doch die vorgeschlagene Fassung, da das festzustellende Princip darin ebenfalls klar und deutlich ausgesprochen ist, und auch die zweite Kammer trat dem Vorschlage einstimmig bei, (Abth. 3, S. 324 sq., Mittheil. II, S. 707 sq.) worauf auch die erste Kammer nach dem Anrathen ihrer Deputation sich damit conformirte. (Beil. zu Abth. 2, Samml. 1, S. 209, Abth 2, S. 252, Mittheil. I, S. 498) In Hinsicht auf den von der Deputation der zweiten Kammer angeregten Zweifel, ob überhaupt nach der gegebenen Bestimmung noch ein Versuch des Raubes stattfinden könne, ist zu bemerken, daß ein solcher Versuch immer dann stattfinden wird, wenn eine unter den im Artikel aufgestellten Begriff zu subsumirende Gewalt noch nicht gegen die Person des Angegriffenen selbst verübt worden ist. So wird z. B. unstreitig ein nur versuchter Raub angenommen werden können, wenn eine Räuberbande mit offener Gewalt in ein isolirt gelegenes Haus einzudringen, die Thüren oder Fensterladen aufzusprengen versucht, und durch hinzugekommene Hülfe verscheucht wird. In jedem einzelnen Falle, in welchem eine Apprehension des fremden Eigenthums nicht stattfindet, muß es den erkennenden Behörden überlassen bleiben, die freilich zuweilen nicht leicht aufzufindende Grenzlinie zu bestimmen, von wo an die von dem Verbrecher unternommenen Thathandlungen in die Verübung wirklicher Gewalt gegen den Angegriffenen übergehen.

Zu Art. 170.

Wegen Bedrohung mit solchen widerrechtlichen Handlungen, welche nur auf den Antrag des Verletzten oder einer sonst dazu gesetzlich berechtigten Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, kann eine Untersuchung ebenfalls nur auf Antrag der erwähnten Personen angestellt werden.

Zu diesem in dem Entwurfe gleichlautenden Artikel war in den Motiven bemerkt: „da nach Art. 170 wegen des Verbrechens der Bedrohung „von Amtswegen die Untersuchung angestellt werden kann, so würde der „Richter auch eine Untersuchung wegen Bedrohung mit Ehrenverletzungen „oder andern widerrechtlichen Handlungen anzustellen befugt seyn, welche „nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag eines Betheiligten zu

„bestrafen sind. Die hierin liegende unverkennbare Inconvenienz wird durch „den vorgeschlagenen Zusatz zu diesem Artikel beseitigt." (Abth. 1, Bd. 1, S. 282.) In beiden Kammern wurde dieser Zusatzartikel ohne alle Discussion angenommen, (Abth. 2, S. 39, Abth. 3, S. 325, Mittheil. I. S. 65, und II, S. 710.) im Bericht der Deputation der zweiten Kammer jedoch dabei bemerkt, daß man über die Frage der Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Bestimmung höchst zweifelhaft seyn müsse, da hier wohl der unverkennbare Sinn der gesetzlichen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs über Beschränkung des richterlichen Verfahrens in den Art 135, 139, 154, 203, 214, 237 u. a. in Verbindung mit Art. 1 jeden Richter abhalten dürfte, auf den Grund des Art. 170 gegen Bedrohungen mit widerrechtlichen Handlungen, welche, wenn sie wirklich ausgeführt würden, nur auf Anzeige der Betheiligten bestraft werden können, von Amtswegen mit der Untersuchung vorzugehen. Auch sey nicht gesagt worden, daß dergleichen Fälle schon vorgekommen wären, und die Deputation müsse eine Voraussetzung der Möglichkeit zu Ehren des Sächsischen Richterstandes entschieden ablehnen. (Beil. zu Abth. 3, Samml. 2, S. 27.) In Hinsicht auf diese Aeußerungen ist zu bemerken, daß, wenn auch ein Fall, wo eine solche Untersuchung angestellt worden, dem Justiz-Ministerium nicht bekannt geworden ist, der erwähnte Zweifel doch von einer Behörde angeregt wurde, und es schien um so nothwendiger, demselben im voraus zu begegnen, da nach dem Entwurfe des Criminalgesetzbuchs Art. 160 alle und jede Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen nur auf Anzeige des Bedrohten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollte, (Landtagsacten vom Jahre $\frac{1836}{1837}$, Abth. 1, Bd. 1, S. 40.) und erst auf ständischen Antrag die im Entwurfe befindlichen Worte, „auf Anzeige des Bedrohten," in Wegfall gebracht wurden, (Bericht der Deputation der ersten Kammer, Beil. zur Abth. 2, Samml. 1, S. 110, Bericht der Deputation der zweiten Kammer, Beil. zu Abth. 3, Samml. 1, S. 110.) wofür in dem erstern Bericht als Motive angeführt ist, daß die Bedrohung blos auf Anzeige des Bedrohten zur Untersuchung zu ziehen, um deswillen bedenklich geschienen, weil Letzterer eben durch die Furcht vor Ausführung der Drohung sich leicht von der Anzeige abhalten lassen könnte. Bei der Allgemeinheit dieser Motive dürfte ein Richter unter manchen Verhältnissen sich wohl veranlaßt fühlen, auch wegen der in dem Zusatzartikel gedachten Handlungen eine Untersuchung anzustellen, ohne daß ihm deshalb ein gerechter Vorwurf zu machen wäre.

Zu Art. 233.

Wenn bei einem nach Art. 233 zu beurtheilenden Diebstahle zu Folge der übrigen dabei stattfindenden Verhältnisse der Verbrecher nur mit Arbeitshausstrafe von kürzerer Frist, als nach Art. 17 für Zuchthausstrafe zweiten Grades zulässig ist, zu belegen seyn würde, so ist zwar nur auf Arbeitshausstrafe, jedoch in verdoppelter Dauer zu erkennen.

Im Artikel 233 des Criminalgesetzbuchs ist vorgeschrieben, daß, wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, statt der Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe nicht unter Drei Monaten und statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthausstrafe zweiten Grades erkannt werden soll. Daß bei dieser Bestimmung man nur die im Art. 223 226 bezeichneten einfachen Diebstähle vor Augen gehabt hat, geht theils daraus hervor, daß die jedesmalige Erhöhung der verwirkten Strafe um einen Strafgrad sich nur bis zur Zuchthausstrafe zweiten Grades erstreckt, mithin durch diese Erhöhung nur solche Diebstähle betroffen werden, welche im höchsten Grade mit Arbeitshausstrafe belegt sind, theils aus der Vorschrift im Art 235, wonach bei der Bestrafung von Diebstählen, wobei mehrere Auszeichnungen, unter denen auch die Art. 233 angegebene genannt ist, zusammentreffen, nur die Strafe der schwersten Auszeichnung zu berücksichtigen, und die geringere nur als Erschwerungsgrund anzusehen ist. Sollte also z. B. bei einem durch Erbrechung begangenen Diebstahle, welcher den Betrag von Zehn Thalern nicht erreicht, eine dergleichen Widersetzung stattgefunden haben, so würde nicht auf Zuchthausstrafe, sondern nur auf Arbeitshausstrafe, jedoch in Hinsicht auf die Bestimmung Art. 235 nach Befinden bis zum Maximum zu erkennen seyn. Liegt aber ein einfacher, von einer nach Art. 233 zu bestrafenden Widersetzung begleiteter Diebstahl vor, so wird zuvörderst die den einfachen Diebstahl treffende Strafe nach den concurrirenden Verhältnissen zu bemessen, und die hiernach eintretende Strafe im erhöhten Strafgrade zu erkennen seyn. Ist der Diebstahl an sich nur mit Gefängnißstrafe zu belegen, so findet jedesmal Arbeitshausstrafe nicht unter Drei Monaten statt; wäre aber für den Diebstahl eine Arbeitshausstrafe von mehrern Monaten, jedoch unter einem Jahre angemessen, so tritt allerdings das auch vom Herrn Appellationsrath Krug in den Studien zu dem Criminalgesetzbuche, Abth. 1, S. 43 sq. erwähnte Bedenken ein, ob nach der Bestimmung des Art. 233 auf Zuchthausstrafe zweiten Grades unter dem Art. 17 festgesetzten Minimum erkannt werden kann. Das Oberappellationsgericht hat in einem solchen, zur Kenntniß des Justiz-Ministerium gebrachten Falle zwar nur auf Arbeitshausstrafe, jedoch mit Berücksichtigung der Geltung derselben zu der Zuchthausstrafe in verdoppelter Dauer erkannt, und es wurde für nöthig gefunden, dieser Auslegung die gesetzliche Zustimmung zu ertheilen, da es ungewiß war, ob alle erkennende Behörden dieser Ansicht beipflichteten, und die Abänderung eines auf eine kürzere Frist der Zuchthausstrafe, als im Art. 17 bestimmt, gerichteten Urthels bedenklich seyn würde, zumal wenn der Inculpat schon die Strafe mit Vorbehalt der zweiten Vertheidigung angetreten hätte. Beide Deputationen hatten gegen die gegebene Decision keine Erinnerung gemacht, und so fand dieselbe in beiden Kammern ohne weitere Discussion einhellige Zustimmung. (Abth. 2, S. 40, Abth. 3, S. 327, Mittheil. I, S. 67, II, S. 722.)

Zu Art. 240.

Die Verurtheilung in die höhere Strafart kann auch dann

eintreten, wenn wegen der frühern Verbrechen eine Verdoppelung des Strafmaaßes noch nicht stattgefunden hat.

In meiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs, Abth. 2, S. 33 sq. habe ich schon zu zeigen mich bemüht, daß die von dem Oberappellationsgericht dem Art. 240 gegebene Auslegung, wonach bei einem zweimal rückfälligen Diebe der Uebergang in die höhere Strafart erst nach vorhergegangener Verdoppelung der ordentlichen Strafe stattfinden soll, weder der Wortfassung des Artikels gemäß sey, noch in dem Sinne der Staatsregierung, noch in dem der Stände bei Abfassung dieses Artikels gelegen habe. Da aber einmal die erwähnte Auslegung zum großen Nachtheil der Justizpflege angenommen war, so wurde obige Decision den Ständen vorgelegt, und dabei in den Motiven Folgendes bemerkt: „Mehrere erkennende Behörden haben aus den Eingangsworten des Artikels, auf rückfällige Diebe „ist die Bestimmung Art. 58 anzuwenden, die Folgerung gezogen, daß bei „einem wiederholten Rückfalle der Richter erst dann ermächtigt sey, in die „höhere Strafart überzugehen, wenn der Angeschuldigte wegen der frühern „Verbrechen schon eine der Dauer nach verdoppelte Strafe erlitten hatte. „Wie sich aus den ständischen Verhandlungen über diesen Artikel ergiebt, „wurde jedoch nicht nur überhaupt bei dem mehrfachen Rückfall wegen Dieb„stahls, Hehlerei und Parthiererei eine Verschärfung der im Allgemeinen „bei andern Verbrechen eintretenden Rückfallsstrafe zweckmäßig gefunden, son„dern auch insbesondere beabsichtigt, daß die in dieser Hinsicht als unver„besserlich erscheinenden Verbrecher nicht mit der nicht entehrenden Strafe „des Arbeitshauses belegt werden sollten, und deshalb der Uebergang in „die höhere Strafart, namentlich vom Arbeitshause zum Zuchthause gestat„tet. Auch ist die dem Richter gegebene Ermächtigung keineswegs ausdrück„lich an die Bedingung geknüpft, daß in den frühern Rückfällen schon eine „Verdoppelung der ordentlichen Strafe stattgefunden habe, und ebenso we„nig ist diese Bedingung durch die Beziehung auf den Art. 58 stillschwei„gend festgestellt worden. Durch die gegenwärtig vorgeschlagene Bestimmung „wird jeder Zweifel darüber aufgehoben werden. (Abth. 1, Bd. 1, S. 283) Die Deputation der ersten Kammer fand hierbei gar nichts zu erinnern, und die Decision wurde bei der Berathung in der Kammer einstimmig angenommen. (Abth. 2, S. 40, Mittheil. I, S. 68.) Dagegen war die Deputation der zweiten Kammer der Ansicht, daß nach den Worten des Art. 240 der Uebergang in die höhere Strafart an dieselben Bedingungen geknüpft sey, welche für die am Schlusse des Art. 58 erwähnten Schärfungen bestimmt sind, so wie daß nach der von der Kammer bei Genehmigung der gegenwärtigen Fassung des Artikels gehegten Ansicht der Hauptzweck darin bestehe, bei gewerbsmäßig und öfters wiederholten, besonders von Banden verübten Diebstählen auf Zuchthausstrafe übergehen zu können, wie denn überhaupt auf die Aeußerungen bei den ständischen Berathungen Etwas nicht ankomme, da der Wortlaut und Sinn des Artikels 240 an sich klar, mit einer andern Bestimmung nicht im Widerspruche und dem

Geiste des Gesetzbuchs entsprechend sey, weshalb die Deputation auf Ablehnung der Erläuterung antrug. (Beil. zu Abth. 3, Samml. 2, S. 32 sq.) Bei der Berathung in der zweiten Kammer wurde jedoch sowohl von mehrern Abgeordneten als den Regierungs-Commissarien entgegengehalten, daß die jetzt gegebne Erläuterung keineswegs der Wortfassung des Art. 240 entgegenlaufe, vielmehr nach der Geschichte dieser Gesetzstelle die jetzt ausgesprochene Erklärung schon bei dem Beschlusse des Artikels im Sinne der Stände gelegen, der Art. 58 nur im ersten Satze des Artikels, nicht auch im zweiten, wo vom wiederholten Rückfalle die Rede, angezogen worden sey, auch der ganze Zweck der Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus wegfallen werde, indem die Absonderung der noch nicht so tief gesunkenen Verbrecher von den schlechtern vereitelt werde, wozu komme, daß bei den durch das Criminalgesetzbuch eingeführten relativen Strafen kaum mit Sicherheit bemerkt werden könne, ob die früher verwirkte Strafe wirklich verdoppelt worden sey, endlich die Absicht der Erläuterung keineswegs dahin gehe, daß ein solcher Verbrecher unbedingt mit der höhern Strafart belegt werden solle, sondern daß dadurch nur beabsichtigt werde, dem Richter den Glauben zu benehmen, als ob er durch das Gesetz daran behindert sey, und es wurde hierauf bei der Abstimmung das Deputationsgutachten mit 57 Stimmen gegen 7 abgelehnt. (Abth. 3, S. 327 sq., Mittheil. II, S. 722 sq.) Uebrigens ist nicht unerwähnt zu lassen, daß die Großherzoglich Sachsen Weimarische Staatsregierung die Bestimmung des Artikels selbst unter dieser Auslegung noch nicht für gnügend zur Sicherstellung gegen rückfällige Gewohnheitsdiebe gehalten hat, indem dem Artikel folgender Zusatz beigefügt worden ist: „wenn aber ein solcher Verbre„cher durch eine ganz ungewöhnliche Häufung der Verbrechen gegen das „Eigenthum dargethan hat, daß ihm dieselben zur unbezwinglichen Gewohn„heit geworden sind, so ist unter der zuvor gedachten Voraussetzung gegen „ihn als einen unverbesserlichen und der öffentlichen Sicherheit entschieden „gefährlichen Verbrecher bis auf lebenslängliches Zuchthaus zweiten Grades „zu erkennen."

Zu Art. 245.

Einfacher Betrug und Fälschung, insoweit dadurch nur die Art. 237 bezeichneten Personen betroffen werden, ingleichen einfacher Betrug unter den Art. 238 bemerkten Verhältnissen sind nur auf Anzeige des verletzten Theils in Untersuchung zu ziehen, und nur mit den daselbst bemerkten Strafen zu belegen.

Die zu diesem Artikel gegebene Erläuterung war in dem der Ständeversammlung vorgelegten Entwurfe nicht enthalten, sondern am Schlusse der Berathung darüber in der ersten Kammer bemerkte ein Mitglied derselben, daß der einfache Betrug nach Art. 245 mit den Strafen des einfachen Diebstahls belegt werde, nach Art. 237 und 238 aber Diebstahl unter nahen Verwandten und Entwendung von Victualien nur auf Anzeige

des beschädigten Theils in Untersuchung gezogen und milder bestraft werden solle, welche Bestimmung nach Art. 244 auch bei der Veruntrauung in Anwendung zu bringen sey, wogegen es in Hinsicht auf den einfachen Betrug an einer gleichen Bestimmung ermangele, und beantragte eine Erläuterung, daß das, was in Bezug auf den Diebstahl unter nahen Verwandten und von Victualien verordnet sey, auch von dem Betruge in diesen Fällen gelte. (Abth. 2, S. 42, Mittheil. I, S. 70 sq.) Da jedoch damals aus formellen Gründen auf diesen Antrag nicht eingegangen wurde, so reichte das erwähnte Mitglied deshalb eine besondere Petition bei der ersten Kammer ein, worin die Erläuterung in folgender Fassung in Antrag gestellt wurde: „betrügerische Handlungen unter den Art. 237 und „238 erwähnten Verhältnissen sind nach den ebendaselbst aufgeführten Be„stimmungen zu beurtheilen." Die Deputation der ersten Kammer stellte in dem erstatteten Bericht unter Anerkennung der in dieser Hinsicht im Gesetzbuch vorhandenen Lücke in Zweifel, ob es schon gegenwärtig nothwendig sey, eine Bestimmung deshalb zu geben, da die Fälle des Betrugs, von welchen hier die Rede, nur selten zur richterlichen Cognition gelangen, auch die erkennenden Richter die fragliche Lücke durch Anwendung der allgemeinen Vorschrift des Art. 1 des Criminalgesetzbuchs im Sinne des letztern ausfüllen würden, entschied sich aber doch für die Aufnahme der fraglichen Erläuterung, in Betracht, daß bei der Wichtigkeit der Bestimmung im Art. 237 für das Familien-Interesse man auch für seltnere Fälle wünschen müsse, jeden Zweifel über deren Anwendung gehoben zu sehen, und die bloße Hoffnung auf die Ansicht der Spruchbehörden hierüber wenigstens keine feste Garantie gewähre, wobei jedoch die Deputation beantragte, die Fassung der zu gebenden Erläuterung der Staatsregierung zu überlassen. (Beil. zu Abth. 2, Samml. 1, S. 95 sq.) Dieser Antrag wurde bei der Berathung in der ersten Kammer einstimmig genehmigt, (Abth. 2, S. 138 sq., Mittheil. I, S. 241 sq.) und auch die zweite Kammer trat auf Anrathen ihrer Deputation diesem Beschlusse einstimmig bei. (Beil. zu Abth. 3, Samml. 2, S. 307 sq., Abth. 3, S. 714 sq., Mittheil. II. S. 1707 sq.) In Folge dieses einstimmigen Beschlusses beider Kammern legte das Staats-Ministerium die nunmehr in das Gesetz aufgenommene Fassung vor, welche auch von den Kammern auf Anrathen ihrer Deputationen ohne Widerspruch genehmigt wurde. (Abth. 2, S. 563 sq., Abth. 3, S. 894, Mittheil. I, S. 1171 sq. und II, S. 2125.) Die Frage, ob es wirklich nothwendig war, eine Entscheidung in dieser Maaße zu geben, erscheint allerdings zweifelhaft, wenn man die im nachstehenden Falle von dem Oberappellationsgericht gegebene Entscheidung berücksichtigt. Es hatte Johann Gottlieb **M.** von seiner außerhalb seines Wohnorts in Diensten stehenden Tochter eine Summe von Fünf und Siebzig Thalern zu Erkaufung eines Hauses erborgen wollen, die dazu aber nur gegen Ertheilung eines Consenses bereitwillig war. Um nun dieselbe zu täuschen, ließ **M.** durch Friedrich Wilhelm **H.** eine Schuldverschreibung aufsetzen, worin das Haus als schon erkauft erwähnt wurde, und eine falsche gerichtliche Recognitionsregistratur darunter bringen, worunter er ein einem alten Passe entnommenes

Gerichtssiegel klebte. Er erhielt aber das Geld von der Tochter nicht, da diese einen förmlichen gerichtlichen Consens verlangte. Bei der über diesen Vorfall angestellten gerichtlichen Untersuchung, welcher jedoch eine Anzeige der Tochter nicht zum Grunde lag, bestätigte das Oberappellationsgericht im Monat April 1840 die von dem Appellationsgericht ausgesprochene Strafe, und führte dabei an: „es liege ein doppeltes Vergehen vor, näm„lich ein gegen die Tochter versuchter einfacher Betrug und eine unter dem „Namen einer öffentlichen Behörde begangene Fälschung, von welchen bei„den Vergehungen blos die letztere vollendet sey. Da bei dem einfachen „Betruge im Criminalgesetzbuche eine gleiche Vorschrift nicht gegeben, wie „Art. 237 und 244 bei Entwendungen und Veruntrauungen unter den „angegebenen Verwandten, so könne es das Ansehen gewinnen, daß selbst „der einfache Betrug, auch soweit er blos Eigenthumsrechte verletze, also „Vermögensverhältnisse betreffe, ohne Berücksichtigung des im Art. 237 er„wähnten Verhältnisses zu bestrafen sey Allein dieses Stillschweigens un„geachtet sey anzunehmen, daß die gedachten Vorschriften auch auf den ein„fachen Betrug Anwendung leiden. Die bei dieser in Bezug auf Diebstahl „schon nach älterm Recht gültigen Bestimmung zu Grunde liegenden Rück„sichten fänden auch bei dem Betruge statt, da die engsten Familienbande „noch empfindlicher verletzt werden könnten, wenn es dem Richter gestattet „wäre, ohne allen Unterschied unter den nächsten Verwandten vorgekommene „betrügerische Handlungen ohne Vorwissen und Zustimmung des verletzten „Theils und selbst gegen dessen Willen zu untersuchen und zu bestrafen. „Uebrigens sey auch in dem frühern Entwurfe eines Criminalgesetzbuchs für „das Königreich Sachsen vom Jahre 1824, in welchem alle Verbrechen ge„gen das Eigenthum in Einem Capitel zusammengestellt worden, am Schlusse „desselben die allgemeine Bestimmung gegeben worden, daß die Bestrafung „der in diesem Capitel erwähnten Verbrechen unter mehrern bezeichneten „verwandtschaftlichen Verhältnissen den Antrag der Verletzten voraussetze. „Bei ausgezeichnetem Betrug könne es scheinen, daß, wenn einmal eine ana„loge Anwendung der Vorschrift des Art. 237 eintrete, kein Unterschied „zwischen einfachem und ausgezeichnetem Betruge zu machen sey, weil auch „bei Diebstählen und Veruntrauungen mit alleiniger Ausnahme des Falls „im Art. 234 kein Unterschied gemacht sey. Allein in allen Fällen, in „welchen sogar bei ausgezeichneten Diebstählen die Untersuchung von der An„zeige abhängig, sey immer nur das Eigenthum oder doch blos die Person „des Bestohlnen verletzt. In Beziehung auf Art. 233 sey zu bemerken, „daß auch Körperverletzungen, welche Adscendenten und Descendenten sich „gegen einander zu Schulden bringen, mit Ausnahme der besonders bezeich„neten schwerern Fälle, nur auf Anzeige des Beschädigten zu bestrafen, in„dem die Art. 135 enthaltene Ausnahme der im Art. 133 gedachten Ver„hältnisse nur den Fall begreife, wenn gegen die Eltern oder andre Bluts„verwandte in aufsteigender Linie die Art. 132 bezeichneten Handlungen „begangen worden, nicht aber auch den umgekehrten Fall einschließe. Ein „andres Verhältniß trete, wenn auch nicht bei allen Arten des ausgezeich„neten Betrugs, doch insbesondre bei der im Art. 247 aufgeführten und

„unter dem Namen Fälschung begriffenen ein, indem hier, noch abgesehen „davon, daß nicht blos Vermögensverhältnisse oder doch solche Rechte ver„letzt seyen, deren Beeinträchtigung unter nahen Verwandten nur auf An„zeige zu ahnden, überhaupt mehr als Ein Verletzter vorhanden sey. Hätte „in dem vorliegenden Falle M. die an sich ächte Schuldverschreibung, „in welcher er jedoch absichtlich eine unwahre Thatsache behauptet, um die „gewünschte Summe Geld von seiner Tochter zu erhalten, nicht mit der „unächten Recognitionsregistratur versehen lassen, so würde blos ein einfa„cher Betrug vorgelegen haben, und nur seine Tochter würde verletzt oder „wenigstens gefährdet worden seyn. Allein dadurch, daß M. H. veranlaßt, „das falsche Recognitionsattestat darunter zu setzen, auch ein öffentliches „Siegel darauf gebracht, habe er zugleich diejenige öffentliche Behörde ver„letzt, unter deren Namen er jene Registratur fertigen lassen. Sey dieß „nun auch blos das Mittel gewesen, mittelst dessen M. den Betrug gegen „seine Tochter zu vollführen gesucht, und sey demnach hier eine ideelle, nicht „aber eine materielle Concurrenz mehrerer Verbrechen vorhanden, (Art. 49) „so hindere dieses doch nicht, M., wenn schon seine Tochter einen Antrag „nicht gestellt habe, wegen der verübten Fälschung zu bestrafen. Denn da „nach Art. 48 in dem Falle, wenn Jemand durch eine und dieselbe Hand„lung mehrere Verbrechen begangen habe, die schwerste der verschiedenen „Strafen in Anwendung zu bringen sey, so folge hieraus von selbst, daß „in einem Falle, wo von zwei concurrirenden Verbrechen, welche durch Eine „Handlung begangen worden, wegen Mangels eines Erfordernisses der Un„tersuchung die eine gänzlich straflos sey, die andre, bei welcher dieses nicht „eintrete, als strafbar stehen bleibe." Wenn nun auch nach dieser scharfsinnigen Ausführung die analoge Anwendung der Vorschrift des Art. 237 auf den einfachen Betrug unter gleichen Verhältnissen in der Praxis nicht zweifelhaft erscheint, so wird doch diese Praxis durch die nunmehrige Decision gesetzlich bestätigt, und es wird dadurch keine Abänderung der bestehenden Vorschriften herbeigeführt, sondern nur eine allerdings vorhandene Lücke ausgefüllt, welche übrigens auch in dem Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg, nicht aber in dem Entwurfe eines solchen für das Königreich Baiern vom Jahre 1831 nach Art. 331, und für das Königreich Hannover vom Jahre 1830 nach Art 318 vorhanden ist. In die der Erläuterung nunmehr gegebene Fassung ist zwar auch die Fälschung, welche nach Art. 247 unter die ausgezeichneten Arten des Betrugs gehört, mit aufgenommen, und insoweit über die Petition des ersten Antragstellers hinausgegangen, allein es ist hierbei zu bemerken, daß dabei nur solche betrügerische Handlungen verstanden werden, wobei durch die Fälschung selbst nur die verwandten Personen compromittirt werden. (Abth. 2, S. 563sq., Mittheil. 1, S. 1172) Es würde mithin auch nach der gegenwärtig erschienenen Decision die in dem vorangegebenen Falle verübte Fälschung auch ohne vorgängige Anzeige der Tochter als strafbar erscheinen.

II.

Bemerkungen zu einigen Artikeln des Strafgesetzbuches.

Zu Art. 6.

Die Vorschriften über das Verfahren bei Vollziehung der Todesstrafe sind in der in Uebereinstimmung mit der ständischen Erklärung auf dem Landtage $\frac{1833}{1834}$ erlassenen Verordnung vom 27. December 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Nr. 4.) enthalten. Zufolge derselben, §. 6., ist die Begleitung des Verurtheilten zu dem Richtplatze durch Geistliche nicht gestattet, jedoch denjenigen Geistlichen, welche den Verurtheilten zum Tode vorbereitet haben, zur Pflicht gemacht, sich auf dem Richtplatze einzufinden, um ihm auf sein Verlangen annoch geistlichen Zuspruch zu ertheilen. Die Uebelstände, welche bei der früher üblichen Begleitung des Verurtheilten bemerkbar waren, sind bei den ständischen Verhandlungen sehr treffend bezeichnet worden. (Landtagsacten vom Jahre $\frac{1833}{1834}$, Abth. 2, Bd. 5, S. 483, und Nachrichten vom Landtage, Bd. 8, S. 5768 und 6080.) Besser wäre es vielleicht noch gewesen, den geistlichen Zuspruch an den Verurtheilten mit der Abführung desselben aus dem Gefängnisse zu beendigen, und die Gegenwart der Geistlichen auf dem Richtplatze selbst ganz wegfallen zu lassen. Allein wenn man es auch der Humanität für gemäß hielt, dem Verbrecher selbst noch auf dem Richtplatze geistlichen Trost nicht zu versagen, so gieng doch bei den ständischen Verhandlungen, bei welchen immer nur von dem Erscheinen des Geistlichen auf dem Richtplatze die Rede ist, (Landtagsacten, Beil. zu Abth. 2, Samml. 3, S. 230, Abth. 2, Bd. 5, S. 483, Nachrichten vom Landtage, S. 5763, 5765 und 6080) schwerlich die Ansicht dahin, daß die Geistlichen verpflichtet seyn sollten, mit dem Verurtheilten das Schaffot zu besteigen, und bis zu dem Augenblicke des Todesstreichs ihm Gebete vorzusagen, wie in einigen nach Erlassung der Verordnung vorgekommenen Fällen geschehen ist. Wollte man es auch der Würde des geistlichen Amtes nicht unangemessen finden, mit dem bereits den Vollstreckern des Gesetzes übergebenen Verbrecher vor der versammelten Menge auf dem Schaffot zu erscheinen, und auf dieser Schaubühne das Werk des geistlichen Zuspruchs öffentlich zu verrichten, so kann doch dieses Verscheiden des Verbrechers unter dem fortwährenden Gebete, ja wohl gar unter der Einsegnung des Geistlichen, welches bei den frömmsten und rechtlichsten Personen nur selten der Fall seyn wird, auf schwache und leicht reizbare Gemüther einen höchst verderblichen, der beabsichtigten Wirkung bei öffentlicher Vollziehung der Todesstrafen gerade entgegengesetzten Eindruck hervorbringen, wie frühere Vorfälle schon mehrmals gezeigt haben. Die gewiß sehr wünschenswerthe Ein-

führung des Fallschwertes würde freilich auch diesen Uebelstand gänzlich beseitigen.

Zu Art. 14.

In einem Falle, wo das Untergericht eine Strafe von Vier Wochen Gefängniß oder Handarbeit erkannt hatte, beschränkte das in zweiter Instanz erkennende Appellationsgericht die Strafe auf Gefängniß, „weil nach „Art. 14 bei des Bestraften Verhältniß als Zweihufengutsbesitzer die er„kannte Handarbeitsstrafe sich nicht als angemessen darstelle." Es ist jedoch wohl die Frage, ob der alleinige Besitz eines Bauergutes von größerm Umfange an und für sich und abgesehen von allen übrigen Verhältnissen die Präsumtion ausschließe, daß der Besitzer seinem Stande nach selbst Handarbeit verrichte.

Zu Art. 17.

In Hinsicht auf die hier bestimmte Dauer der Verbüßung der Strafe nach den verschiedenen Zeitabschnitten sind in den Erkenntnissen die in den einzelnen Artikeln angegebenen Straffristen genau zu beobachten. Aus diesem Grunde ist nicht auf halbjährige Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, sondern auf sechsmonatliche zu erkennen, weshalb das Oberappellationsgericht ein Urthel, in welchem auf anderthalbjährige Arbeitshausstrafe gesprochen war, in soweit reformirte, daß dafür Ein Jahr Sechs Monate zu setzen.

Zu Art 18.

Das Appellationsgericht zu Dresden erkannte im Monat August 1838 an das Stadtgericht zu Dresden gegen einen Verbrecher, welcher einen nahe an 50 Thlr. betragenden Diebstahl durch Erbrechung begangen hatte, und zugleich rückfällig war, dreijährige Arbeitshausstrafe, und führte dabei in den Entscheidungsgründen an, daß die Vorschrift des Art. 18, das bei einem Verbrechen für die höchste Strafart bestimmte Maximum auch in der niedern Strafart nicht zu überschreiten, nur auf die ordentliche Strafe, nicht aber auf die Schärfung sich beziehe, welche Ansicht das Oberappellationsgericht im November 1838 bestätigte.

Zu Art. 20.

Es ist hierbei der Zweifel aufgeworfen worden, ob durch die Bestimmung des Schlußsatzes der Untersuchungsrichter ermächtigt sey, nicht allein die bei der von einer andern Behörde alternativ erkannten Strafe von ihm gewählte Strafart auf Vorstellung des zu Bestrafenden in eine andre Strafart zu verwandeln, sondern ob dieses ihm auch bei einer von ihm selbst erkannten Strafart, welche er für die zweckmäßigste gehalten, frei stehe. Bei den ständischen Verhandlungen ist eine Erklärung über den Sinn dieser Worte nicht ausgesprochen worden; nach der Wortfassung ist aber wohl das Letztere anzunehmen, da er ja eben so wie im ersten Falle von den gesetzlich zulässigen Strafen die nach seiner Ansicht zweckmäßigste wählt, und eben so durch die Vorstellung des zu Bestrafenden zu einer Abänderung dieser Ansicht bewogen werden kann.

Zu Art. 22.

Bei diesem Artikel war von einer Spruchbehörde der doppelte Zweifel angeregt worden, ob 1) die in diesem Artikel zu Verwandlung verwirkter Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung erforderte Bedingung einer früher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens zweimal erlittenen Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe nur in Beziehung auf die unter 2 erwähnten Verbrecher, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen oder der absichtlichen Körperverletzung andrer Personen schuldig gemacht haben, oder auch in Beziehung auf die unter 1 gedachten männlichen Personen unter 18 Jahren eintrete, und 2) ob die Bestimmung, daß das Bezirksappellationsgericht zu dieser Verwandlung Genehmigung ertheile, auf beide Classen von Verbrechern oder nur auf die unter 2 aufgeführte zu beziehen sey, weshalb die Spruchbehörde die Erlassung einer erläuternden gesetzlichen Bestimmung beantragt hatte. Allein soviel die erste Frage anlangt, so scheint nach der Fassung und Interpunctation des Artikels darüber gar kein Zweifel obwalten zu können, daß die Voraussetzung der bereits zweimal erlittenen Bestrafung nur auf die unter 2 genannten Verbrecher sich bezieht, und es ergiebt sich dieses wohl auch unstreitig aus den ständischen Verhandlungen zu diesem, im Entwurfe mit der Zahl 20 bezeichneten Artikel; (Landtagsacten vom Jahre 1836, Abth. 2, Bd. 1, S. 125 sq., Abth. 3, Bd. 1, S. 676 sq., Mittheilungen vom Landtage, S. 354 sq., und S. 1986 sq.) auch sind bei der endlichen Redaction des Criminalgesetzbuchs zu diesem Artikel die im Entwurfe nicht vorhandenen Ziffern hinzugesetzt worden, um noch deutlicher zu bezeichnen, daß die Bedingung der zweimal erlittenen Bestrafung sich nur auf die unter 2, nicht auch auf die unter 1 angegebenen Personen bezieht. Eben so wenig dürfte aber auch darüber eine Ungewißheit vorhanden seyn, daß zu der Verwandlung der Strafe in körperliche Züchtigung in beiden unter 1 und 2 aufgeführten Fällen die Genehmigung des Appellationsgerichts eingeholt werden muß, da die Ausnahme von Einholung dieser Genehmigung ausdrücklich auf Bettler und Vagabunden beschränkt ist, weshalb in beiden Beziehungen eine gesetzliche Erläuterung des Artikels für überflüssig erachtet wurde. Im Uebrigen ist nicht unerwähnt zu lassen, daß der Untersuchungsrichter dann die Genehmigung des Appellationsgerichts nicht zu erfordern haben wird, wenn das in zweiter Instanz erkennende Oberappellationsgericht für angemessen gefunden haben sollte, in dem gesprochenen Urthel einen Theil der dem Inculpaten auferlegten Strafe in körperliche Züchtigung zu verwandeln, indem nach den bestehenden Ressortverhältnissen die Genehmigung des Appellationsgerichts nur hinzutreten kann, wenn der Unterrichter eine solche Verwandlung beabsichtigt. Hiernächst ist noch zu bemerken, daß die Verwandlung der Strafe in körperliche Züchtigung ebenfalls dann eintreten kann, wenn auch der Verbrecher vorher nicht gerade zweimal mit Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe belegt war, sondern auch wenn er beide erlittene Strafen oder eine davon im Zuchthause oder Arbeitshause verbüßt hatte. Schon nach den allgemeinen Regeln der In-

terpretation wird eine Bestimmung, welche zu ihrer Anwendung die zweimalige frühere Erleidung eines geringern Strafübels voraussetzt, nicht ausgeschlossen werden, wenn unter denselben Bedingungen höhere Strafen stattgefunden haben, und daß diese Ansicht auch bei der Abfassung des Gesetzes vorgewaltet hat, ergiebt sich aus den ständischen Verhandlungen über diesen Artikel. Der demselben correspondirende Art. 20 des Entwurfs erforderte zur Verwandlung verwirkter Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung bei den bezeichneten Personen nur die Voraussetzung, daß die Verbüßung einer Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe nicht geeignet seyn würde, sie von fernern Verbrechen abzuschrecken. (Landtagsacten vom Jahre 1836, Abth. 1, Bd. 1, S. 8) Die Deputation der I. ständischen Kammer machte in dem erstatteten Bericht hierzu keine Erinnerung, (Landtagsacten, Beil. zu Abth. 2, Samml. 1, S. 53) Die Deputation der II. Kammer schlug jedoch vor, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Verbrecher vorher zweimal Freiheitsstrafe erlitten hätten. (Landtagsacten, Beil. zu Abth. 3, Samml. 1, S. 47.) Bei der Berathung über diesen Artikel in der I. Kammer wurde die Einschaltung der Worte „nach bereits einmal erlittener Bestrafung wegen gleichartiger Verbrechen solcher Art" beschlossen, (Landtagsacten, Abth. 2, Bd. 1, S. 124 sq., Mittheilungen vom Landtage, S. 353 sq.) die II. Kammer nahm dagegen die von ihrer Deputation vorgeschlagene Fassung an, (Landtagsacten, Abth. 3, S. 682 sq., Mittheil. S. 2002.) und die I. Kammer trat auf den Vorschlag ihrer Deputation diesem Beschlusse bei, (Landtagsacten, Abth. 2, Bd 2, S. 50, Mitth. S. 2642) worauf in der ständischen Schrift folgende Fassung der betreffenden Stelle beantragt wurde: „ingleichen bei Verbrechern, „welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, „Bosheit oder Muthwillen oder der körperlichen Verletzung andrer Personen schuldig gemacht, und deshalb bereits zweimal Freiheitsstrafen „erlitten haben." (Landtagsacten, Abth. 1, Bd. 3, S. 542.) Hieraus geht wohl die oben ausgesprochene Ansicht klar hervor, es wurde aber bei der endlichen Redaction das Wort, Freiheitsstrafen, in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe abgeändert, um nicht dem Zweifel Raum zu geben, ob durch die Beziehung auf Freiheitsstrafen die Berücksichtigung früherer Handarbeitsstrafen ausgeschlossen sey.

Wenn übrigens ein Untersuchungsrichter die Verwandlung einer verwirkten Strafe in körperliche Züchtigung beabsichtigt, so hat er die Genehmigung des Appellationsgerichts zu der Vollstreckung nicht vor, sondern erst nach Publication des Erkenntnisses einzuholen.

Zu Art. 29.

Die Grenze zwischen den für straflos erklärten vorbereitenden Handlungen und denjenigen, welche als schon einen Versuch des Verbrechens involvirend mit Strafe zu belegen sind, ist freilich öfters nicht leicht zu finden. In dieser Beziehung erscheinen die Entscheidungsgründe des Oberappellationsgerichts in folgendem Falle sehr interessant. In einer bei den Gerichten zu G. anhängigen Untersuchung hatte Eva Rosine A. zugestan-

den, daß sie mit einem Topfe voll glühender Kohlen und einem Strohseil auf einen Streuschuppen zugegangen sey, um denselben in Brand zu stecken, sie war aber von dem Eigenthümer in der Entfernung einiger Schritte von dem Schuppen betroffen und angehalten worden. Schon das erkennende Appellationsgericht hatte die Behauptung des Vertheidigers, daß hier nur eine vorbereitende Handlung vorliege, zurückgewiesen, und die A. wegen des Versuchs der Brandstiftung bestraft, und das Oberappellationsgericht bestätigte den 27. Mai 1839 dieses Erkenntniß unter Beifügung nachstehender Rationen. „Um die vielfachen Abstufungen, welche der Natur der Sache nach „in der Vorbereitung der Mittel zu Ausführung eines verbrecherischen Ent„schlusses überhaupt liegen, richtig zu beurtheilen, und die Grenze aufzu„finden, wo an sich nicht strafbare Vorbereitungen in einen wirklich straf„baren Versuch übergehen, muß man von dem Grundsatze ausgehen, daß „das Strafgesetz alle Handlungen von dem Momente an, wo das zum Ver„brechen entschlossene Individuum Handlungen begeht, die auf die wirkliche „Anwendung der vorbereiteten Mittel gerichtet sind, und mit dem Verbre„chen in solchem unmittelbaren Zusammenhange stehen, daß, selbst psycho„logisch betrachtet, diese Handlungen als ein sicheres Zeichen des vorhan„denen festen Entschlusses zum Verbrechen angesehen werden können, bis zu „der wirklichen Ausführung als ein Continuum von Handlungen betrach„tet, die das Verbrechen vollführen, und daß, da sich durch die Richtung „der vorbereiteten Mittel auf den Gegenstand, an welchem das Verbrechen „begangen werden soll, der ernste und feste Entschluß zur That an den „Tag legt, sich auch hierdurch der Verbrecher in die Lage versetzt hat, „ohne weitere Unterbrechung und ohne weitere Vorbereitung das Verbre„chen sofort auszuführen, durch solche Handlungen aber das Verbrechen zu„erst und zwar unzweideutig erkennbar wird, mit diesem Momente ein „strafbarer Versuch eintreten muß. (Lüder's Abhandlungen aus dem gemei„nen deutschen Strafrechte, 1. Band, 1836, Zachariä, Lehre vom Versuch „der Verbrechen 1836, Mittermaier, über den Anfangspunct der Straf„barkeit der Versuchshandlungen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Halle, „1818, 2. Bd., 1. Stück, No. 33) Als Inculpatin in der Absicht, den „Streuschuppen des S. in Brand zu stecken, die brennenden Kohlen in „den Topf that, und das Strohseil erfaßte, waren noch keine äußern „Merkmale des bösen Vorsatzes, der noch immer blos Folge eines raschen „Entschlusses seyn konnte, erkennbar, diese beiden Handlungen standen noch „immer nicht in irgend einer unmittelbaren Beziehung zu jenem Streu„schuppen, und waren, da ihnen noch immer eine erlaubte andre Motive „untergelegt werden konnte, rechtlich gleichgültig; als aber Inculpatin mit „dem Topfe voll glühender Kohlen und dem Strohseile ihre Wohnung in „R. verließ, nach dem eine Viertelstunde entfernten W. gieng, und sich „dem Schuppen des S. bis auf ungefähr 4 Schritte nahte, so richtete „sie das Mittel der Brandstiftung, zu der sie ganz und gar keine weitern „Vorbereitungen mehr bedurfte, nach dem Gegenstande hin, an welchem „das Verbrechen begangen werden sollte, gab dadurch den festen Willen zur „Brandstiftung, und daß sie mit diesem Vorsatze bei sich im Reinen sey.

„zu erkennen, und betrat, da diese ihre consequent durchgeführte Hand„lungsweise keine andre vernünftige Erklärung gestattet, die Stufe, wo ihre „frühern Vorbereitungen nunmehr in einen Versuch übergiengen, der, je „näher sie dem Schuppen stand, desto strafbarer war." Nach dieser Ausführung geht eine straflose vorbereitende Handlung in einen strafbaren Versuch über, wenn die von dem Verbrecher unternommene Handlung auf die wirkliche Anwendung der vorbereiteten Mittel gerichtet ist, und den Verbrecher in den Stand setzte, ohne weitere Vorbereitung das Verbrechen auszuführen. Wenn gleich die Anwendung dieser Grundsätze im concreten Falle zuweilen einige Schwierigkeit finden dürfte, so wird doch eine genauere Bestimmung kaum zu geben seyn.

Zu Art. 48. 49.

Sehr treffende Bemerkungen über diese Artikel sind in des Herrn Appellationsraths Krug Studien, Abth. 1, S. 88 sq. zu finden. Zu einiger Erläuterung können nachstehende Fälle dienen. W. hatte bei einem Schenkgelage in Beziehung auf einen gewissen P. mehrere Drohungen ausgestoßen, unter andern, „hinte müssen ihrer verrecken," und nachher auf dem Nachhausewege den P. wirklich zu dreimalen überfallen und schwer gemißhandelt. Das erkennende Appellationsgericht verurtheilte ihn im Januar 1839 in sechsmonatliche Arbeitshausstrafe, und zwar wegen der Mißhandlungen mit dem im Art. 132 unter 2 angedrohten Maximum der Strafe von Sechs Monaten Gefängniß und wegen Bedrohung mit Mord nach Art. 170 mit Drei Monaten Arbeitshaus, wobei nun die erste Strafe ebenfalls in Drei Monat Arbeitshaus verwandelt worden war. Das Oberappellationsgericht bestätigte im Mai 1839 zwar die erkannte Strafe, jedoch aus andern Gründen, und führte in den Entscheidungsgründen an: „es sey nicht unbedenklich, der Ansicht beizupflichten, daß die W. zur Last „fallende Bedrohung mit einer besondern Strafe zu belegen, indem im er„sten Urthel selbst angenommen, es sey aus den ausgestoßenen Drohreden, „namentlich aus der erstern in der Schenke ausgestoßenen die wirkliche Ab„sicht der Ermordung nicht zu folgern, sondern darin nur der Ausbruch „eines rohen leidenschaftlichen Gemüths und des Vorsatzes, Thätlichkeiten „zu verüben, zu erkennen, sodann die bei dem wirklichen Angriffe ausge„stoßenen Drohungen, das Luder muß sterben ꝛc., strafbarer erschienen, al„lein nicht als ein besondres Verbrechen sich darstellten, da sie mit dem „Act der Körperverletzung zusammengefallen, mithin die Ausführung sogleich „die Drohung begleitet habe, und nun, wenn die Verbrechen auch an sich „verschieden, doch im vorliegenden Falle sie mittelst einer und derselben Hand„lung verübt worden, (Art. 48.) oder wenigstens die eine Handlung als „Fortsetzung der andern anzusehen, (Art. 49.) da Einheit des Beschlusses „und der Handlung das fortgesetzte Verbrechen bezeichne." Ebenso hatte in einem Falle, wo der Inculpat in einem Briefe an einen Staatsbeamten sich grobe Beschuldigungen gegen einen nahen Verwandten desselben erlaubt, und durch Bedrohung mit gerichtlicher Anzeige derselben einen Vortheil zu erlangen gesucht hatte, das erkennende Appellationsgericht den Inculpaten

zu dreijähriger Arbeitshausstrafe, nämlich zu Einem Jahre wegen Verläumdung, und zu Zwei Jahren wegen versuchter Erpressung verurtheilt; das Oberappellationsgericht setzte aber die Strafe auf Zwei Jahre herab, weil beide Verbrechen durch Eine Handlung begangen worden. Eine gleiche Herabsetzung der Strafe erfolgte im August 1838 in einer Untersuchung wider den Steuereinnehmer Z., welcher bei der Einlieferung von Steuergeldern zweimal falsche Packete eingesendet hatte, bei denen an der angegebenen Summe 152 Thlr. 11 gl. 11 pf. ermangelten, welcher Mangel durch eingelegte eiserne Röllchen versteckt war. Er behauptete, einmal ein Packet von 178 Thlr. durch Zufall verloren zu haben, weshalb er zur Deckung ein Capital aufnehmen müssen, und solches durch den an den falschen Packeten gemachten Gewinn zurückbezahlt habe. Das erste Urthel erkannte ihm vierjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades zu, indem angenommen wurde, daß ein doppeltes Verbrechen, der Veruntrauung und des Betrugs, vorliege, weil die letztere Handlung nur zur Verbergung der Veruntrauung dienen sollen, und daß er sonach wegen des Betrugs, zu dessen Ausführung er als eine öffentlich angestellte Person seine Amtsverhältnisse gemißbraucht, nach Art. 254 zweijährige, und wegen der Veruntrauung nach Art. 243 ebenfalls zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt habe. Das Oberappellationsgericht verminderte die Strafe auf Drei Jahre Zuchthaus zweiten Grades, und sagte in den Entscheidungsgründen: „man kann der Ansicht, daß Zwei selbstständige Verbrechen vorliegen, nicht beipflichten; zwar umfassen des Inculpaten Handlungen beide Verbrechen, auch würde, wenn man annehmen könnte, daß Inculpat erst, nachdem er das Geld veruntraut gehabt, den Entschluß gefaßt, zur Verheimlichung dieses Verbrechens falsche Geldpackete zu fertigen und abzuliefern, eine doppelte Strafe wegen Veruntrauung und Betrugs stattfinden müssen, wie wohl es auch in diesem Falle zweifelhaft seyn „würde, ob man dem Inculpaten gerade die Summe von 152 Thlr. 11 gl. „11 pf. zweimal in Anrechnung bringen könne, da doch der Schaden nur „Einmal, entweder für den Staat oder für einen Dritten, welcher die falschen Packete erhalten, eingetreten seyn würde. Allein es kann der Hergang auch so gewesen seyn, daß der Inculpat zugleich den Entschluß „gefaßt, falsche Packete zu machen, diese an die Stelle des veruntrauten „Geldes zu legen, und statt des letztern abzuliefern; dann würde aber formelle (ideale) Concurrenz der Verbrechen vorhanden seyn, (Art 48) oder, „wenn die Wegnahme des Geldes und das Hinlegen der Packete nicht zugleich sondern nach einander erfolgte, ein fortgesetztes Verbrechen, (Art. „49) wo nur Eine Strafe stattfinden kann.

„Mittermaier im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 2, S. 247,
„Henke, Handbuch des Criminalrechts, Th. 1, S. 610,
„Krug, Studien, Abth. 1, S. 87 sq.

„Einen ähnlichen Fall enthält das Criminalgesetzbuch, Art. 257, bei dem „Gebrauche falscher Stempel; auch nach dem Mandate vom anvertrauten „Gute tritt nur Eine Strafe ein, wenn ein Einnehmer Abgaben unterschlagen hat, und die Zahlenden als Restanten in Rechnung führt.“

Zu Art. 67.

Inwiefern bei einem eines Verbrechens angeschuldigten Individuum eine Seelenkrankheit wirklich vorhanden ist, unterliegt unstreitig der ärztlichen Beurtheilung; dagegen muß dem Richter überlassen bleiben, zu ermessen, welchen Einfluß der von dem Arzte bezeugte geistige und körperliche Zustand des Verbrechers auf dessen Zurechnungsfähigkeit habe. Die Grundsätze hierüber wurden in folgendem Falle ausgesprochen. Bei den Gerichten zu A. kam der einundzwanzigjährige S. in Untersuchung, weil er bei dem Dreschen in der Scheune seines Vaters ohne alle äußere Veranlassung auf seine beiden ebenfalls damit beschäftigten Brüder mit dem Dreschflegel losgeschlagen, und dabei den ältern durch einen Schlag, welcher die Hirnschale zerschmetterte, getödtet hatte. Bei der Vernehmung gab er als Motive zur That an, daß seine Brüder die Absicht gehabt hätten, ihn todtzuschlagen, und er ihnen deßhalb zuvorkommen müssen. Da der erste Gerichtsarzt, welcher den Verbrecher untersucht hatte, sein Gutachten ganz unbedingt dahin abgab, daß S. den Mord in einem physisch unfreien Zustande, in einem furore melancholico verübt habe, so interloquirte das erkennende Appellationsgericht, welchem dieses Gutachten nicht motivirt genug erschien, auf noch genauere Exploration des Inculpaten, worauf der zweite zugezogene Gerichtsarzt ihn mit Rücksicht auf die Epilepsie, womit er behaftet war, nach seinem gegenwärtigen Zustande für wirklich geisteskrank erklärte, dabei aber eines Urtheils über dessen Zurechnungsfähigkeit sich enthielt. Das Appellationsgericht verurtheilte nunmehr im November 1837, mithin noch vor der Publication des Criminalgesetzbuches, den S. wegen der verübten Tödtung zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe, und führte in den Unterscheidungsgründen unter anderm an: die Motive zu dem Verbrechen liege wenigstens nicht klar vor, allein überhaupt sey der Bewegungsgrund nicht Gegenstand der richterlichen Beurtheilung, und nur dann in nähere Erwägung zu ziehen, wenn die Zurechnungsfähigkeit zu bezweifeln sey. Bei Prüfung eines ärztlichen Gutachtens entstehe allemal die Vorfrage, ob der Richter überhaupt ein competentes Urtheil darüber zu fällen berechtigt, welches zu verneinen sey, wenn aus der Beurtheilung **körperlicher** Leiden, deren Kenntniß eine medicinisch-wissenschaftliche Vorbildung erfordert, ein unmittelbarer Schluß auf den geistigen und Gemüthszustand eines Menschen gemacht werden müsse. Soweit aber nur Sätze der täglichen Erfahrung oder rein psychologischer Natur in Frage kämen, könne ebenso wie allenthalben in logischer Rücksicht die richterliche Competenz zu Beurtheilung eines ärztlichen Gutachtens nicht in Zweifel gezogen werden. Es würde den Anschein haben, als ob S. durch die Ueberzeugung, daß ihm die Seinigen nach dem Leben trachteten, in den Fall der Nothwehr gesetzt zu seyn glaubte. Insofern diese vorgegebene Ueberzeugung ohne alle äußere Veranlassung entstanden, würde sie mit Recht unter die Kategorie der fixen Ideen zu stellen seyn. Allein diese Vorfrage erfordere eine um so sorgfältigere Erwägung, je schwieriger die Grenzlinie zwischen der sogenannten fixen Idee und einer aus falschen Voraussetzungen gewonnenen Ueberzeugung zu ziehen sey. Sey eine solche Meinung nicht, weil der Ge-

brauch der Geistesfähigkeiten ganz aufgehoben war, sondern aus falschem Gebrauch der Geistesfähigkeiten entstanden, so lasse sich ein Mangel an freier Willensbestimmung, mithin eine Zurechnungsunfähigkeit nicht annehmen. Wollte man aber auch eine fixe Idee bei dem Inculpaten annehmen, so frage es sich, ob er dadurch vor den rechtlichen Folgen seiner That geschützt werde; aus derselben fließe noch nicht die Nothwendigkeit der That, und die Epilepsie allein könne man nicht als Grund der Unzurechnungsfähigkeit ansehen. Da jedoch durch den Ausspruch der Aerzte wenigstens ein formeller Zweifel gegen die Zurechnungsfähigkeit herbeigeführt werde, so habe man statt der Todesstrafe auf die nach der Dec. x. vom 26. October 1834 nächste außerordentliche Strafe erkannt. Auf geführte anderweite Vertheidigung erforderte das Oberappellationsgericht ein Gutachten der medicinisch-chirurgischen Academie, welche S. im Zuchthause, wohin er sich unerwartet des zweiten Urthels hatte transportiren lassen, ärztlich untersuchen ließ, und sodann ihr Gutachten dahin erstattete, daß S. den Mord in einem unfreiwilligen Zustande verübt habe, welches theils aus der Beschaffenheit der That selbst, theils aus dem damaligen krankhaften Zustande des S. gefolgert, und dabei die That als Folge der Umwandlung eines epileptischen Anfalls in eine Manie dargestellt wurde; zugleich wurde der in den Entscheidungsgründen des Appellationsgerichts aufgestellten Ansicht widersprochen, daß die ertheilten ärztlichen Gutachten nur formelle Zweifel zu begründen vermögend seyen. Hierauf erkannte das Oberappellationsgericht, daß es bei dem frühern Urthel nicht zu lassen, vielmehr S. aus der Strafanstalt zu entlassen, jedoch vor der Entlassung an die Verwaltungsbehörde wegen Ergreifung der nöthigen Sicherheitsmaaßregeln Bericht zu erstatten. In den Entscheidungsgründen wurde auf das Gutachten Beziehung genommen, „in Hinsicht auf welches auf die actenmäßigen Thatsachen gegründete „und gehörig motivirte Gutachten, gegen dessen Berücksichtigung dem er„kennenden Richter, insoweit letzterer darüber zu cognosciren „befugt und verpflichtet ist, einiges Bedenken nicht vorgelegen, der „Inculpat mit Strafe zu verschonen." Wenn also auch das Oberappellationsgericht gegen das frühere Urthel, und wohl mit Recht, die Unzurechnungsfähigkeit des S. anerkannte, so ist doch dem Appellationsgericht insoweit beigepflichtet, daß der Richter über ein ärztliches Gutachten, sobald es Fragen betrifft, welche nicht lediglich nach Grundsätzen der Heilkunde zu beantworten sind, zu cognosciren ebenso befugt als verpflichtet, und mithin keineswegs an die in einem solchen Gutachten aufgestellten Folgerungen und Schlüsse unbedingt gebunden ist.

In Ansehung der Form eines gegen einen solchen unzurechnungsfähigen Verbrecher zu fällenden Erkenntnisses hat sich eine Verschiedenheit bei den erkennenden Behörden gezeigt. In einer Untersuchung wider den Brandstifter Friedrich Traugott K., welcher wegen Geistesschwäche für unzurechnungsfähig erklärt worden war, hatte das betreffende Appellationsgericht erkannt, daß derselbe an einen sichern Ort zu bringen, wo er sich und Andern zu schaden nicht vermöge, und daselbst zu Arbeiten, welche seinen Kräften angemessen, anzuhalten. Das Oberappellationsgericht änderte die-

ses Urthel in der Maaße ab, daß statt der angegebenen Worte zu setzen, „daß K. zwar mit Strafe nicht zu belegen, jedoch an einem sichern Orte, „wo er weder sich noch Andern schaden kann, in Verwahrung und unter „gehöriger Aufsicht zu enthalten,“ und führte in den Entscheidungsgründen an, daß das Anhalten zur Arbeit, insofern es als Strafe angesehen werden könne, mit den Entscheidungsgründen in Widerspruch stehe, insofern es aber aus andern Rücksichten anzuordnen sey, eine solche Anordnung nicht zur Competenz des erkennenden Richters, sondern lediglich zu der der Verwaltungsbehörde gehöre.

Zu Art. 76.

Durch den Wegfall der Strafe nach Ablauf der Verjährungsfrist werden die außerdem eintretenden Folgen des Verbrechens nicht ausgeschlossen, z. B. Remotion von dem Amte eines Sachwalters wegen Verletzung der in dieser Beziehung ihm obliegenden Pflichten, weshalb der von einem von dem betreffenden Appellationsgericht removirten Sachwalter unter Berufung auf die eingetretene Verjährung der Strafe eingelegte Recurs von dem Justiz-Ministerium verworfen wurde.

Zu Art. 80.

Verbrechen dieser Art, welche vor Publication des Criminalgesetzbuchs begangen sind, werden aber doch nach eingetretener Verjährung nicht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können; es wird aber hier nur eine zwanzigjährige Verjährungsfrist zu berücksichtigen seyn, da in diesem Falle nur den Bestimmungen des früher geltenden Rechts nachzugehen ist.

Zu Art. 131.

Die Anwendung dieses Artikels wurde in folgendem Falle von den Vertheidigern der Inculpaten sehr bestritten Die hochschwangere S. war auf dem Rückwege in ihre Heimath in einer sehr kalten und trüben Octobernacht bis in das Dorf St. gekommen, war aber daselbst von Wehen überfallen worden, und hatte den Nachtwächter gebeten, ihr eine Hebamme zu holen, auf dessen Verweigerung aber ihn zu dem Dorfrichter geschickt. Dieser fand sie bei seiner Herbeikunft in kauernder Stellung auf der Dorfgasse, fragte sie wer sie sey, und entfernte sich sodann mit dem Nachtwächter, worauf die S. auf freier Straße von dem Kinde entbunden wurde. Der Richter holte indeß den Gerichtschöppen hinzu, und wies die S., ob sie wohl nur um ein Bettchen für das neugeborne Kind bat, aus dem Dorfe fort nach dem benachbarten Heimathsorte, dessen Entfernung jedoch auch für einen guten Fußgänger ohngefähr zwanzig Minuten betrug. Die S. legte den Weg dahin mit dem noch ungelösten Kinde zurück, wobei sie dasselbe, um es vor der Kälte zu schützen, mit ihren eignen Kleidungsstücken bedecken, und sich selbst dabei entblößen mußte, so daß sie dort ganz durchkältet anlangte, wo sie von der Hebamme aufgenommen, und das Kind gelöst wurde. Fast unbegreiflicher Weise hatte dieser Vorgang

weder für die Gesundheit der Mutter noch des Kindes nachtheilige Folgen gehabt. Das erkennende Appellationsgericht verurtheilte den Dorfrichter zu Zwei Jahren und den Gerichtsschöppen zu Einem Jahre Sechs Monaten Landesgefängniß, und führte in den Entscheidungsgründen an: die Peinl. Gerichtsordn. Art. 132 erwähne im Gegensatz zu dem allgemeinen, im canonischen Rechte (cap. unicum x. de infant. et languid.) aufgestellten Gesichtspuncte nur die Aussetzung und Verlassung von Kindern durch die Mutter. Auch von den meisten Rechtslehrern werde die Aussetzung hülfloser Personen durch die zu deren Obhut Verpflichteten als eines besondern Verbrechens nicht erwähnt, und von denen, welche es gethan, Tittmann, Handb. der Strafrechtswissenschaft §. 201, Heffter, Lehrb. des Criminalrechts, §. 270, Wächter, Lehrb. des Strafrechts, Bd. 2, §. 177, not. 83, Abegg, Lehrb. der Strafrechtswissenschaft §. 326, Mittermaier zu Feuerbachs Lehrb. §. 390, not. 3, werde nicht die Strafe des Art. 132 der Peinl. Gerichtsordn., sondern nach dem Erfolge die Strafe der Tödtung oder Gesundheitsverletzung in Anwendung gebracht. Ebenso erachte Roßhirt, Lehrb. des Criminalrechts, §. 159 solche Handlungen, wo der angegebene Erfolg nicht eingetreten, nur aus dem polizeilichen Gesichtspuncte für strafbar. Das ältere Sächsische Recht, Dec. 78 vom Jahre 1661, Mandat vom 14. October 1744, erkenne nur die Kindesaussetzung als besondres Verbrechen, und erst neuere Gesetzgebungen, zunächst das Baiersche Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, hätten die Aussetzung oder Verlassung hülfloser Personen überhaupt für strafbar erklärt, womit Art. 131 des Criminalgesetzbuchs übereinstimme. Nun seyen die S. und deren Kind als Personen, welche sich selbst zu helfen unvermögend gewesen, anzusehen, und wenn die S. auch in der äußersten Noth sich selbst fortgeholfen, so sey doch daraus nicht zu folgern, daß dieses ohne Gefahr für sie und das Kind zu bewerkstelligen gewesen; beide Personen hätten sich aber nach der Verordnung vom 16. Mai 1832 in der Inculpaten Obhut befunden, und nach den über diesen Artikel stattgefundenen ständischen Verhandlungen sey derselbe anzuwenden, wenn eine Verbindlichkeit zur Verpflegung vorhanden. (Landt. Acten vom Jahre 1836, Abth. 2, Bd. 1, S. 233, Mittheilungen vom Landtage, S. 525) Daß kein Schade geschehen, hebe die Strafbarkeit nicht auf, da nach der Aussetzung oder Verlassung das Verbrechen vollendet sey, Wächter l. c. not. 90 a, Heffter, §. 273, Abegg, §. 331. Uebrigens sey nicht Art. 131 unter 1 anzuwenden, da die Umstände zu der Annahme berechtigt hätten, daß die Rettung nicht unwahrscheinlich gewesen; allein es trete die Bestimmung des Art. unter 2 ein, jedoch mit Berücksichtigung, daß keine nachtheiligen Folgen stattgefunden. Das Oberappellationsgericht setzte zwar aus der letztern Rücksicht die Strafe bei dem Richter auf Ein Jahr und bei dem Schöppen auf Acht Monate Landesgefängniß herab, erklärte aber dabei, daß der Behauptung der Vertheidiger ungeachtet der Artikel in Anwendung gebracht werden müsse, da er nicht blos auf privatrechtliche Verhältnisse zu beziehen sey, wie durch die ständischen Verhandlungen darüber bestätigt werde. (Landt. Act. Abth. 2, Bd. 1, S. 231 sq., Mittheil. S. 523 sq.)

Zu Art. 161.

Der in meiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs, Abth. 1, S. 145, zu diesem Artikel gemachten Bemerkung, daß bei wirklicher Anwendung von Gewalt gegen Kinder nicht die hier bestimmten, sondern die Strafen der eigentlichen Nothzucht eintreten, womit auch die Ansicht des Herrn Canzlers von Wächter in seinen Abhandlungen aus dem Strafrechte, Bd. 1, S. 216, übereinstimmt, hatte in einer Untersuchung gegen Christian Gottlieb E., wegen Mißbrauchs eines Kindes unter zwölf Jahren das betreffende Appellationsgericht nicht beigepflichtet, vielmehr den Satz aufgestellt, daß an Kindern unter zwölf Jahren überhaupt das Verbrechen der Nothzucht nicht begangen werden könne, und in dieser Beziehung angeführt; das Criminalgesetzbuch betrachte das Verbrechen der Nothzucht als eine besonders ausgezeichnete Art der Gewalt, welches sich daraus ergebe, daß die darauf gesetzte Strafe in ihrem Minimum um ein Jahr härter ist, als des demselben aus dem Gesichtspunkte der Gewalt am nächsten stehenden Verbrechens des Raubes ohne erschwerende Umstände. Diese Auszeichnung könne aber nur darin ihren Grund haben, daß bei der Nothzucht nicht blos, wie bei dem Raube, selbstsüchtige Zwecke mit Nichtachtung und Verletzung einer fremden Persönlichkeit durchgesetzt, sondern die fremde Persönlichkeit selbst als Mittel der Befriedigung eines thierischen Triebes, mithin blos als Sache behandelt, die Freiheit der Gemißbrauchten einem fremden, an und für sich unsittlichen Willen dienstbar gemacht, und hierdurch das Selbstgefühl, auf welchem der sittliche Werth des Menschen beruht, wenigstens für die Dauer des Verbrechens völlig vernichtet werde. Dieser Character erscheine aber bei der gewaltsamen Unzucht nur dann völlig ausgeprägt, wenn sie an einem erwachsenen Menschen verübt wird. Kindern unter zwölf Jahren komme weder eine volle Persönlichkeit noch Selbstständigkeit des Willens zu, wie das Criminalgesetzbuch anerkenne, indem es Kinder unter zwölf Jahren für unzurechnungsfähig erkläre, und die Unzucht mit denselben auch dann, wenn sie eingewilligt haben, mit harten, den Strafen der Nothzucht nahe kommenden Strafen bedrohe. Daß auch bei diesem Verbrechen ein Mißbrauch der fremden Persönlichkeit statt finde, könne nicht geleugnet werden, allein diese Persönlichkeit sei eine unvollkommene, erst im Werden begriffene, weshalb auch auf die Einwilligung des Kindes, welche überhaupt juristisch als nicht vorhanden betrachtet werde, hier Etwas nicht ankomme. Neben diesem Gesichtspunkte trete aber bei der Unzucht mit Kindern noch ein andrer hervor, nämlich der nachtheilige Einfluß, den dieselbe auf die Entwickelung der Persönlichkeit, auf die künftige Moralität des Kindes ausüben könne, und hiernach erscheine es sogar als ein schwereres Verbrechen, wenn das Kind durch Liebkosungen zur Einwilligung in unzüchtige Handlungen gebracht, mithin direct auf die Ueberwindung seines moralischen Gefühls eingewirkt, als wenn es gewaltsam zu solchen gemißbraucht wird. Hierzu komme, daß eine erlittene Nothzucht für das ganze Lebensglück einer Erwachsenen schon wegen des überall geschäftigen Argwohns, der die Ernstlichkeit ihres Widerstandes zu bezweifeln geneigt sey, von unberechenbaren Folgen seyn könne, während man in einem gewaltsam gemißbrauchten Kinde in der Regel nur einen Gegenstand

des Mitleids erblicken werde. Auch würde bei der Leichtigkeit, den Widerstand eines Kindes zu überwinden, häufig der Fall eintreten, daß man die Strafe der vollendeten Nothzucht bei einem so geringen Grade von Gewalt eintreten lassen müßte, daß, wenn derselbe Grad von Gewalt die Erreichung des wollüstigen Zwecks bei einer Erwachsenen herbeigeführt hätte, völlige Straflosigkeit eintreten müsse, weil man sich schwerlich von dem ernstlichen Widerstande der Gemißbrauchten überzeugt halten könne. Außer diesen aus dem Wesen der in Rede stehenden Verbrechen entnommenen Gründen spreche aber auch die Fassung der einschlagenden Artikel des Criminalgesetzbuchs entschieden gegen die Bejahung der vorliegenden Frage, indem im Art. 157 und 158 von Frauens- und Mannspersonen als Gegenständen einer Nothzucht die Rede sey, worunter schon der gemeine Sprachgebrauch erwachsene Individuen weiblichen und männlichen Geschlechts verstehe. Daß dieser Sprachgebrauch auch der des Gesetzes sey, scheine sich insbesondre aus Art. 161 zu ergeben, wo im zweiten Abschnitte Frauenspersonen den im ersten Abschnitte erwähnten Kindern entgegengesetzt, und mit dem erstern Ausdrucke Individuen von mehr als zwölfjährigem Alter bezeichnet werden. Ferner sey in dem Art. 161, welcher von der Unzucht mit Kindern handelt, der Fall gebrauchter Gewalt keineswegs ausgenommen, wie dieses z. B. in einem ganz analogen Falle, nämlich im Art. 223 bei der Definition des Diebstahls, geschehen sey, und als entscheidendes Moment sey anzusehen, daß in dem Art. 161 Fälle ausdrücklich mit inbegriffen, welche bei einem zwölfjährigen Mädchen ohne Gewalt nicht wohl gedenkbar seyen, die Fälle nämlich, wo durch die verübten unzüchtigen Handlungen dem Kinde ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder gar der Tod bewirkt worden ist. Daß insonderheit auch der Gesetzgeber hier an gewaltthätigen Mißbrauch des Kindes gedacht habe, gehe noch speciell daraus hervor, daß er hierbei von „Mißhandlung" des Kindes rede, während er sich in denjenigen Abschnitten des Artikels, welcher von ältern Personen handelt, nur des Wortes „Mißbrauch" bediene. Das Oberappellationsgericht billigte jedoch diese Ansicht nicht, und sprach sich in den Entscheidungsgründen des zweiten Erkenntnisses folgendergestalt darüber aus. „Inculpaten würde, wie bereits bemerkt worden, eine weit härtere als die erkannte Strafe betroffen haben, wenn bei deren Bestimmung hinsichtlich des sich zu Schulden gebrachten Verbrechens nicht Art. 161 des Strafgesetzbuchs, sondern Art. 157 jct. Art. 26 in Anwendung gebracht worden wäre. Daß im vorliegenden Falle einer von der im ersten Erkenntnisse ausgesprochenen und allerdings mit erheblichen Gründen unterstützten Meinung abweichenden Ansicht nicht nachgegangen werden könne, unterliegt nach bekannten Grundsätzen des Criminalrechts keinem Zweifel, wenn schon das Oberappellationsgericht nicht nur zeither der entgegengesetzten Ansicht gefolgt ist, sondern auch die für letztere streitenden Gründe durch die denselben entgegenstehenden nicht für überwogen achten kann, indem, um in dieser Beziehung nur Einiges zu bemerken, durch die zum Vortheil der Kinder unter Zwölf Jahren wegen Mangels an Zurechnungsfähigkeit in dem 66. Artikel des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestim-

„mungen weder ein Zweifel an einer von einem Dritten zu verletzenden „Persönlichkeit solcher Kinder, noch ein zu Gunsten desjenigen, welcher des „in dem 157. Artikel näher bezeichneten Verbrechens sich schuldig macht, „zu ziehender Schluß füglich sich rechtfertigen läßt, der Ausdruck, „Frau„ensperson," auch in dem nach der Ueberschrift von der Unzucht mit Kin„dern unter Vierzehn Jahren handelnden 161. Artikel gebraucht wird, „endlich ein selbst mit einem bleibenden Nachtheil für die Gesundheit des „Kindes verbundener Mißbrauch desselben stattfinden kann, ohne daß das „Kind zu der Duldung des an ihm verübten Verbrechens von dessen Ur„heber auf die im 157. Artikel angegebene Weise genöthigt worden." Die Ansicht des Oberappellationsgerichts dürfte wohl die richtigere, und in Hinsicht auf die Entscheidungsgründe des Appellationsgerichts nur noch zu bemerken seyn, daß auch bei erwachsenen Personen die Unwiderstehlichkeit der angewendeten Gewalt immer nach der Individualität des Verbrechers und der Angegriffenen beurtheilt werden muß. Bei ganz jungen Kindern wird freilich eine eigentliche Gewalt selten angewendet zu werden brauchen, allein Einmal fragt es sich, ob es nicht auch als Nothzucht anzusehen seyn würde, wenn z. B. der Verbrecher die Wärterin eines vierjährigen Kindes durch Anwendung von Gewalt außer Stand setzte, sich ihm zu widersetzen, und das Kind zu seinem Willen mißbrauchte; sodann ist aber auch schon bei einem zehn- oder eilfjährigen Mädchen ein ernstlicher Widerstand denkbar, dessen Ueberwindung wirkliche Gewaltthätigkeit erfordert.

Die in der Anmerkung zu demselben Artikel, S. 145 der ersten Abtheilung erwähnte Frage, ob bei dem Beischlafe mit einer über Zwölf, jedoch unter Vierzehn Jahren alten Frauensperson zum Eintritt der Strafe die Kenntniß des Thäters vom Alter der Frauensperson erfordert werde, kam in einer Untersuchung wider Friedrich Wilhelm H. zur Erörterung, indem in diesem Falle, wo das 12 Jahre 8 Monate alte, geschlechtlich noch nicht völlig ausgebildete Mädchen, mit welcher der Inculpat unzüchtige Handlungen jedoch ohne Beischlaf vorgenommen, das äußere Ansehen einer vierzehnjährigen Person, und sich sehr willig zur Prostitution hingegeben hatte, das betreffende Appellationsgericht im Monat August 1839 erkannte, „daß wider F. W. H. in Betracht, daß die F., obwohl unter „13 Jahr alt, und noch nicht deflorirt, dennoch nach ihren eignen Ge„ständnissen als eine schon früher sittlich verdorbene und zur Prostitution „gemißbrauchte Person erscheint, welche die unzüchtige Behandlung H. ums „Lohn sich willig gefallen lassen, mithin das im Art. 161 des Criminal„gesetzbuchs nach der Ueberschrift des 6. Capitels unter den Gesichtspunct „einer Verletzung der persönlichen Freiheit zu stellende Verbrechen an ihr „nicht begangen worden, gestalten Sachen nach weiter Etwas nicht vorzu„nehmen." Die Rationen scheinen aber etwas zu weit zu gehen, insofern die Lossprechung nicht auf die Unkenntniß des Alters, sondern lediglich auf die willige Hingebung des Mädchens gegründet ist.

Zu Art. 163.

Auf die unter 1 angedrohte Todesstrafe war auch in nachstehendem

Falle erkannt worden. F. hatte am 25. August 1838 dem von der nahe gelegenen Poststation kommenden Boten, von dem er zufällig gehört, daß er viel Geld bei sich habe, aufgelauert, und ihn mit einem Pfahl über den Kopf geschlagen, durch welchen Schlag der Postbote das rechte Auge gänzlich verloren, und den Gebrauch des linken erst nach längerer Zeit wieder erlangt hatte; auch war nach dem Urtheil der Aerzte nicht zu bestimmen, ob nicht ohne Kunsthülfe die Verletzung einen tödtlichen Ausgang genommen haben würde. F. gestand die Beraubung ein, behauptete jedoch, daß er den Boten nicht auf den Kopf, sondern nur auf den Rücken oder in das Genick schlagen wollen, um ihn zu betäuben, allein Zwei Zeugen versicherten, daß er nachher geäußert, es sey ihm egal gewesen, lebendig oder todt. Das betreffende Appellationsgericht erkannte im Januar 1839 auf die Todesstrafe, und führte in den Entscheidungsgründen an: es lasse sich fragen, ob nicht nach den Worten des Gesetzes der Räuber jede Folge seiner That in Hinsicht auf die dabei vorgekommenen Verletzungen, also auch die blos zufällige, zu vertreten habe, wenn man dieses aber auch nicht annehmen, und einen dolus indeterminatus oder wenigstens die Möglichkeit, den Erfolg vorauszusehen, verlangen wolle, so liege doch nach den bezeugten Aeußerungen des Inculpaten ein solcher dolus vor, und mindestens sey die Möglichkeit des eingetretenen Erfolgs vorauszusehen gewesen, und zwar um so mehr, da der Inculpat die Absicht, den Angegriffenen durch den Schlag zu betäuben, eingestanden, mithin die Absicht, ihn nur in das Genick oder auf den Rücken zu schlagen, gar nicht anzunehmen sey. Es liege sonach vor a) eine lebensgefährliche Verletzung, und b) eine Verstümmelung, indem jede Verletzung lebensgefährlich sey, welche das Leben in Gefahr bringe, nämlich, welche in der Regel ohne Vorbeugung durch Kunsthülfe den Tod zur Folge habe, wobei darauf, ob sie wirklich tödtlich geworden, nichts ankomme, und unter Verstümmelung könne man nicht allemal Trennung eines Gliedes vom Ganzen verstehen, Mittheil. S. 571 sq. und S. 3794 sq. Das Oberappellationsgericht bestätigte das Erkenntniß auf Todesstrafe, indem der dem Angegriffenen beigebrachte Schlag — abgesehen von dem Begriffe der Lebensgefährlichkeit, wie er in den Entscheidungsgründen des ersten Urthels aufgestellt worden — in dem ärztlichen Gutachten als eine unstreitig lebensgefährliche Verletzung anerkannt, überdem das rechte Auge gänzlich zerstört, und sonach der Angegriffene in einen Krankheitszustand versetzt worden, von dem keine Rettung zu erwarten, mithin sowohl lebensgefährliche Verwundung als Verstümmelung und unheilbare Krankheit vorhanden sey.

Soviel die Bestimmung unter 2 anlangt, wonach lebenslängliche Zuchthausstrafe eintritt, wenn der Raub von einer Bande von wenigstens Drei Personen verübt worden ist, so ist wohl unbezweifelt, daß zu diesen Drei Personen intellectuelle Theilnehmer nicht gezählt werden können, und mithin ein Raub, welcher auf Anstiften eines Dritten von nur zwei Personen ausgeführt worden ist, doch nicht als Bandenraub anzusehen und zu bestrafen seyn wird, obwohl der Dritte rücksichtlich der Bestrafung den Thätern gleich zu stellen ist. Eine andre Frage aber ist es, ob dann ein

Bandenraub vorliegt, wenn die Concurrenz von Drei oder mehreren Personen bei dem Raube nur zufällig und nicht in Folge vorgängiger ausdrücklicher oder stillschweigender Verabredung statt fand. In einem vor Publication des Criminalgesetzbuchs sich ereigneten Falle waren Vier Züchtlinge aus der Strafanstalt entsprungen, und einer von ihnen, Johann Gottfried D., hatte wegen Mangels einer Kopfbedeckung einem Bauer, welcher ihnen auf der Landstraße begegnet, den Hut abgefordert, auf dessen Weigerung aber nebst seinen Genossen denselben gewürgt, geschlagen, und den Hut, so wie den angehabten Mantel abgenommen. Der vormalige Schöppenstuhl erkannte gegen D. und zwei Genossen unter dem Anführen, daß der Raub nicht unter erschwerenden Umständen begangen worden, auf die Todesstrafe durch das Schwert, wonach also, wenn schon dieses nicht ausdrücklich in den Entscheidungsgründen ausgesprochen war, der Raub nicht als Bandenraub angesehen wurde, da außerdem nach dem Befehl vom 27. April 1762 (C. A. Cont. I, T. I, pag. 403.) auf die Strafe des Rades oder Stranges hätte erkannt werden müssen, und die Juristenfacultät verwandelte bei zwei Genossen die Todesstrafe in zehnjährige Detention im Zuchthause, weil nach dem einstimmigen Geständnisse sämmtlicher Inquisiten unter ihnen keineswegs eine vorgängige Verabredung zu dem fraglichen Raube statt gefunden habe, und mithin die Beschaffenheit ihrer Theilnahme lediglich nach demjenigen, was sie dabei beabsichtigt haben, zu beurtheilen sei. Allein auch nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen scheint die im Artikel 163 unter 2 dem Bandenraube angedrohte Strafe auf den vorerwähnten Fall nicht anwendbar zu seyn, wo der Raub von Vier nicht zu diesem Zweck ausgegangenen Personen ohne vorgängige Verabredung gegen ein auf der Straße ihnen zufällig begegnendes Individuum ausgeführt wurde. Es ist hierbei auf den Bericht der Deputation der I. ständischen Kammer Beziehung zu nehmen, worin zu diesem Artikel (Art. 155. des Entwurfs) bemerkt ist: „unter „dem Worte, Bande, verstehen die meisten fremden Gesetzgebungen so wie „die Compendien des Criminalrechts eine dauernde Verbindung Mehrerer „zur Ausübung einer gewissen Art von Verbrechen in unbestimmter Zahl. „Die Sächsische Dicasterialpraxis verstand jedoch darunter, insonderheit bei „Räubern, auch eine Verbindung Mehrerer zur Verübung einer einzi„gen That. Diesen Sinn soll das Wort gegebener Auskunft nach an die„ser Stelle gleichfalls haben." (Landtagsact. Beil. zu Abth. 2, Samml. 1, S. 107.) Es wird hiernach immer nach den Umständen zu ermessen seyn, ob die bei dem Verbrechen concurrirenden mehrern Personen eine Bande im Sinne des Criminalgesetzbuchs ausmachen, wiewohl in den meisten Fällen, z. B. bei dem gewaltsamen Einbruche in eine Wohnung, die wenigstens durch stillschweigende Uebereinkunft eingegangene Verbindung zu Verübung des Verbrechens klar vor Augen liegen dürfte.

Zu Art. 166.

Die Vorschrift dieses Artikels unter 1 war in folgendem Falle angewendet worden. Ein gewisser Heinrich Wilhelm K. war, nachdem er frü-

her schon einmal bei einem Hüfner im Dorfe D. durch das Vorgeben' daß er ein Militairarzt sey, und den Sohn des Hüfners, einen beurlaubten Recruten, ärztlich untersuchen solle, 1 Thlr. erlangt hatte, nach einiger Zeit wieder dahin gekommen, und hatte vorgegeben, daß er commandirt sey, den Recruten zum Regiment abzuholen, auch als der letztere seine Verwunderung geäußert, warum K. keine Uniform trage, sich sehr heftig bezeigt, auf den Tisch geschlagen, behauptet, daß der Recrut sich eines Verbrechens gegen die Subordination schuldig gemacht habe, weshalb er ihn mit gewaffneter Bedeckung als Arrestaten nach Dresden schaffen müsse, und ihn bei der geringsten Weigerung niederschießen lassen werde, auch sich einen Strick geben lassen, und damit die Hände des Recruten zusammen gebunden, ingleichen, als ihm die Eltern desselben zu Füßen gefallen, und um Schonung gebeten, den Strick zwar wieder los gebunden, jedoch von dem Vater 3 Thlr. 16 gr. verlangt, und 6 Thlr. erhalten. Das erkennende Gericht verurtheilte ihn unter dem 9. August 1839 zu zweijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades, weil Inculpat, um auf widerrechtliche Weise Geld zu erlangen, nicht nur Drohungen gebraucht, sondern auch körperliche Gewalt angewendet, und sich demnach einer Erpressung im Sinne des Art. 166. unter 1. des Criminalgesetzbuchs schuldig gemacht habe, wobei jedoch bei Bestimmung der Strafe auf die Geringfügigkeit der körperlichen Gewalt Rücksicht zu nehmen gewesen. Auf geführte Vertheidigung wurde dieses Urthel unter dem 9 December 1839 bestätiget, und in den Entscheidungsgründen angeführt, daß, der Einwendung der Vertheidiger ungeachtet, in den zugestandenen Thathandlungen eine mit Gewalt und Drohungen verbundene Nöthigung der Eltern des Recruten liege, um sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, und die Befangenheit der Verletzten, die, durch dieses Verfahren eingeschüchtert, fremde Hülfe zu suchen unterlassen, die That in keinem mildern Lichte erscheinen lasse. Allein es möchte doch sehr zu bezweifeln seyn, ob der angezogene Artikel hier richtig angewendet worden ist. Unter der im Artikel erwähnten körperlichen Gewalt kann nur eine solche verstanden werden, welche entweder nach den Umständen gar nicht abgewendet werden kann, oder zu deren Abwendung wenigstens ein ernstlicher und thätlicher Widerstand erfordert wird. Bei dem vorliegenden Verbrechen war aber weder das Eine noch das Andre der Fall, indem es nicht einmal des Anrufens fremder Hülfe, sondern nur der Weigerung des Gehorsams bedurfte, um den Verbrecher von jeder fernern Unternehmung abzuhalten, und eben so wenig waren die ausgestoßenen Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben verbunden, wie in dem Artikel vorausgesetzt ist. Vielmehr erscheint das Verbrechen als ein durch einen fälschlich angenommenen Amtstitel ausgeführter Betrug, welcher nach Art. 254. in Verbindung mit Art. 245. zu bestrafen war. Allerdings hätte aber hiernach, da der hierdurch, so wie durch einige andre ähnliche Betrügereien erlangte Gewinn auf eine Summe über zehn Thaler sich belief, der Inculpat auch rückfällig war, die Strafe bis zu vierjährigem Arbeitshause steigen können.

Im Uebrigen ist, wie das Oberappellationsgericht in einem im Decem-

der 1839 gesprochenen Urthel wohl sehr richtig bemerkte, zu Vollendung des Verbrechens der Erpressung nach dem Eingange des Artikels nicht, wie bei dem Verbrechen des Raubes, schon die Absicht einer widerrechtlichen Bereicherung hinreichend, sondern es wird zur Vollendung erfordert, daß wirklich die Nöthigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung stattgefunden, daß mithin die angewendete Gewalt oder Bedrohung mit gewissen Nachtheilen wenigstens in soweit einen Erfolg gehabt habe, daß von dem Bedrohten Etwas gethan oder geduldet oder unterlassen worden sei, was außerdem nicht geschehen seyn würde, wogegen allerdings nicht nöthig ist, daß der beabsichtigte Gewinn selbst erreicht worden sey.

Zu Art. 171, 172, 173.

Die auch in den Krug'schen Studien, Abth. 2, S. 66 sq. aufgestellte Frage, in wiefern bei der Brandstiftung an eigentlichen Wohngebäuden Etwas darauf ankomme, ob diese Gebäude zu der Zeit, wo das Feuer ausbrechen sollte, wirklich bewohnt, oder von den Bewohnern verlassen gewesen, hat bei den erkennenden Behörden ungleiche Beantwortung gefunden. Ein gewisser H. wurde im Monat März 1839 von dem Appellationsgericht zu Leipzig zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt, und in den Entscheidungsgründen angeführt: „H. hat gestanden, daß er glimmenden Schwamm in Schwefelfaden eingewickelt, diesen in die Strohschoben des Dachs gesteckt, und dergestalt seine Gebäude angezündet hat, in der Absicht, diese wegzubrennen, und die Brandvergütung zu erhalten. Solchemnach ist es keinem Zweifel unterworfen, daß eine nach Art. 172 unter Nr. 1. des Criminalgesetzbuchs mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades zu ahndende vorsetzliche Brandstiftung vorliegt. Denn die von dem Vertheidiger aufgestellte Behauptung, daß der gedachte Artikel deshalb keine Anwendung finden könne, weil die weggebrannten Gebäude zur Zeit der Brandstiftung unbewohnt gewesen, ist unerheblich, da der im 172. und 174. Artikel gebrauchte Ausdruck, „Wohngebäude," offenbar ein Gebäude bezeichnet, das seiner Beschaffenheit nach in der Regel zum Wohnen bestimmt ist, im Gegensatz von den im 175. Artikel gedachten gewöhnlich unbewohnten Gebäuden. Dazu kommt, daß der zwischen dem H'schen Hause und dem nur wenige Schritte davon entfernten Nachbargebäude befindlich gewesene Schuppen von der Gluth bereits ergriffen worden, wie auch H. nicht in Abrede gestellt, mithin jedenfalls Gefahr für fremde Gebäude vorhanden war." Das Oberappellationsgericht setzte jedoch im Monat Juli 1839 die Strafe auf Funfzehn Jahre aus folgenden Rationen herab. „Die Artikel 171, 172, 173 erfordern zu ihrer Anwendung, daß Jemand eine Feuersbrunst erregt hat entweder in bewohnten Gebäuden oder in andern Gebäuden, wo sich gewöhnlich oder wenigstens zu der Zeit, wo das Feuer ausbrechen soll, Menschen aufhalten. Daß unter bewohnten Gebäuden im Art. 171, 172, 173, nicht alle zur Wohnung bestimmte Gebäude (nicht jedes Wohngebäude), sondern nur wirklich bewohnte Gebäude zu verstehen seyen, lehrt der Sprachgebrauch und außerdem der Gegensatz im Art. 175, welcher von unbewohnten, nicht, wie

„in den Gründen des vorigen Urthels gesagt ist, von gewöhnlich unbe„wohnten Gebäuden handelt. Ein leer stehendes (ein unbewohntes) Wohn„gebäude kann man nicht ein bewohntes Gebäude nennen. Auch spricht „für jene Erklärung, daß bei unbewohnten Gebäuden der Hauptgrund der „härtern Bestrafung der Brandstiftung, die Gefahr für Personen, wegfällt. „Nun ist zwar im 174. Artikel das Wort, „Wohngebäude," gebraucht. „Allein daß auch damit nur bewohnte Gebäude haben bezeichnet werden „sollen, ergiebt sich a) ebenfalls aus dem Gegensatz im 175. Artikel, in „dessen letzterem Abschnitte von eigenen unbewohnten Gebäuden die Rede „ist, und wobei nicht unbemerkt bleiben mag, daß die Stände in der „Schrift angetragen haben, es möchte im Art. 164 (jetzt 174) gesetzt „werden, ein ihm eigenthümliches bewohntes Gebäude, weil erst in „dem folgenden Artikel von unbewohnten Gebäuden gehandelt werde; „b) daraus, daß sonst eine Verschiedenheit anzunehmen wäre zwischen dem „Anzünden fremder und eigner Wohngebäude, und zwar zum Nachtheil „dessen, welcher sein eignes Wohngebäude in Brand setzte, indem bei der „Brandstiftung in Ansehung fremder Gebäude nach Art. 171 bewohnte „Gebäude erfordert werden, wogegen in Ansehung der eignen Gebäude „auch unbewohnte Gebäude hinreichen würden. Eine solche Verschiedenheit „läßt sich aber durchaus nicht vertheidigen. Sollte endlich hierunter ja „noch ein Zweifel obwalten, so müßte man der mildern Meinung folgen, „und diese besteht darin, daß man das Wort, Wohngebäude, im 174sten „Artikel für gleichlautend hält mit dem, bewohnte Gebäude, im Art. 171. „Nebenbei ist zu erwähnen, daß die Worte im Art. 171, Gebäude, wo „sich gewöhnlich Menschen aufhalten, nicht etwa auch leer stehende Wohn„gebäude bezeichnen sollen, wie klar aus den ständischen Verhandlungen „über jene erst auf ständischen Antrag in das Gesetz aufgenommene Stelle „erhellt. Das von H. angezündete Gebäude war kein bewohntes, da er „allein sich des Nachts darin aufgehalten. Daß aber der Brandstifter „selbst nicht unter diejenigen Personen gehöre, welche der Gesetzgeber vor „Augen hatte, wenn er von Hausbewohnern und der denselben drohenden „Gefahr handelte, liegt in der Natur der Sache. Solchemnach würde „in gegenwärtiger Untersuchung die Bestimmung im Art. 175 anzuwenden „seyn, wenn nicht das Feuer von H. Hause aus leicht an das bewohnte „Nachbarhaus hätte gelangen können, wie denn auch der ganz in der „Nähe des H'schen Hauses gelegene kleine Schuppen desselben bereits ge„raucht, und zu brennen angefangen, und das Haus selbst niedergerissen „worden ist. Nun geht zwar aus der Untersuchung kein Grund zu der „Annahme hervor, daß H. die bestimmte Absicht gehabt habe, daß die „benachbarten Gebäude abbrennen sollten, allein da er vorhersehen mußte, „daß dieses Abbrennen leicht statt finden könnte, so war bei ihm hierun„ter allerdings ein unbestimmter Vorsatz vorhanden, welcher nach Art. 31 „des Criminalgesetzbuchs jener Absicht gleich steht, und es kann nicht be„hauptet werden, daß nur eine mögliche Gefahr, von welcher Art. 175 „spricht, existirt habe. Die vorstehende Deduction würde jedoch noch keine „Abänderung des vorigen Urthels herbeiführen, wenn man, wie die Ver-

„fasser des vorigen Urthels gethan haben, annehmen müßte, es liege der „im Art. 171, Nr. 1, angegebene Fall vor. Aber auch dieß muß man „verneinen. Nach der angezogenen Gesetzstelle muß, wenn sie angewendet „werden soll, ein Wohngebäude in einer Stadt oder in einem Dorfe nie„dergebrannt sein. Von H. Nachbarhause kann man dieß nicht sagen, „weil es nur niedergerissen worden ist, H. Haus aber kann man hier „nicht in Anschlag bringen, weil es unbewohnt war, und man doch nicht „annehmen kann, daß dem Worte, Wohngebäude, im Art. 172, Nr. 1, „ein andrer Sinn habe untergelegt werden sollen, als welchen dasselbe „Wort in dem darauf folgenden Art. 174. hat. Leidet nun also weder „die Bestimmung des Art. 172 noch die des Art. 175 auf den vor„liegenden Fall Anwendung, so bleibt nur die im Art. 173 übrig, und „nach dieser ist im vorstehenden Urthel erkannt. Der niedrigste Strafsatz „ist angenommen, weil keine Gründe für einen höhern vorhanden waren." Abgesehen nun von dem speciellen Falle, und insbesondre von dem Entscheidungsgrunde für die Zuerkennung des Minimum des Strafmaaßes, zufolge dessen bei jeder relativen Strafe das Minimum in jedem Fall als Regel anzunehmen, und für eine Erhöhung besondre Gründe zu verlangen seyn würden, was dem Sinne des Gesetzbuchs keineswegs gemäß ist, scheint im Allgemeinen das aufgestellte Princip, daß im Sinne des Art. 171 unter bewohnten Gebäuden nur solche zu verstehen, in welchen im Augenblicke der Brandstiftung ein Bewohner sich wirklich gegenwärtig befunden, keineswegs gerechtfertigt werden zu können. In den Rationen des Oberappellationsgerichts ist zu Widerlegung der Ansicht des frühern Erkenntnisses vorzüglich Folgendes angeführt.

1) Es lehre der Sprachgebrauch, daß unter bewohnten Gebäuden nicht alle zur Wohnung bestimmte Gebäude sondern nur wirklich bewohnte Gebäude zu verstehen, indem man ein leer stehendes Wohngebäude nicht ein bewohntes Gebäude nennen könne.

2) Dasselbe zeige der Gegensatz im Art. 175, welcher von unbewohnten Gebäuden spreche.

3) Bei unbewohnten Gebäuden falle der Hauptgrund der Bestrafung, nämlich die Gefahr für die Personen, hinweg.

4) Auch im Art. 172 und 174 solle der Ausdruck, Wohngebäude, nur wirklich bewohnte Gebäude bezeichnen, wie

a) aus dem Gegensatze der unbewohnten Gebäude im Art. 175, und

b) daraus hervorgehe, daß außerdem eine Verschiedenheit zwischen dem Anzünden eigner und fremder Wohngebäude und zwar zum Nachtheil des Eigenthümers seyn würde, indem dann auf das wirkliche Bewohntseyn nur bei fremden Gebäuden Etwas ankommen könne.

Geht man aber auf die ständischen Verhandlungen über diesen Gegenstand zurück, so ist zu bemerken, daß der Eingang des dem gegenwärtigen 171. Artikel correspondirenden Artikels 161 des Entwurfs gefaßt war; „wer eine Feuersbrunst in menschlichen Wohnungen erregt rc." Der Deputation der I. Kammer schien es angemessen nach Anleitung des Stübelschen Entwurfs noch

hinzuzufügen, „Gebäude, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen," indem Gebäude, wie z. B. Schauspielhäuser und dergleichen kaum für menschliche Wohnungen zu achten wären, und da die Regierungs-Commissarien sich damit einverstanden erklärten, so sagte die Deputation in dem erstatteten Bericht:

„Neben den menschlichen Wohnungen dürfte auch solcher Gebäude zu „gedenken seyn, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, z. B. „Schauspielhäuser, indem der Hauptgrund der harten Ahndung der ei„gentlichen Brandstiftung in der Gefahr für Personen besteht. Es ver„steht sich übrigens von selbst, daß solche Gebäude den menschlichen „Wohnungen dann nicht gleich geachtet werden können, wenn der Ver„brecher eine Zeit wählte, wo er wußte, daß das Gebäude leer stehe. „Demgemäß schlägt die Deputation unter commissarischer Zustimmung „vor, im Eingange nach, Wohnungen, einzuschalten, oder andre Gebäude, „in denen sich Menschen aufzuhalten pflegen." (Landtagsact. Beil. zu Abth. 2, Samml. 1, S. 111 sq.)

Die Deputation der II. Kammer bemerkte zu diesem Artikel;

„Der in der ersten Zeile gebrauchte Ausdruck, in menschlichen Woh„nungen, ist zu eng, Kirchen, Theater, Stallgebäude u. s. w. sind keine „menschlichen Wohnungen, obwohl in erstern sich oft Menschen aufhalten, „und in letztern, besonders auf dem Lande, häufig schlafen. Die Herren „Regierungs-Commissarien haben daher auf Vorschlag der Deputation „genehmigt, auf die Stübelsche Fassung im §. 801. des alten Sächsischen „Entwurfs zurückzukommen, und die Deputation empfiehlt dieselbe der „Kammer in Folgendem zur Annahme:

„Wer eine Feuersbrunst in bewohnten oder andern Gebäuden erregt, „wo sich gewöhnlich oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe ausbre„chen soll, Menschen aufhalten rc."

Bei der Berathung in der I. Kammer über den fraglichen Artikel beantragte die Regierung selbst die Annahme dieser Fassung; ein Mitglied der Deputation schlug vor, dafür zu setzen, „wer eine Feuersbrunst in „Gebäuden, wo sich Menschen aufhalten, erregt," allein von Seiten der Regierung wurde hierauf ergegnet, daß das Gesetz die Strafe der Brandstiftung theils nach dem Object, an welchem das Verbrechen begangen werde, theils nach den Umständen, unter welchen es begangen werde, theils nach dem Erfolge normire, der gethane Vorschlag aber nicht sowohl das Object als die Umstände treffe, unter welchen die That vollbracht werde. (Landtagsact. Abth. 2, Bd. 1, S. 273, Mittheil. S. 601.) Es wurde hierauf die von der Deputation der II. Kammer beantragte Fassung angenommen, und ebenso fand dieselbe ohne weitere Discussion die Genehmigung der II. Kammer. In der eingereichten ständischen Schrift wurde diese Fassung mit den Worten motivirt; „um den Begriff der menschlichen Wohnungen bestimmter festzusetzen." Es dürfte sonach bei der Beantwortung der Frage, ob zu Anwendung der im Art. 171. bestimmten Strafe die Anzündung eines Gebäudes, in welchem sich im Augenblick der Verübung der That Menschen aufhalten, nothwendig erfordert wird, zu berücksichtigen seyn;

a) daß die von dem ursprünglichen Entwurfe abweichende Fassung nur um deswillen gewählt wurde, um außer menschlichen Wohnungen auch solche Gebäude, welche zwar nicht eigentlich zu Wohngebäuden bestimmt sind, worin sich aber doch gewöhnlich oder wenigstens zu gewissen Zeiten Menschen aufhalten, unter die Strafbestimmung des Artikels zu subsumiren;

b) daß auch in dem ältern Entwurfe durch die jetzt angenommene Fassung keineswegs hat ausgedrückt werden sollen, es sey die Gegenwart von Menschen in dem angezündeten Gebäude zum Eintritt der Strafbestimmung des Artikels nothwendig, indem in den Motiven ausdrücklich gesagt ist, „in Ansehung der Wohngebäude kommt darauf, ob die Bewohner derselben zur Zeit der Brandstiftung sich darin aufhielten oder nicht, nichts an;"

c) daß, wenn man bei der Fassung des Artikels **allein** die Gefahr für Menschen berücksichtigen wollen, die oberwähnte, von einem Mitgliede der I. Kammer in Vorschlag gebrachte Fassung völlig ausgereicht haben würde, welche jedoch in Folge der Ergegnung nicht angenommen wurde, daß dadurch die Beziehung der Strafbarkeit auf das Object, an welchem die That verübt werde, verloren gehe;

d) daß bei alleiniger Beachtung der Gefahr für Menschen die Strafe des Artikels auch dann nicht eintreten würde, wenn z. B. der Brandstifter ein einzeln gelegenes Haus zu einer Zeit in Brand steckte, wo alle Bewohner desselben auswärts beschäftigt wären, oder er sie selbst listiger Weise für den Augenblick daraus entfernt hätte;

e) daß im Art. 172 und 174 der Ausdruck, Wohngebäude, ganz identisch mit dem Ausdruck, bewohnte Gebäude, im Art. 171 gebraucht worden ist, indem die Gründe für die Annahme, daß auch im Art. 172 und 174 unter Wohngebäuden wirklich bewohnte Gebäude verstanden werden sollen, eine petitio principii enthalten.

Zu Art. 198.

In Beziehung auf die gegen einen Gensdarme ausgestoßenen Beleidigungen war einem Gericht der Zweifel beigegangen, ob nicht nach der Bestimmung in der Publicationsverordnung zu dem Criminalgesetzbuch §. II, daß alle wegen polizeilicher Vergehungen vorhandene Strafbestimmungen noch in Kraft verbleiben sollen, dasjenige, was in dem Generale, die Gensdarmerieanstalt betreffend, vom 7. April 1820 verordnet, aufrecht erhalten worden, und eine solche Beleidigung als ein polizeiliches Vergehen zu bestrafen sey, das Gericht wurde jedoch unter dem 6. Juli 1838 beschieden, daß durch die Bestimmungen Art. 198 und 201 des Criminalgesetzbuchs, von denen der letztere den Fall von Beleidigungen gegen Personen in öffentlicher Stellung während ihrer Amtsverrichtungen oder in Beziehung auf selbige ausdrücklich erwähnt, nach der allgemeinen Fassung des §. I der Publicationsverordnung dasjenige, was wegen Bestrafung der Beleidigungen gegen Gensdarmen im §. XV des Generale vom 7. April 1820 verordnet, unzweifelhaft aufgehoben sey, und eine criminelle Handlung um deswillen, weil sie gegen einen Polizeibeamten verübt worden, keineswegs die Natur einer polizeilichen Vergehung annehme.

Zu Art. 214.

Es entsteht bei dieser Vorschrift die Frage, inwieweit eine Untersuchung stattfinden kann, wenn bei einer Denunciation wegen Verleumdung, Beleidigung oder Concussion das Factum eines von dem Denuncianten begangenen Ehebruchs als Vertheidigungsgrund vorgeschützt wird. In einem zur Kenntniß des Justiz-Ministerium gelangten Falle hatte R. gegen die verehlichte S. zur Bestrafung angezeigt, daß sie zu ihm gekommen sey, und ihm eröffnet habe, ihr Ehemann habe sie durch Schläge zu dem Eingeständnisse eines mit dem Denuncianten begangenen Ehebruchs gezwungen. Die S. behauptete bei ihrer Vernehmung die Wahrheit ihrer Anschuldigung, sie sowohl als ihr Ehemann leugneten aber den Versuch einer Concussion, obwohl beide zugaben, daß sie einen Vergleich mit R. beabsichtigt hätten. Es wurde hierauf folgendergestalt erkannt: daß in Betreff der „wider die verehelichte S. gerügten übeln Nachrede nach Austrag der Un„tersuchung auf ihre Bl. protocollirte Vernehmlassung auf des Denuncian„ten oder des S. Antrag sowohl der in gegenwärtiger Sache aufgelaufe„nen, vor jetzt von Denuncianten zu verlegenden Kosten halber seiner Zeit „weiter ergeht, was sich gebührt;" und dabei in den Entscheidungsgründen „angeführt: „es sey derjenige, welchem von einer verheiratheten Frau und „deren Ehemann Schuld gegeben wird, daß er mit ihr Ehebruch getrie„ben habe, insofern er sich seiner Schuldlosigkeit bewußt sey, nicht sowohl „durch das Vergehen, dessen jene sich selbst anklagt, als vielmehr durch die „Behauptung, mit ihm dieses Vergehens sich schuldig gemacht zu haben, „in seinen Rechten auf Ehre und guten Namen verletzt, und im concreten „Falle das Interesse des Bezüchtigten sehr wichtig, im Rechtswege frei ge„sprochen und seinen guten Ruf hergestellt zu sehen. Da nun wegen der„gleichen fleischlicher Vergehungen Amtswegen keine Untersuchung zu ver„hängen sey, da ferner ein förmlicher Beweis der vorgeschützten exceptio „veritatis in dem Criminalerkenntnisse nicht nachgelassen werden könne, „mithin die rechtliche Genugthuung des Beschuldigten lediglich von der „Willkühr des Ehegatten der Ehebrecherin abhängen würde, so scheine der „Erstere, wenn man ihm nicht die Befugniß zugestehen wollte, auf legale „Erörterung der Wahrheit des ihm gemachten Vorwurfs im Rechtswege „zu bringen, an seinen Rechten gefährdet zu seyn, und ihm durch den ge„brauchten Ausdruck, auf dessen oder des S. Antrag, eine ihm offenbar „günstige Gelegenheit zu Ausführung seiner Unschuld mittelst Provocation „ex lege diffamari gegeben zu seyn. Dieses in der Reichskammerge„richtsordnung vom Jahre 1555 Th. II. tit. 25. verb. in fridtbrü„chigen, schmach- und andern dergleichen Sachen ausdrücklich nachgelassene „Rechtsmittel sey durch kein neueres Gesetz abgeschafft worden, und nur „durch die Ausbildung des inquisitorischen statt des accusatorischen Proces„ses außer Gebrauch gekommen. Habe nun die neueste Criminalgesetzgebung „in mehrern Fällen das strafrichterliche Untersuchungsverfahren von Amts„wegen untersagt, und die richterliche Einschreitung von der Anklage des „Verletzten abhängig gemacht, so werde auch jenes Rechtsmittel nicht selten

„als angemessen, ja wohl als unentbehrlich sich darstellen, und es könne „in dem concreten Falle der Ehemann S. nunmehr der Nothwendigkeit „der Anklage seines Eheweibes beziehentlich der Nothwendigkeit nicht ent„gehen, die Beweisgründe für die von ihr vorgeschützte exceptio veri„tatis vorzubringen. Von dem Ausgange dieser Untersuchung werde es „zugleich abhängen, ob die Strafe der Verleumdung Platz ergreifen könne „oder nicht." Die Richtigkeit dieses Erkenntnisses ist jedoch wohl sehr zu bezweifeln. Es ist darin vorausgesetzt, daß die von der S. zur Entschuldigung ihrer gegen R. sich erlaubten Ehrenverletzung vorgebrachte exceptio veritatis durch Anstellung der Untersuchung wegen des behaupteten Ehebruchs auf Antrag des Denuncianten oder des Ehemannes erörtert werden müsse. Was nun aber den erstern anlangt, so würde ein Antrag von seiner Seite auf Anstellung der Untersuchung, selbst wenn er dazu geneigt wäre, ganz unzulässig erscheinen, da derjenige, welchem von einer andern Person ein mit ihr begangener Ehebruch beigemessen wird, durch diese Beschuldigung wohl in seinem Recht auf Ehre, nicht aber in seinem Recht auf eheliche Treue verletzt wird, nun aber nach den Worten des Art. 214 offenbar nur einer in diesem Recht verletzten Person auf Anstellung der Untersuchung wegen Ehebruchs anzutragen gestattet ist. Eben so wenig wird aber auch der Ehegatte der sich selbst des Ehebruchs anklagenden Person wider seinen Willen gezwungen werden können, die Untersuchung wegen des Ehebruchs gegen den schuldigen Ehegatten zu veranlassen, und die Beziehung, welche deshalb in den angeführten Entscheidungsgründen auf die Provocation ex lege diffamari genommen ist, dürfte eine solche Behauptung keineswegs rechtfertigen. Die Unzulässigkeit der genannten Provocation in Injuriensachen nach Sächsischem Recht hat schon Hommel obs. 635 gezeigt, wofür außer der von ihm angeführten Stelle des Mandats wider die Selbstrache vom 2. Juli 1712 auch das Erläuterungsmandat dazu vom 1. Juli 1737 anzuziehen ist; und selbst die Annahme Hommels, daß außerhalb Sachsen nach gemeinem Recht die Provocation stattfinde, hat wenigstens der vormalige Schöppenstuhl zu Leipzig nicht anerkannt, vielmehr in mehrern zu seiner Entscheidung gelangten Fällen die vor ausländischen Gerichten angestellten Provocationsklagen abgewiesen. Es bedarf aber auch in einem Falle, wie der vorangegebene ist, eines solchen Rechtsmittels gar nicht, sobald man nur den Gesichtspunct festhält, daß nicht der Ehebruch, sondern nur die Ehrenverletzung in Untersuchung zu ziehen ist. Gegen die gerichtlich gegen sie angezeigte Ehrenverletzung schützte die S. die Ausflucht der Wahrheit vor, und es lag ihr mithin ob, dieselbe erweislich zu machen, weshalb, wenn sie ihre Behauptung nicht durch andre Beweismittel darzuthun im Stande war, auch eine Confrontation zwischen ihr und R. hätte stattfinden können, insofern diese nicht die Anstellung einer Untersuchung gegen den letztern, sondern nur die Ermittelung der Wahrheit rücksichtlich der Entschuldigung der S. zum Zweck hatte, was in des R. eignem Interesse lag. Abgesehen nun von dem der S. zugleich beigemessenen Versuch einer Concussion konnte nun in alleinigem Bezug auf die angeschuldigte Ehrenverletzung ein dreifaches Erkenntniß stattfinden, je nachdem die S. ihre

Ausflucht der Wahrheit entweder völlig erwiesen, oder wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht hatte, oder diese Ausflucht nach der Ermittelung als unwahr sich darstellte, oder wenigstens der Behauptung der S. der Widerspruch des R. entgegen stand, wobei weder bei dem einen noch bei dem andern Erkenntnisse eine Untersuchung gegen R. wegen des Ehebruchs selbst in Frage kam.

Zu Art. 230.

Die bereits in den Anmerkungen des Verfassers zu dem Criminalgesetzbuch, Abth. II, S. 30., erwähnte Ansicht des Oberappellationsgerichts, daß die Strafe des Artikels nicht eintrete, wenn das verschlossene Behältniß selbst entwendet, und erst nach Vollendung des Diebstahls erbrochen worden, wurde auch in einem spätern Falle, wo das zuerst erkennende Appellationsgericht den Diebstahl einer verschlossenen Jahrmarktskiste wegen der nachherigen Erbrechung derselben für einen ausgezeichneten erklärt, und den Thäter in Zuchthausstrafe verurtheilt hatte, unter Anführung folgender Gründe bestätigt: „es könne in diesem Falle nicht gesagt werden, daß „die Entwendung durch gewaltsames Erbrechen des Behältnisses ausgeführt „worden, vielmehr sey diese schon durch Aneignung des verschlossenen Be„hältnisses vollendet gewesen; hierzu komme, daß in der Sache selbst wohl „ein Unterschied statt finde, ob der Dieb das verschlossene Behältniß, aus „welchem er fremdes Eigenthum sich anzumaaßen beabsichtigt, an dem Orte „des verübten Verbrechens selbst gewaltsam erbrochen, oder ob er dieses „Verbrechen erst später, nachdem er das verschlossene Behältniß dem Besitz „des Eigenthümers bereits gänzlich entzogen und sich zugeeignet, bewirkt „hatte. Es beweise der Dieb im erstern Falle unstreitig einen größern „Grad von Frechheit, indem er die Gefahr nicht scheue, welche damit ver„bunden sey, wenn er am Orte des verübten Verbrechens, wo er Ent„deckung desselben zu fürchten hat, Gewalt, wenn auch nur an der Sache „verübe. Ein solcher Dieb werde in der Regel mehr als ein andrer, der „dieß nicht wage, zu fürchten seyn. Auch aus diesem Grunde müsse es „bedenklich fallen, dem Ausdrucke im 230. Artikel, ausgeführt, einen an„dern Sinn unterzulegen, als den im 225. Artikel gebrauchten Worte, „vollbracht, und anzunehmen, daß jener Ausdruck nicht blos die, die Con„sumation des Diebstahls begründende, sondern auch jede weitere Handlung „einschließe, welche nach den Umständen, unter welchen die That verübt „worden, von Seiten des Diebes erforderlich gewesen, um die freie Dispo„sition über den entwendeten Gegenstand zu erlangen."

So viel hiernächst die in diesem Artikel enthaltene, in dem Entwurfe nicht befindliche, sondern durch den Antrag der Ständeversammlung hineingebrachte Bestimmung anlangt, daß auch derjenige Diebstahl als ausgezeichnet angesehen und bestraft werden soll, welcher durch nächtliches Einsteigen in Gebäude oder dadurch ausgeführt wird, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude einschleicht oder einschließen läßt, so haben die dagegen bei der ständischen Berathung von den Regierungs-Commissarien vorgebrachten und bereits in des Verfassers Ausgabe des Criminalgesetzbuchs, Abth. II, S. 31. sq. erwähnten Bedenken seit-

dem durch neuere Erfahrungen stets Bestätigung gefunden. So ist unter andern die an der angezogenen Stelle mehr scherzweise aufgeworfene Frage, ob die Strafbestimmung wegen nächtlichen Einsteigens eintreten würde, wenn der auf einer Leiter an das offene Fenster gestiegene Dieb nur mit Einem Fuße in das Zimmer getreten wäre, in folgendem Falle wirklich practisch geworden. In einer Untersuchung vor dem Stadtgericht zu C. wider Louis H. und Louis F. hatten beide Inculpaten behauptet, daß H. sich nur mit dem Oberleibe in das offenstehende Fenster einer Parterrestube gelegt, und auf diese Weise ein Kästchen mit Nähnadeln herausgenommen habe. Der bestohlene S. behauptete jedoch, daß H. wenigstens mit Einem Fuße in der Stube gestanden, und sich, als er dazu gekommen, durch das Fenster wieder entfernt habe, wobei der außenstehende ihn herausgezogen, S. aber ihm einen Rockschoß abgerissen. Das betreffende Appellationsgericht sah in dem im Monat Juni 1839 gesprochenen Erkenntnisse den Diebstahl als ausgezeichnet wegen Einsteigens an, indem der gesetzliche Begriff des Einsteigens um deswillen vorhanden sey, weil H. nach seinem eignen Geständnisse sich während des Stehlens nicht mehr auf der Straße, sondern innerhalb der fremden Behausung befunden. Es wurde mithin hierbei auf die Füße gar nicht, sondern nur auf das Befinden des Oberleibes Rücksicht genommen, wobei nun freilich wieder die Frage entstehen würde, wie weit eigentlich der Dieb mit dem Oberleibe sich in das Fenster gelegt haben müsse, um annehmen zu können, daß er sich wirklich in der fremden Behausung befunden. Das Oberappellationsgericht bestätigte nun zwar im Monat August 1839 das Erkenntniß, allein nur, weil die Aussage des Bestohlenen für wahr angenommen und der Diebstahl als qualificirt angenommen wurde, wenn auch das Einsteigen nur mit Einem Fuße geschehen, mit der hinzugefügten Bemerkung, daß, wenn H's. Behauptung wahr wäre, diese Handlung nicht als ein wirkliches Einsteigen in des S. Wohnung zu betrachten, und daher ohne eine nicht zulässige ausdehnende Auslegung der Bestimmungen des Art. 230. nicht als ein ausgezeichneter Diebstahl anzusehen.

Ferner hatte die ebenfalls in meiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs, Abth. II. S. 31 sq., näher bezeichnete verschiedenartige Auslegung der in dem Artikel gebrauchten Ausdrücke, nächtlich, und zur Nachtzeit, der Staatsregierung Veranlassung gegeben, in den Entwurf des Gesetzes, Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betreffend, vom 16. Juni 1840, in Bezug auf Art. 230. folgende Bestimmung aufzunehmen: „die im Art. 230. bestimmte Strafe für Diebstähle, welche durch „nächtliches Einsteigen in Gebäude oder dadurch ausgeführt worden sind, „daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude „eingeschlichen hatte, oder hatte einschließen lassen, tritt nur dann ein, „wenn der Dieb in Gebäude zu der Zeit der gewöhnlichen nächtlichen „Ruhe eingestiegen ist, oder sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, „oder hatte einschließen lassen, um während dieser Zeit zu stehlen;“ und es war in den Motiven hierzu bemerkt: „die in diesem Artikel enthaltene

„Bestimmung, wonach auch diejenigen Diebstähle den ausgezeichneten bei„gezählt werden, welche durch nächtliches Einsteigen in Gebäude oder da„durch ausgeführt werden, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich „in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder hatte einschließen lassen, „hat zu einer Differenz der erkennenden Behörden Veranlassung gegeben, „indem die Worte, zur Nachtzeit, theils auf die Zeit der unbezweifelt „eingetretenen Dunkelheit, welche den Hausbewohnern den Schutz ihres „Eigenthums erschwerte, und die der Dieb dadurch, daß er in der Absicht „zu stehlen sich eingeschlichen hatte, benutzte, theils nur auf die Zeit, zu „welcher die Wohnungen verschlossen zu werden, und die Hausbewohner „zur Ruhe sich zu begeben pflegen, bezogen worden sind. Eine Erläute„rung ist mithin unumgänglich nothwendig, da die verschiedenen Ausle„gungen zu sehr ungleichartigen Bestrafungen Veranlassung geben können. „Die gegenwärtig vorgeschlagene Erläuterung scheint der Intention der „ständischen Kammern, auf deren Antrag diese Bestimmung in den Art. „230. aufgenommen worden ist, angemessen zu seyn, zumal da in dem „Bericht der Deputation der zweiten Kammer über den Entwurf des Cri„minalgesetzbuchs (Landtagsact. vom Jahre 1836, Beil. zu Abth. 3, Samml. 1, „S. 128.) dieser Antrag dadurch motivirt worden ist, daß die genannten „Diebstähle zu den gefährlichern gehören." Landtagsact. Abth. 1, Bd. 1, S. 279 und 282.) Die Deputation der ersten Kammer fügte dieser Decision keine Erinnerung bei, und nachdem bei der Berathung in der Kammer ein Antrag, zu Beseitigung fernerer Zweifel nach dem Worte des Entwurfs, Ruhe, einzuschalten, d. h. in der Regel in Städten nach 10 Uhr, auf dem Lande nach 9 Uhr Abends, auf die Ergegnung, daß dieser Zusatz theils überflüssig, theils unzureichend erscheine, indem dann immer noch das Ende der Nachtzeit ungewiß bleiben, dieses aber noch schwerer im Allgemeinen zu bestimmen seyn würde, zurückgenommen wurde, gab die Kammer der Erläuterung mit 34 Stimmen gegen 2 ihre Zustimmung (Abth. 2, Bd. 1, S. 40, Mittheil. I, S. 65 sq.). Die Deputation der zweiten Kammer konnte sich zu einer gemeinsamen Ansicht über das der Decision unterliegende Princip nicht vereinigen, indem die Majorität derselben zwar diesem Princip beistimmte, jedoch für die Erläuterung folgende Fassung in Vorschlag brachte: „unter dem Ausdrucke, Nachtzeit, und nächt„lich, im Art. 230. ist die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe zu ver„stehen," wogegen die Minorität sich für die Auslegung in der Maaße entschied, daß unter dem Ausdrucke, Nachtzeit, und, nächtlich, im Art. 230. die Zeit der nächtlichen Dunkelheit zu verstehen, und zu Begründung dieser Ansicht anführte, daß schon die eingetretene Dunkelheit dem Diebe eine größere Sicherheit bei Ausführung des Verbrechens darbiete, und die Sicherheit des Eigenthums einer größern Gefahr aussetze, weshalb zwischen Abend und Nacht ein Unterschied um so weniger zu machen sey, als namentlich auf dem Lande während der Abendzeit wegen der zu dieser Zeit nöthigen Wirthschaftsgeschäfte häufig eine größere Gefahr für das Eigenthum vorhanden sey, als in späterer Nachtzeit, wo theils der erfolgte Verschluß durch Schloß und Riegel einige Sicherheit gewähre, theils die nächt-

liche Stille bald jedes außerordentliche Geräusch vernehmen lasse, endlich der Eintritt der nächtlichen Dunkelheit und deren Dauer etwas in die Sinne Fallendes, von Jedermann ohne Hülfe eines Kalenders oder anderer Nachforschungen Erkennbares sey, und sich deßhalb vorzugsweise zu einem Criterium in Straffällen eigne. (Beil. zu Abth. 3, Samml. 2, S. 27 sq.). Bei der Discussion über den Bericht in der zweiten Kammer wurde von Seiten mehrerer Abgeordneten und der Regierungs-Commissarien, welche sich mit der von der Majorität der Deputation vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklärt hatten, der Ansicht der Minorität entgegengesetzt, daß man unter den im Gesetz gebrauchten Worten nicht den Abend und die Dämmerung verstehen könne, was wenigstens in der von der Minorität vorgeschlagenen Fassung durch die Worte, „die Zeit „der nächtlichen Dunkelheit," ausgedrückt werden solle, und zu großen Zweifeln führen werde, indem nach Untergang der Sonne eben so wie vor Aufgang derselben die Dämmerung und das Dunkel nur allmählig und fast unvermerkt sich einstelle oder entferne, wie denn auch der nächtliche Diebstahl nur deßhalb unter die ausgezeichneten Diebstähle gebracht worden sey, weil man den Schutz des Eigenthums zu einer Zeit, wo der Besitzer dasselbe zu schützen nicht vermögend, erhöhen wollen, dieses aber nicht auf eine Zeit ausgedehnt werden könne, wo alle Hausbewohner noch wach und in ihren Geschäften thätig wären. Im Laufe der Berathung wurde in Vorschlag gebracht, den von der Minorität beantragten Worten, die Zeit der nächtlichen Dunkelheit, hinzuzufügen, „und zwar von Ablauf einer „Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang," und das Minoritätsgutachten mit diesem Zusatze mit 56 Stimmen gegen 8 angenommen. (Abth. 3, Bd. 1, S. 32 sq., Mittheil. II. S. 710 sq.). Die Deputation der ersten Kammer schlug zwar hierauf den Beitritt zu diesem Beschlusse bei, und zwar in der Majorität unbedingt, nach der Ansicht Eines Mitgliedes unter Wegfall der Worte, „und zwar von Ablauf einer „Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang," allein bei der Berathung entschied sich die Mehrzahl der Kammer für Beibehaltung des Gesetzentwurfs. (Beil. zu Abth. 2, Samml. 1, S. 209, Abth. 2, Bd. 1, S. 252 sq. Mittheil. I, S. 499 sq.). Die Majorität der zweiten Kammer beharrte jedoch bei dem anderweiten Vortrage dieser Differenz bei ihrer Ansicht, (Abth. 3, Bd. 1, S. 506 sq. Mittheil. II. S. 1145 sq.) und bei einem nochmaligen Vortrage trat die erste Kammer nach dem Vorschlage der Majorität ihrer Deputation der zweiten Kammer bei, (Abtheil. 2, Bd. 1, S. 361 sq. Mittheil. I. S. 748 sq.) weshalb in der eingereichten ständischen Schrift vom 27. April 1840 folgende Fassung der Erläuterung beantragt wurde. „Unter dem Ausdruck, Nachtzeit, und, „nächtlich, im Art. 230. ist die Zeit der nächtlichen Dunkelheit und zwar „von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang „zu verstehen." (Abth. 1, Bd. 2, S. 247 sq.). Die Staatsregierung fand sich aber nunmehr bewogen, diese Erläuterung gänzlich zurückzunehmen, und aus dem am 16. Juni 1840 publicirten Gesetz wegzulassen, indem dieshalb in dem Landtagsabschiede vom 22. Juni 1840 angeführt

ist; „es hat jedoch die von den getreuen Ständen dem Art. 230. gegebene „Auslegung Unsre Genehmigung nicht erhalten mögen, und ist daher die „zu diesem Artikel beantragte Decision ausgesetzt geblieben." Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß, wie auch bei den ständischen Verhandlungen öfters bemerkt worden, (Mittheil. II, S. 712, 1147, 1154.) es ganz wider den allgemeinen Sprachgebrauch und den Volksbegriff laufen würde, einen in der Zeit von 5 bis 6 Uhr Abends verübten Diebstahl einen nächtlichen zu nennen, und es würde auf diese Weise eine gar nicht im Sinne des Criminalgesetzbuchs liegende, ganz neue und in vielen Fällen sehr harte Bestimmung gesetzlich festgestellt werden, mithin nicht eine Erläuterung, sondern eine wirkliche Abänderung des Criminalgesetzbuchs eintreten. Wenn ferner in der ständischen Schrift als Motive für den gefaßten Beschluß angeführt ist, daß durch die in dem Entwurfe enthaltene beschränkende Erklärung gerade diejenigen Stunden von dem Begriffe der Nachtzeit ausgeschlossen würden, zu welchen die meisten Diebstähle namentlich auf dem Lande vorzufallen pflegten, so dürfte die Richtigkeit dieser Behauptung im Allgemeinen wohl noch sehr zu bezweifeln seyn, und die Aeußerung eines Abgeordneten in der zweiten Kammer hierüber bezog sich eben sowohl auf Raub als auf Diebstahl. (Mittheil. II. S. 711.) Endlich hätte die nothwendige genaue Erörterung in jeder Untersuchung wegen eines solchen Diebstahls, wenn an dem, oft sehr ungewissen Tage des Diebstahls die Sonne auf- oder untergegangen, und zu welcher Stunde, ja zu welcher Minute der Diebstahl eigentlich verübt worden, in den meisten Fällen die größten Schwierigkeiten dargeboten, was „den Defensoren einen weit größern Spielraum gewährt" haben würde, als ein Abgeordneter in der zweiten Kammer von der Vorlage der Regierung befürchtete. (Mittheil. II, S. 716 und 1149.). Erhält aber nunmehr die gegebene Erläuterung auch nicht die gesetzliche Sanction, so ist doch wohl eher zu hoffen, daß in Folge der nunmehr stattgefundenen ständischen Verhandlungen das Oberappellationsgericht von der bisher angenommenen Auslegung des Artikels abgehen wird, als daß die übrigen Appellationsgerichte sich dieser Meinung ebenfalls zuwenden dürften. Freilich wäre es am beßten, wenn nach dem Wunsche eines Abgeordneten der zwieten Kammer (Mittheil. II, S. 1152.) diese ganze Bestimmung aus dem Criminalgesetzbuche wieder entfernt werden könnte, welche nicht in dem Entwurfe desselben enthalten war, sondern bei den ständischen Verhandlungen hineingebracht wurde, ein Umstand, an den sich ein Abgeordneter der zweiten Kammer wohl hätte erinnern mögen, als er bei dieser Gelegenheit der Staatsregierung wiederholt den Vorwurf machte, daß sie bie Vorlegung dieser Erläuterung in den alten Fehler verfallen sei, sich in einer ewigen Casuistik zu ergehen. (Mittheil. II. S. 719, 1147.)

Zu Art. 234.

Auch hier kann, wie bei Art. 163, die Frage eintreten, ob zum Eintritt der vollen Strafe nothwendig ist, daß der Dieb sich bereits einen fremden Gegenstand angeeignet hat. Ob die Frage schon praktisch

entschieden worden ist, ist mir nicht bekannt geworden. Da aber dieses Verbrechen im Criminalgesetzbuche unter die ausgezeichneten Diebstähle aufgenommen ist, so dürfte wohl das zu Vollendung eines Diebstahls im Allgemeinen erforderliche Criterium auch hier in Anwendung zu bringen seyn, und wenn der beabsichtigte Diebstahl selbst nicht durch Aneignung des fremden Gegenstandes vollendet worden ist, nur die Strafe des Versuchs eintreten.

Zu Art. 236.

Auch die Gesetzentwürfe für Bayern, Preußen und Hannover, sowie die nunmehr publicirten Gesetzbücher für Würtemberg und Sachsen-Weimar verweisen wegen der Forstfrevel auf die Bestimmungen der besondern Strafgesetze.

Zu Art. 246.

Eine unrichtige Anwendung von der Vorschrift unter 1 wurde in folgendem Falle gemacht. Ein Paar Juden hatten in mehreren Schenkwirthschaften Betrügereien in der Weise ausgeführt, daß der eine mit Tuch, welches er zum Verkauf ausbot, dahin kam, der andre später sich ebenfalls einfand, bei vorgespiegelter Unbekanntschaft mit dem Verkäufer das Tuch sehr anpries, und so die Anwesenden zum Ankauf verlockte. In einer Schenkwirthschaft aber hatte der zweite sich für einen Schneider ausgegeben, und den Schenkwirth beauftragt, das Tuch für ihn zu kaufen und in seine falsch angegebene Wohnung zu bringen. Als beide in Untersuchung gezogen wurden, verordnete das betreffende Appellationsgericht, daß, da nach Vorschrift des Art. 246. bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Verträgen ein Betrug lediglich dann für strafbar geachtet werden solle, wenn die Täuschung oder Benutzung des Irrthums des Andren auf wesentliche Gegenstände des Vertrags sich beziehe, diese Voraussetzung aber bei den nach Inhalt der Acten von den Angeschuldigten verhandelten Kaufgeschäften keineswegs vorhanden sey, wider die Angeschuldigten Etwas nicht zu erkennen gefunden worden sey, ihnen jedoch die Abstattung der aufgelaufenen Unkosten obliege, da sie durch ihr Verhalten jedenfalls gnügende Veranlassung zu Einleitung der Untersuchung gegeben. Nun lag aber wenigstens bei dem zuletzt erwähnten Geschäft unstreitig ein wirklicher Betrug vor, denn es hatte der sich als Käufer gerirende Jude gar nicht die Absicht, das Tuch an sich zu bringen, sondern blos den Schenkwirth zur Erlegung des Kaufgeldes an seinen Genossen zu bewegen, und wenn schon der Schenkwirth, da er den angeblichen Schneider in der bezeichneten Wohnung nicht auffinden konnte, in dem Besitz des Tuchs blieb, so hatte er doch das Tuch gar nicht für sich kaufen wollen, war auch wenigstens immer um so viel betrogen, als der verlegte Kaufpreis den Werth des natürlich sehr schlechten Tuchs überstieg. Dagegen möchten die bei den andern Geschäften angewendeten Machinationen zu den zahlreichen, zwar nicht löblichen, aber doch nicht gerade strafbaren Mitteln gehören, Käufer anzulocken.

Zu Art. 258.

Friedrich Wilhelm G. hatte zugestanden, daß er dem Käufer des ihm zugehörigen Grundstücks, obwohl er von selbigem nicht mehr als einen Thaler Aufgeld erhalten, über die sämmtlichen Kaufgelder, an Betrag 650 Thlr. quittirt, und sich dagegen eine auf diese Summe lautende Schuldverschreibung habe ausstellen lassen, um seinen Gläubigern vorzuspiegeln, daß er von diesen Kaufgeldern nichts mehr besitze, und sie dadurch bei seinem insolventen Zustande zu einem günstigen Accord zu bewegen. Das betreffende Appellationsgericht nahm an, daß G. sich eines betrügerischen Bankerotts schuldig gemacht habe, wendete aber, in Betracht, daß er sogleich bei der Einreichung seiner Vermögensbilanz aus eignem freien Antriebe das wahre Sachverhältniß angezeigt, und die von K. ausgestellte Schuldverschreibung beigelegt hatte, die Vorschrift des Art. 65 auf ihn an, und verschonte ihn mit aller Strafe. Dagegen wurde K. mit Strafe belegt, weil er von G. die Quittung angenommen, und dafür die Schuldverschreibung ausgestellt, wobei er zwar nicht den insolventen Zustand des G., wohl aber dessen Absicht, seine Gläubiger durch diese Vorspiegelung zu einem günstigen Vergleich zu induciren, gekannt, weshalb ihm nach Art. 30 und 245 des Criminalgesetzbuchs ein versuchter Betrug beizumessen, wobei ihm der von G. geleistete außergerichtliche Ersatz nicht zu Statten kommen können. In Beziehung auf G. könnte hierbei die Frage aufgeworfen werden, ob derselbe wirklich als des Verbrechens des betrügerischen Bankerotts schuldig anzusehen gewesen sey, da er gleich bei Einreichung seiner Vermögensbilanz das wahre Sachverhältniß bekannt, und den von K. ihm anderweit ausgestellten Schuldschein ausgeliefert hatte, mithin zu der Zeit, wo sein bankerotter Zustand wirklich eintrat, die unternommene Handlung einen Effect nicht mehr äußerte. Allein es ist in den Krug'schen Studien, Abth. II. S. 158 sq. wohl aus sehr triftigen Gründen gezeigt, daß bei Vornahme der im Artikel gedachten betrügerischen Handlungen mit Hinsicht auf die Erwartung eines ausbrechenden Concurses das Verbrechen des betrügerischen Bankerotts vorliegt, wenn auch später der formelle Concurs nicht wirklich zum Ausbruch kommt. Nur dem dafür unter andern angeführten Grunde dürfte nicht beizustimmen seyn, daß es, wenn man im Art. 258 den Ausbruch eines gerichtlichen Concurses voraussetzen wollte, an einer Bestimmung über die Bestrafung betrüglicher Accorde ganz fehlen würde. So wenig zu bezweifeln ist, daß bei einem betrüglichen Accorde, bei welchem eine wirkliche, nicht, wie im Art. 260 vorausgesetzt ist, eine nur simulirte Zahlungsunfähigkeit vorhanden ist, die im Art. 258 bezeichneten betrügerischen Handlungen stattfinden können, so wenig sind sie doch nothwendig dabei vorauszusetzen; dagegen würde es selbst im Interesse der Gläubiger sehr bedenklich seyn, die Bestimmungen des Art. 258 auch auf eingegangene Accorde anzuwenden, und dabei im Fall einer vermutheten Täuschung der Gläubiger dem Richter zu gestatten, eine Untersuchung von Amtswegen ohne vorherige Anzeige eines Betheiligten anzustellen, obwohl bei einem Accorde, bei welchem nur eine vorgespiegelte Insolvenz, mithin unstreitig eine größere Böswilligkeit

des Schuldners stattfindet, nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 260 die Untersuchung die vorgängige Anzeige eines Betheiligten verlangt. Vielmehr würden in einem solchen Falle die allgemeinen Vorschriften des Art. 245 eintreten, nach Art. 246 aber eine Untersuchung deshalb nur auf Antrag eines Beschädigten angestellt werden können.

Sodann ist in dem vorerwähnten Falle die Vorschrift des Art. 65 wohl sehr richtig in Anwendung gebracht werden, indem nach den Worten derselben der unter den angegebenen Bedingungen stattgefundene Ersatz nicht ausschließlich bei Diebstahl, Veruntrauung und Betrug, sondern bei allen gegen das Eigenthum andrer Personen aus gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verbrechen berücksichtigt werden soll. Auch bezieht sich die hinzugefügte Beschränkung, „insofern diese Verbrechen nicht wegen erschwerenden Umstände als ausgezeichnet zu betrachten sind," nur auf Diebstähle, Veruntrauungen und Betrügereien, wie aus dem zweiten Satze des Artikels ersichtlich ist, und es sind als ausgezeichnete Betrügereien im Sinne des Gesetzbuchs nur diejenigen zu betrachten, welche unter den dem Art. 247 und den folgenden vorgesetzten Ziffern aufgeführt sind.

Dagegen möchte wohl in Zweifel gezogen werden, ob der mitschuldige K. mit Strafe zu belegen war. Es lag hier ein Fall vor, welchen man bei der auf die Theilnehmer an einem Verbrechen im Art. 65 sich beziehenden Bestimmung gewiß nicht vor Augen gehabt hat. Die dort aufgestellte erste Bedingung der Straflosigkeit für die Theilnehmer konnte gar nicht eintreten, da eine wirkliche Verletzung fremden Eigenthums noch nicht stattgefunden hatte, mithin auch eine Entschädigung nicht möglich war, und eben so wenig war ein außergerichtliches Geständniß gegen den Verletzten zu verlangen, in Betracht, daß hier nur das Interesse der Gesammtmasse der Gläubiger des G. in Frage kam. Durch die gerichtliche Anzeige des G. bei seiner Insolvenzerklärung, wodurch das wahre Sachverhältniß auch rücksichtlich des K. dargelegt wurde, dürfte der Voraussetzung des Gesetzes hinlänglich Gnüge geleistet worden seyn.

Uebrigens ist die in meiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs, Abth. II, S. 39 ausgesprochene Ansicht, daß bei einem betrügerischen Bankerott die Untersuchung nicht von dem Antrage eines Verletzten abhängig zu machen, in einem Falle bestätigt worden, wo der Gemeinschuldner von kurz vor Ausbruch des Concurses ausgezahlt erhaltenen Kaufgeldern eine Summe von Einhundert Funfzig Thalern für sich zurückbehalten und durch eine falsche Quittung vorgespiegelt hatte, daß er damit eine fingirte Schuld bezahlt habe, die Gläubiger aber erklärten, daß sie auf Fortstellung der Untersuchung nicht bestehen wollten. Das betreffende Appellationsgericht erkannte aber eine Strafe von Einem Jahre und Sechs Monaten Arbeitshaus, mit dem Anführen, daß die Erklärung der Gläubiger nicht zu beachten, da es zu Anstellung der Untersuchung des Antrags nicht bedurft habe, welches Urthel das Oberappellationsgericht im Monat Januar 1839 bestätigte. Es ist aber dabei freilich vorauszusetzen, daß genugsame Anzeichen wegen leichtsinnigen oder betrügerischen Bankerotts gegen den Gemeinschuldner vorliegen, denn nur diese Gattungen des Bankerotts

sind im Criminalgesetzbuche als Verbrechen bezeichnet, nicht der Bankerott an und für sich; und es würde gewiß unrichtig seyn, wenn der Richter bei jedem Bankerott ohne Weiteres mit der Untersuchung von Amtswegen verfahren wollte, um erst zu ermitteln, ob ein leichtsinniger oder betrügerischer Bankerott vorliege. Wollte man aus der Zahlungsunfähigkeit allein das Recht des Richters hierzu ableiten, so würde auch in jedem Falle, wo die Forderung eines einzelnen Gläubigers von dem Schuldner wegen Mangel an Zahlungsmitteln nicht befriedigt werden konnte, der Richter berechtigt seyn, eine solche Untersuchung anzustellen, denn auf die Anzahl der Gläubiger dürfte dabei Etwas nicht ankommen.

Zu Art. 267.

Wenn gleich diese Bestimmung unter das Capitel von betrügerischen Handlungen gebracht ist, so wird doch dabei keineswegs als nothwendig vorausgesetzt, daß auch diejenigen, für welche die Dienste unbefugter Weise geleistet worden, hierbei getäuscht sind, und ihnen die Berechtigung dazu vorgespiegelt worden ist; vielmehr tritt bei der Allgemeinheit der Vorschrift die Strafe ein, wenn auch der, welcher sich den Dienst leisten ließ, von dem Mangel der Berechtigung Kenntniß hatte, wie von den rechtsprechenden Behörden öfters erkannt worden ist.

Zu Art. 284.

Von einem Criminalgericht war die Vorschrift dieses Artikels in einem Falle angewendet worden, wo ein gewisser M. bei einer in den Fluren seines Wohnorts gehaltenen Grenzbeziehung einen das Jahr vorher von den Ortsgerichten zwischen einem Gemeindegrundstück und dem Felde eines Nachbars gesetzten Grenzstein in Gegenwart der übrigen Anwesenden aus der Erde herausgetreten und die Grenzbezeichnung für falsch erklärt hatte. Allein bei der Strafbestimmung des Artikels ist unstreitig die Heimlichkeit der Handlung vorausgesetzt, wogegen in dem erzählten Falle nur ein Exceß vorlag, weshalb die auferlegte vierwöchentliche Gefängnißstrafe auf gesuchte Begnadigung in eine Geldstrafe von Fünf Thalern verwandelt wurde.

Zu Art. 305.

Die hier angedrohte Gefängnißstrafe ist aber nicht in den an manchen Orten befindlichen Zwangsarbeitshäusern zu verbüßen, wie ein Untergericht auf seine Anfrage von dem betreffenden Appellationsgericht unter Berücksichtigung der in solchen Anstalten stattfindenden Disciplin in Ansehung des Anhaltens zur Arbeit, der Kost und wohl auch der Kleidung, welches Alles mit den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs über Vollstreckung verwirkter Gefängnißstrafen unvereinbar ist, unter Genehmigung des Justiz-Ministerium beschieden worden ist.

Zu Art. 306.

Es ist zwar in dem Artikel nicht ganz bestimmt ausgesprochen, daß

zum Eintritt der Strafe der Kuppelei die beabsichtigte Erlangung eignen Gewinnes erforderlich ist, allein es scheint doch diese Bedingung dabei vorausgesetzt werden zu müssen. Deshalb wurde ein junges Mädchen mit der nach diesem Artikel auferlegten dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe verschont, welches, um sich den fortgesetzten Zudringlichkeiten eines in dem Gasthofe, wo es diente, wohnenden Fremden zu entziehen, für denselben ein Freudenmädchen herbei geholt hatte.

Zu Art. 326.

In dem den Ständen auf dem Landtage $\frac{1839}{1840}$ vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes wegen Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs war zu diesem Artikel auf besondre Veranlassung einer auswärtigen Behörde, welche einen Zweifel über den Umfang der darin enthaltenen Bestimmung angeregt hatte, eine Erläuterung folgenden Inhalts gegeben: „Zu den Betheiligten, auf deren Antrag die Untersuchung wegen der im Art. 326 erwähnten Verbrechen angestellt werden kann, ist „in Beziehung auf das Art. 325 bezeichnete Vergehen auch die öffentliche „Behörde zu rechnen, vor welcher die wahrheitswidrige Aussage erstattet „worden ist," weshalb in den Motiven angeführt war: „in mehrern Fällen des Art. 325 bezeichneten Vergehens ist die Behörde selbst, vor welcher die wahrheitswidrige Aussage erstattet worden ist, als durch dieses „Vergehen verletzt zu betrachten, uud daher ihr auch nach Art. 326 das „Recht nicht abzusprechen, nach Verschiedenheit der Verhältnisse entweder „selbst die Untersuchung zu eröffnen, oder auf Anstellung derselben bei dem „competenten Gericht anzutragen. Da jedoch ein Zweifel erhoben werden „könnte, ob unter den im Art. 326 gedachten Betheiligten auch die Behörde selbst zu verstehen sey, so ist demselben durch die vorgeschlagene „Erläuterung vorzubeugen." (Landt. Act., Abth. 1, Bd. 1, S. 279 und 283 sq.) Bei der Berathung in der I. Kammer wurde diese Decision nach dem Gutachten der Deputation ohne einige Ausstellung einstimmig genehmigt, (Landt. Act., Beil. zu Abth. 2, Samml. 1, S 2, Abth. 2, S. 40 sq., Mittheil. I. S. 68,) Die Deputation der II. Kammer stellte bei der Berathung mit den Regierungs-Commissarien vorzüglich nachstehende Bedenken der Decision entgegen; „es enthalte dieselbe eine extendi„rende Auslegung, also wirklich eine Abänderung des Art. 326, da nach „den Motiven selbst die Behörde, vor welcher die wahrheitswidrige Aus„sage erstattet worden, nur in mehrern Fällen des Art. 325 als verletzt „zu betrachten und somit zur Anzeige berechtigt sey, mithin daraus nicht „folgen könne, daß diese Behörde in allen Fällen ohne Unterschied zu den „Betheiligten des Art. 326 gerechnet werden müsse, weshalb die Dispo„sition des Gesetzes weiter als dessen Motiven gehen würde. Nun gebe „es zwar Fälle, in welchen durch eine unwahre Aussage der Staat selbst „als verletzt erscheine, und durch seine Organe eine solche Verletzung zu „rügen berechtigt sey, allein eine Aufzählung dieser Fälle sey nicht mög„lich, und es müsse daher die Frage, wenn die abhörende Behörde durch „das im Art. 325 bezeichnete Vergehen als verletzt, und mithin als be-

„theiligt im Sinne des Art. 326 anzusehen und zur Anzeige berechtigt „sey, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Richters überlassen blei- „ben. Dieses Ermessen sey aber durch die Fassung des Art. 326 nicht „ausgeschlossen, und es könne daher bei dessen Disposition um so mehr „bewenden, als dieselbe gegen möglichen Mißbrauch der sehr verschiedenen „öffentlichen Behörden unterster Instanz einen heilsamen Schutz gewähre. „Die Deputation halte die bürgerliche Freiheit stets besser bewahrt durch „das pflichtgetreue Ermessen der Justizbehörden, ob ein Fall vorliege, wo „obige Frage zu bejahen, als wenn durch eine allgemeine Bejahung der „Frage jede öffentliche Behörde in allen Fällen ohne Unterschied für zur „Anzeige legitimirt erklärt, und ihr dadurch das ferner nicht mehr „zu bestreitende Recht gegeben werde, Untersuchungen zu veranlassen, oder „rücksichtlich selbst zu verhängen, nicht zu gedenken, daß vielen Behörden „das ohne allen Unterschied ertheilte Recht in den meisten Fällen auch als „eine unabweisliche Pflicht im Lichte der Zwecke des Staats, dessen Or- „gane sie sind, erscheinen werde." Um diese, wenn auch unbegründeten Bedenken zu beseitigen, wurde von den Regierungs-Commissarien nachste- hende Fassung der Decision vorgeschlagen: „In Beziehung auf das Art. „325 bezeichnete Vergehen ist in Fällen, wo durch die wahrheitswidrige „Aussage ein Recht der Behörden auf Wahrheit verletzt worden, auch die- „jenige öffentliche Behörde als betheiligt zu betrachten, vor welcher die „wahrheitswidrige Aussage erstattet worden ist." Allein auch in Hinsicht auf diese Fassung erklärte die Deputation sich folgendergestalt: „durch die „darin versuchte Bestimmung einer Kategorie der Fälle, wo die öffentliche „Behörde als betheiligt zu betrachten, scheint für die Praxis nicht viel ge- „wonnen zu seyn, indem der ganze Art. 325 auf dem Rechte des Staats „beruht, Wahrheit zu verlangen, welches jedoch seine Grenzen hat. Wenn „es auch am wenigsten streitig da scheint, wo es nur einen negativen „Zweck verfolgt, nämlich wo der Staat verlangt, daß die Wahrheit nicht „verfälscht werde, nicht statt der wahren falsche Thatsachen behauptet wer- „den, so dürfte dieses Recht doch bestrittener seyn, wo es ein positives „Recht bezweckt, indem der Staat von seinen Untergebenen Thatsachen „wissen will, diese aber schweigen wollen. Nimmt der Staat insbesondre „behufs der Rechtspflege gegen Zeugen ein solches Recht in Anspruch, so „hat dieses sogar gesetzliche Ausnahmen, wonach z. B. Aeltern und Kinder „so wie Ehegatten gegen einander nicht zum Zeugnisse gezwungen werden „können, wohin auch die Ausnahmebestimmungen in dem Art. 40 und 41 „des Criminalgesetzbuchs gehören. Auch dürfte dieses Recht mehr als zwei- „felhaft seyn in allen den Fällen, wo es gebraucht werden will zur Ent- „deckung von Verbrechen oder Vergehungen, die gar nicht Amtshalber, „sondern nur auf Anzeige des Verletzten oder sonst Berechtigten untersucht „werden können. Endlich giebt es eine unendliche Menge Dinge, wornach „der Staat, wenn man nicht einen Kerker daraus machen will, gar nicht „zu fragen hat, und wo, wenn seine Behörden es dennoch thun, und „nicht die Wahrheit oder wohl gar Unwahrheit erfahren, von einer Ver- „schweigung der Wahrheit oder einer Lüge gar nicht die Rede seyn, noch

„eine Untersuchung zugelassen werden kann. Nach diesem Allen glaubt die „Deputation, daß die Frage: in welchen Fällen haben die Behörden ein „Recht auf Wahrheit? nicht viel leichter zu beantworten seyn möchte, als „die: in welchen Fällen ist die Behörde unter die Betheiligten im Sinne „des Art. 326 und 325 zu rechnen? Sie glaubt, daß, wenn in Bezug „auf letztere Frage Zweifel befürchtet werden, dergleichen auch gegen er„stere nicht ausbleiben werden. Und da Alles hierbei in beiden Fällen „auf wissenschaftliche Erörterung und das Ermessen des Richters hinaus„läuft, so schlägt die Deputation der Kammer vor, die beantragte Erläu„terung zu Art. 326 abzulehnen." (Landtags-Acten Beil. zu Abth. 3, Samml. 2, S. 35 sqq.) Bei der Verhandlung in der Kammer über diese Erläuterung wurde zwar von den Regierungs-Commissarien der Deputation entgegengehalten, daß die in dem Deputationsgutachten angeführten Ausnahmen die Regel zu bestätigen schienen, und die Staatsbehörden wohl ohne Zweifel berechtigt wären, in allen Fällen von den Staatsbürgern, welche sie in den Grenzen ihres amtlichen Wirkungskreises zu befragen haben, die Wahrheit zu verlangen, die gegebene Erläuterung aber nur dieses Recht bestätigen solle, und es von sehr nachtheiligen Folgen für die Rechtspflege seyn würde, wenn man anerkennen wollte, daß Jeder das Recht habe, bei der von einer Behörde verlangten Auskunft nach seinem Belieben die Wahrheit zu verschweigen oder Unwahrheiten vorzubringen, auch sodann die Behörden öfters sich veranlaßt sehen würden, von den Befragten die eidliche Bestärkung ihrer Aussagen zu erfordern. In der Erwiderung der Deputation wurde besonders herausgehoben, daß wohl zu unterscheiden sey, Wahrheit zu sagen bei der Gerichtsbehörde, wobei die Gerichtsbehörde betheiligt sey, ein andrer Fall aber bei der Polizei eintrete, und ebenso bei der Steuerbehörde rücksichtlich der Schmuggelei, weshalb das Hauptbedenken gewesen, daß man das Denunciationswesen nicht so sehr habe begünstigen wollen, wogegen das, was im Gesetz schon liege, vollständig ausreiche, indem die Deputation anerkenne, daß in gewissen Fällen die Behörde das Recht habe, wegen wahrheitswidriger Aussagen Untersuchung zu verhängen oder verhängen zu lassen; und es wurde hierauf die Erläuterung von der II. Kammer abgelehnt. (Landt. Act. Abth 3, S. 329, Mittheil. II. S. 729 sq.) Die Deputation der I. Kammer, welche über diese Differenz der Kammerbeschlüsse Bericht zu erstatten hatte, schlug vor, der II. Kammer beizutreten, (Landt. Act. Beil. zu Abth. 2, Samml. 1, S. 209.) und führte bei der Berathung in der Kammer an, daß die Erläuterung nicht deshalb abgelehnt worden sey, weil man die Behörden in keinem Falle für betheiligt bei wahrheitswidrigen Aussagen angesehen habe, sondern nur, weil man sie nicht in allen Fällen für betheiligt habe erachten können, und weil man der Meinung gewesen sey, daß die Frage, ob sie für betheiligt zu achten oder nicht, im concreten Falle jedesmal von dem Ermessen des Richters abhängen müsse; es conformirte sich auch die Kammer mit dem Beschlusse der II. Kammer, (Landt. Act. Abth. 2, S. 254 sq., Mittheil. I, S. 503 sq.) und es gaben die Stände in der eingereichten Schrift folgende Erklärung ab: „der Erläu-

„terung zu Art. 326 vermag die Ständeversammlung ihre Zustimmung „nicht zu geben, und beantragt daher deren Wegfall; denn einmal scheint „es ihr bedenklich, ohne dringende praktische Gründe — welche hier laut „der Motiven nicht vorwalten — eine Erläuterung zu dem kaum erlas„senen Criminalgesetzbuche zu geben, dann aber dürfte die vorgeschlagene „Bestimmung auch zu irrigen Auslegungen Veranlassung geben. Ohne „nämlich leugnen zu wollen, daß in vielen Fällen die öffentliche Behörde „bei dem im Art. 325 erwähnten Verbrechen als Betheiligte zu betrach„ten sey, glaubt die Ständeversammlung doch, daß die Frage, in welchen „Fällen dieß anzunehmen sey, der Beurtheilung des Richters in concreto „überlassen bleiben müsse, indeß die Regierungsvorlage, nach ihrem Wort„laut, dahin führen möchte, die Behörde jederzeit als Betheiligte zu be„trachten.“ (Landtagsct. Abth. 1, Bd. 2, S. 248.) In Folge dieser ständischen Erklärung wurde auch in dem unter dem 16. Juni 1840 erlassenen Gesetz, Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betreffend, eine Erläuterung zu Art. 326. nicht mit aufgenommen, und es fragt sich nunmehr einmal, ob zu Ablehnung der gedachten Erläuterung hinreichender Grund für die Ständeversammlung vorhanden war, zweitens aber, welche praktische Folgen die Ablehnung der Erläuterung für die Criminal-Rechtspflege haben dürfte. Die für die Ablehnung in der ständischen Schrift angeführten Motiven reduciren sich darauf, daß 1) ein praktisches Bedürfniß für die gegebene Bestimmung sich nicht gezeigt habe, und 2) die Frage, in welchen Fällen die öffentliche Behörde, vor welcher eine unwahre Aussage erstattet worden, als Betheiligte anzusehen, und mithin zum Antrage auf Anstellung der Untersuchung berechtigt sey, dem jedesmaligen Ermessen der richterlichen Behörde überlassen bleiben müsse. Soviel nun den ersten Grund betrifft, so ist zuzugeben, daß bei den Sächsischen Gerichten ein Zweifel über diese Bestimmung noch nicht erregt worden, wenigstens nicht zur Kenntniß des Justiz-Ministerium gelangt war; es ist aber bereits erwähnt, daß eine ausländische Behörde auf die hierbei möglicher Weise stattfindende verschiedenartige Auslegung aufmerksam gemacht hatte, und es wurde angemessen gefunden, durch die Erläuterung einer Auslegung zuvorzukommen, wornach in einem solchen Falle die Behörde niemals und unter keiner Bedingung zu den Betheiligten im Sinne dieses Artikels zu rechnen wäre. Daß eine solche Auslegung unrichtig seyn würde, ist bei den Verhandlungen in den Kammern sowohl als in der eingereichten ständischen Schrift ausdrücklich anerkannt; wenn man aber auch zugestehen will, daß es nicht gerade unumgänglich nothwendig war, eine Bestimmung gegen diese unrichtige Auslegung auszusprechen, so hätte es doch bedenklich erscheinen sollen, diese Erläuterung abzulehnen, und dadurch vielleicht gerade Veranlassung zu außerdem nicht erregten Zweifeln zu geben. In Hinsicht auf den zweiten angeführten Grund geht es wohl aus den Verhandlungen der Stände über die fraglichen Artikel (Art. 296, 297 des Entwurfs) deutlich hervor, daß hierbei keineswegs die Ansicht vorwaltete, in dergleichen Fällen die Berechtigung zur Anzeige auf betheiligte Privatpersonen zu beschränken, und eben so wenig einen Unterschied

zwischen den Behörden zu machen, welche zur Anzeige berechtigt wären. (Landtagsct. $\frac{1836}{1837}$, Abth. 2, Bd. 1, S. 480 sq., Mittheil. S. 1116 sq.) Auch wurden hierbei die Zeugenaussagen in Administrativsachen von dem Referenten in der I. Kammer ausdrücklich erwähnt, und es würde gewiß höchst bedenklich und von den nachtheiligsten Folgen für die Administration seyn, wenn man annehmen wollte, daß es, wie aus den Aeußerungen einiger Mitglieder der II. Kammer gefolgert werden könnte, strafbar wäre, vor einer Gerichtsbehörde auf Befragen unwahre Thatsachen anzugeben, straflos aber, wenn die Befragung von einer Verwaltungsbehörde erfolgt. Auch versteht es sich von selbst, daß durch die gegebene Erläuterung ebensowenig der allgemeine Grundsatz, daß Personen, welche in gewissen Verhältnissen zu einem Angeschuldigten stehen, nicht zum Zeugniß gegen denselben angehalten werden können, als die Bestimmungen des Art. 41 des Criminalgesetzbuchs, worauf in dem Bericht der Deputation der II. Kammer Beziehung genommen ist, aufgehoben werden sollen, allein es ist ein großer Unterschied, ob Jemand in Fällen, wo er von einer Behörde zum Zeugniß in einer zur Competenz derselben gehörenden Angelegenheit aufgefordert wird, dieses Zeugniß aus einer rechtsbegründeten Ursache verweigert, oder ob er dasselbe, ohne von dieser Entschuldigung Gebrauch zu machen, ablegt, dabei aber absichtlich falsche Thatsachen angiebt, um die befragende Behörde irre zu führen. Hiernächst bleibt in jedem concreten Falle die Frage, ob wirklich dabei eine Verletzung der Art. 325. enthaltenen Bestimmung vorliegt, stets dem Ermessen der richterlichen Behörden überlassen, da die Untersuchung deshalb immer vor derselben stattfinden muß, und die Verhältnisse, unter welchen nach Art. 326 eine Verwaltungsbehörde selbst zu Führung der Untersuchung berechtigt seyn würde, hier nicht eintreten können. Uebrigens kann die Ablehnung der Erläuterung nicht von praktischen Folgen für die Criminalrechtspflege seyn. Von Seiten der Staatsregierung wurde, wie schon oben bemerkt ist, durch die Herausgabe der Erläuterung nur bezweckt, daß die Gerichte bei der Anwendung des Art. 325 die Behörden, vor welchen die unwahre Aussage erstattet worden, nicht von den Betheiligten, welche nach Art. 326 zur Anzeige berechtigt, ausschließen sollten. Diese Meinung hat aber auch die Ständeversammlung bei der Ablehnung der Decision zufolge der vorangeführten Verhandlungen keineswegs angenommen, vielmehr ausdrücklich erklärt, daß es der erkennenden Gerichtsbehörde in jedem concreten Falle überlassen bleiben müsse, zu beurtheilen, ob eine Verletzung der Wahrheit vorliege, bei welcher die concurrirende Behörde als Betheiligte zu betrachten sey, und es wird mithin unter manchen Verhältnissen eine Zurückweisung der Anzeige um deswillen erfolgen können, weil nach der Ansicht der erkennenden Behörde eine solche Verletzung der Wahrheit nicht vorhanden sey, nicht aber um deswillen, weil die Behörde überhaupt nicht als zur Anzeige berechtigt betrachtet werde.

Zu §. I. des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März 1838.

In meiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs, Abth. II., S. 40 sq. ist schon bemerkt, daß bei Anwendung der in diesem §. gegebenen Bestimmung die Strafe in thesi jedoch nach Maaßgabe der bei manchen Verbrechen stattfindenden verschiedenen Abstufungen zu berücksichtigen ist. Aus diesem Grunde wurde die Untersuchung gegen Johann Gottlieb M., welcher am 12. März 1839 in W. zwei Rindshäute für 16 Thlr. 12 Gr. und am 12. März in O. vier Kalbfelle für 5 Thlr. 7 Gr. auf betrügerische Weise an sich gebracht, dem Gericht zu O. angesonnen. Dieses lehnte die Untersuchung ab, weil die höchste Strafe für das letzte Verbrechen Drei Monate Gefängniß nicht erreichen würde, indem schon die zweifache Steigerung im Art. 223 darauf hinweise, daß die Strafe nach den jedesmaligen besondern Umständen zu bemessen, und nicht jeder Diebstahl oder Betrug über Fünf Thaler an das forum delicti commissi habe gewiesen werden sollen, überdem der angegebene Werth nicht ganz zweifellos erscheine. Das betreffende Appellationsgericht verordnete jedoch, daß, da das letzte Verbrechen seinem Betrage nach unter die zweite Abtheilung im Art. 223 zu subsumiren, in Gemäßheit §. I. des Gesetzes vom 30. März 1838 die Verpflichtung des Gerichts zu O. um so mehr außer Zweifel beruhe, als bei Beurtheilung der Competenz die in thesi angedrohte Strafe zu berücksichtigen, dagegen der mögliche Ausgang der Untersuchung ohne Einfluß bleibe. Es ist aber dabei immer vorauszusetzen, daß ein einzelnes Verbrechen vorliegt, welches nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Verordnung vom 7. Februar 1820 den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens begründet, wogegen dann, wenn nur wegen der Concurrenz mehrerer geringer Verbrechen, deren jedes an sich nicht mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe bedroht ist, die Strafe über Drei Monate Gefängniß ansteigt, der Gerichtsstand des Wohnorts oder der Ergreifung eintritt. Ein von einem Untergericht in einem solchen Falle gegen die Zuweisung der Untersuchung an den Gerichtsstand der Ergreifung eingewendeter Recurs wurde deßhalb im Monat August 1839 aus folgenden Gründen verworfen. „Das Gesetz, einige Abänderungen „in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März 1838 „unter I. enthält nur eine erläuternde Bestimmung des §. 7 unter B. „4 der Verordnung, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend, vom „7. Febr. 1820 insofern, daß statt desjenigen Vergehens, zu dessen Erörterung nach §. 1 des Generale vom 30. April 1783 die Besetzung der „Gerichtsbank nicht erforderlich ist, ein Vergehen, auf welches im höchsten „Maaße eine die Dauer von Drei Monaten Gefängniß nicht übersteigende „Strafe gesetzt ist, substituirt worden, wogegen im Uebrigen die gedachte „Vorschrift unverändert besteht. Es ist daher auch jetzt noch, sobald von „der Verbindlichkeit des einen oder andern Criminalrichters zu Führung „einer Untersuchung die Frage ist, zu untersuchen, ob ein einzelnes Ver-

„brechen vorliegt, welches nach dem vorangegebenen Merkmale an sich die „Untersuchung an dem Orte des begangenen Verbrechens bedingt. Wenn „aber unter mehrern von einem Angeschuldigten verübten Vergehungen „sich eine befindet, welche an und für sich eine Drei Monate Gefängniß „übersteigende Strafe nach sich zieht, und die höhere Strafe nur in Folge „der Concurrenz der Vergehungen eintritt, so wird dadurch in der „Verbindlichkeit des Richters, in dessen Bezirk der Angeschuldigte sich auf„hält, oder ergriffen wird, zu Führung der Untersuchung Etwas nicht „geändert, und es kann hierbei keinen Unterschied machen, ob diese meh„rere Verbrechen in Einem oder in verschiedenen Gerichtsbezirken vorge„fallen sind, da bei Anwendung des obgedachten Grundsatzes nur die Be„schaffenheit jedes einzelnen Vergehens an sich zu berücksichtigen ist."

Uebrigens ist nicht unbemerkt zu lassen, daß der Gerichtsstand der Ergreifung nicht in allen Fällen durch Erlassung von Steckbriefen von Seiten eines andern Gerichts ausgeschlossen wird. So hatte B. von seinem Aufenthaltsorte S., wo er als ein dem Vagabondiren und Stehlen ergebener Mensch unter polizeilicher Aufsicht stand, sich heimlich entfernt, und wurde deßhalb mit Steckbriefen verfolgt. Auf diese Veranlassung wurde er von der Gensdarmerie ergriffen, und an das Gericht zu K. abgeliefert, wo er eingestand, während seines Vagabondirens einen geringfügigen Diebstahl im Auslande begangen zu haben. Das Gericht zu K. wollte nun dem Gericht zu S. wegen der erlassenen Steckbriefe die Führung der Untersuchung ansinnen, es wurde aber im Monat August 1839 die hierüber entstandene Differenz folgendermaaßen entschieden: „das Ge„richt zu K. ist zu bedeuten, daß durch den von dem Gericht zu S. le„diglich in polizeilicher Hinsicht hinter B. erlassenen Steckbrief eine Ver„pflichtung für dasselbe zu Untersuchung eines von diesem an einem an„dern Orte begangenen Verbrechens nicht herbeigeführt werden konnte, „und durch die Ergreifung B. von Seiten der Gensdarmerie an einem „unter der Jurisdiction des Gerichts zu K. gelegenen Orte auch ohne „Veranlassung dieses Gerichts das forum deprehensionis für dasselbe „begründet wurde."

Zu §. VII.

Unter Beziehung darauf, daß in der Bestimmung am Schlusse des §. lediglich von der zweiten Vertheidigung in solchen Untersuchungen die Rede sey, worin nur auf eine Geldstrafe oder eine die Dauer von Drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe erkannt worden, hatte ein Gericht den Zweifel aufgeworfen, ob es verbunden sey, bei dem Unvermögen des Inculpaten die Kosten der zweiten Vertheidigung zu übertragen, wenn der Inculpat in dem ersten Erkenntnisse mit einer die Dauer von Drei Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe oder einer höhern Strafe belegt worden. Da jedoch nach der in dieser Hinsicht keineswegs abgeänderten Vorschrift, §. 13 des Generale vom 30. April 1783 die anderweite Vertheidigung bei einem auf Lebensstrafe gerichteten Erkenntnisse nothwendig, bei einem Urthel aber auf eine Leibesstrafe, wofür durch die

gegenwärtige gesetzliche Bestimmung eine wenigstens die Dauer von Drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe substituirt ist, dem Inculpaten freigestellt ist, so kann unstreitig das Gericht der Bezahlung der durch ein dem Inculpaten gesetzlich zustehendes Rechtsmittel erwachsenden Unkosten sich nicht entbrechen.

Zu §. VIII.

Auf die Anfrage eines Untergerichts, ob in Untersuchungssachen, wo die dem Verbrechen gesetzlich angedrohte Strafe im höchsten Maaße die Dauer von Drei Monaten Gefängniß übersteigt, die Abfassung des ersten Erkenntnisses dem Appellationsgericht auch dann allemal anheim gegeben werden müsse, wenn unter den vorliegenden besondern Umständen vorauszusehen sey, daß die zu erkennende Strafe die Dauer von Drei Monaten Gefängniß nicht übersteigen werde, wurde dasselbe durch eine Verordnung vom Monat April 1839 nach den in meiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs Abth. II, S. 49 angegebenen Grundsätzen beschieden, und dabei bemerkt, daß in den Fällen, wo im Criminalgesetzbuch für ein Verbrechen ohne Rücksicht auf hinzutretende Milderungsgründe ein Minimum der Strafe nicht festgesetzt sei, der Untersuchungsrichter in jedem einzelnen Falle die unter den vorliegenden besondern Umständen wahrscheinlich eintretende Strafe zu ermessen, und hiernach die Competenz der erkennenden Behörde zu beurtheilen haben werde.

Zu §. XII.

Nach Abschaffung des Urphedens ist auch den Angeschuldigten nicht weiter anzusinnen, die Bezahlung der schuldig verbliebenen Untersuchungskosten bei Vermeidung von außerdem zu gewartender Strafe anzugeloben, weshalb nachstehende Verordnung im Monat October 1839 von dem Justiz-Ministerium an das betreffende Appellationsgericht erlassen wurde. „Es ist wahrzunehmen gewesen, daß sowohl von dem Gericht zu M. „als von dem Gericht zu K. bei dem dem Inculpaten abgenommenen „von dem Gericht zu M. sogar an Eidesstatt verlangten Angelöbnisse, „künftig bei erlangten bessern Vermögensumständen die auferlegten Unkosten „zu bezahlen, derselbe bedeutet worden, daß er wegen Brechung dieses „Handgelöbnisses Gefängnißstrafe von Vier bis Sechs Wochen oder ver„hältnißmäßige Geldstrafe oder, wie das Gericht zu K. hinzugesetzt, viel„leicht die Strafe des Meineides zu gewarten habe. Nun ist aber „durch das Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unter„suchungssachen betreffend, vom 30. März 1838 die im Generale vom „30. April 1783 vorgeschriebene Ableistung des Urphedens nach beendig„ter Untersuchung abgeschafft, und in der ständischen Schrift vom 2. De„cember 1837, worin auf die Aufnahme dieser Bestimmung angetragen, „(Landtagsact. v. J. $\frac{1836}{1837}$, Abth. 1, Bd. 3. S. 517.) noch besonders „angeführt, daß dadurch auch die auf Brechung des Versprechens, die „Untersuchungskosten nachzuzahlen, nach §. 18. des Generale von 1783 „gesetzte einjährige Zuchthausstrafe in Wegfall gebracht werden solle; auch

„ist die in dem angezogenen Gesetz unter VI. erwähnte Strafe für Ver-
„letzung des Handgelöbnisses nur für den Fall angedroht, wenn der „während der Untersuchung unter Leistung desselben entlassene An-„geschuldigte sich der Untersuchung durch die Flucht entziehen, und von „dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte sich entfernen würde. Es „kann solchemnach auch bei absichtlicher Unterlassung der Bezahlung „schuldiger Untersuchungskosten eine Criminalstrafe gar nicht eintreten, und „es hat daher das Appellationsgericht die benannten Gerichte anzuweisen, „in künftigen Fällen dieser ungesetzlichen und erfolglosen Bedeutung sich zu „enthalten."

Zu §. 7.

des Gesetzes, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838.

Die Eingangsworte des §., „wenn der Dieb ꝛc. sich widersetzt," beziehen sich auf Art. 233 des Criminalgesetzbuchs, sowie die folgenden, „oder bei Begehung ꝛc. wirklich Gebrauch gemacht hat," auf Art. 234, wie die erkennenden Behörden in mehrern Urtheln ausgesprochen haben. Es macht daher bei der Anwendung der im Artikel 234 angedrohten Strafe keinen Unterschied, ob der Inculpat die Werkzeuge, womit er sich widersetzt, zum Zweck des Holzfällens oder der Widersetzung mitgebracht hat, wenn er sich nur derselben bei der Widersetzung bedient hat.

Uebrigens wurde die Vorschrift des §. auch in einer Untersuchung vor dem Amte W. gegen O. angewendet, welcher mit seiner Tochter zugleich einen Forstdiebstahl begangen hatte, und bei der Annäherung des Forstofficianten zwar entflohen, jedoch, da die Tochter ergriffen wurde, zurückgekehrt war, und, um diese zu befreien, den Forstofficianten zu mehrern Malen mit einem Stocke über den Kopf geschlagen hatte. Das betreffende Appellationsgericht verurtheilte O. in einem im Monat December 1838 gesprochenen Urthel zu dreimonatlicher Arbeitshausstrafe, „da das „O. zur Last fallende Vergehen jedenfalls nach §. 7. des Forststrafgesetzes „verbunden mit Art. 233 des Criminalgesetzbuchs zu beurtheilen." Das Oberappellationsgericht bestätigte im Monat März 1839 dieses Erkenntniß, wobei in den Entscheidungsgründen angeführt wurde: „wenn der „Verfasser der zweiten Vertheidigungsschrift in Beziehung auf die wört-„liche Fassung des §. 7 des Forststrafgesetzes einwendet, daß Inculpat „nicht selbst, sondern seine Tochter habe festgenommen werden sollen, so „ist darauf zu ergegnen, daß die Bestimmung jenes §. dem Sinne des „Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers nach ganz unstreitig auf eine „gewaltsame Widersetzlichkeit, wie im vorliegenden Falle, nach Art. 1. des „Criminalgesetzbuchs Anwendung findet."

Zu §. 8.

Außer der bereits in meiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs, Abth. II, S. 70 bei diesem §. bemerkten Abweichung von den allgemeinen Vorschrif-

ten des Criminalgesetzbuchs über Bestrafung des Rückfalls findet auch eine zweite insofern statt, als sodann, wenn in Gemäßheit der Bestimmung §. 32 die Verbüßung des Forstdiebstahls durch Erlegung der Geldstrafe bewirkt worden ist, selbst bei einer Wiederholung innerhalb Jahresfrist die Schärfung wegen Rückfalls nicht anwendbar seyn wird, da dieselbe nur bei wirklich verbüßter Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zulässig ist.

Zu §. 21.

Die bei §. 7 gemachte Bemerkung wird auch in den Fällen dieses §. Anwendung finden.

Zu §. 34.

Bleibt ein zu Verbüßung von Handarbeit bestellter Forststräfer gänzlich aus, so tritt dießhalb eine besondre Strafe ein, es wird aber dem Untersuchungsrichter, zufolge der im Allgemeinen ihm zukommenden Wahl bei alternativen Strafen frei stehen, die früher verwirkte Strafe entweder durch Handarbeit oder durch Gefängniß verbüßen zu lassen. Nothwendig dürfte die Verwandlung der Handarbeitsstrafe in Gefängniß nicht seyn, da die Bestimmung §. 33 unter e sich auf nicht gehörig verrichtete Handarbeitsstrafen bezieht und die in diesem Falle vorgeschriebene Verwandlung der Handarbeit in Gefängniß gewissermaaßen als Strafe erscheint, wogegen das gänzliche Ausbleiben eine besonders zu verbüßende Strafe nach sich zieht.

Zu §. 5.

der Verordnung, einige transitorische Bestimmungen über die Anwendung des Criminalgesetzbuchs und des Gesetzes wegen einiger Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 31. März 1838.

In einer Untersuchung wegen eines sehr bedeutenden, nach neuerm Recht ausgezeichneten, jedoch vor Publication des Criminalgesetzbuchs verübten Diebstahls, in welcher bei dem hartnäckigen Leugnen des Inculpaten nach den früher geltenden Grundsätzen in Berücksichtigung der Subjectivität des Verbrechers der zu erkennenden vierjährigen Zuchthausstrafe unstreitig der Anhang wegen der Berichtserstattung wäre beigefügt worden, hatte das betreffende Appellationsgericht auf zehnjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades gesprochen, allein der Verwaltungsbehörde vorbehalten, den Inculpaten nach Ablauf von Vier Jahren wieder zu entlassen, weil, wie in den Entscheidunngsgründen gesagt war, „den Inculpaten nach älterm Recht „vierjährige Zuchthausstrafe mit dem Anhange getroffen haben würde, und „der Zusatz wegen der der Verwaltungsbehörde zu überlassenden Entscheidung nothwendig gewesen sey, damit die erkannte Strafe in Gemäßheit „der gesetzlichen Bestimmungen der Publicationsverordnung den Inculpaten „nicht härter treffe, als es nach früherm Recht der Fall gewesen wäre." Das Oberappellationsgericht bestätigte zwar das Erkenntniß, sprach sich

aber in den Entscheidungsgründen dahin aus, „die zehnjährige Zuchthaus-„strafe sey, abgesehen von dem Zusatze, sowohl nach älterm als neuerm „Recht zulässig, da das Gesetz wegen Wegfall der außerordentlichen Stra-„fen als ein Proceßgesetz anzusehen, welches auch in praeteritum zu be-„ziehen, mithin die Entlassung des Inculpaten nach §. 5. der transitori-„schen Verordnung nicht von der Entscheidung der Verwaltungsbehörde „abhängig zu machen gewesen."

III.

Abweichungen des Strafgesetzbuchs

(für das Großherzogthum Sachsen-Weimar) vom 5. April, 1839,

von dem

Criminalgesetzbuch

für das Königreich Sachsen vom 30. März 1838.

Da es für den vorliegenden Zweck nicht auf die wörtlich genaue Fassung der in dem Weimarschen Strafgesetzbuche abgeänderten Artikel des Sächsischen Criminalgesetzbuchs ankommt, sondern nur die materiellen Abweichungen ausgehoben werden sollen, so sind hier alle diejenigen Artikel ausgelassen worden, wo nur stylistische Abänderungen stattgefunden haben, wie z. B. stets für mehrere, mehre gesetzt, auch hin und wieder aus einem vielleicht etwas zu weit getriebenen Purismus ein aus einer fremden Sprache herstammendes Wort, z. B. concurriren, mit hinzutreten, vertauscht, oder die im Sächsischen Gesetz gebrauchte Participialconstruction aufgelöst worden ist. Dagegen sind auch diejenigen Artikel mit abgedruckt, in welchen die eingetretenen Veränderungen sich nur auf die Verfassung des Großherzogthums beziehen. Zu leichterer Uebersicht sind die abgeänderten Worte mit gesperrter Schrift abgedruckt.

Publicationsverordnung vom 5. April 1839.

Zu Beseitigung der Mißverhältnisse und Ungleichheiten, welche auch in der Rechtspflege Unsers Großherzogsthumes durch die Anwendung der gegenwärtig bestehenden einzelnen, zu verschiedenen Zeiten ergangenen, zum Theil mit dem dermaligen Stande der Rechtswissenschaft und den Fortschritten der **Volksbildung** nicht mehr im Einklange stehenden Strafgesetze zu bemerken gewesen

sind, haben Wir ein Strafgesetzbuch zu erlassen beschlossen. Unter Zustimmung Unsrer getreuen Landstände bringen Wir dasselbe als ein allgemeines Landesgesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und bestimmen zugleich über dessen Anwendung Folgendes.

In der Ueberschrift so wie im Eingange der Publicationsverordnung ist der Name, Criminalgesetzbuch, mit der Benennung, Strafgesetzbuch, vertauscht worden. Schon die ehemaligen Sächsischen Stände hatten bei dem auf dem Landtage vom Jahre 1824 ihnen vorgelegten Stübelschen Entwurfe eines Criminalgesetzbuchs in den eingereichten Bemerkungen dieselbe Vertauschung beantragt, und es ist diese Benennung in den meisten neuern Gesetzbüchern, z. B. dem Gesetzbuche für Baiern vom Jahre 1813, dem Gesetzbuche für Würtemberg vom Jahre 1839, und in den neuesten Entwürfen, für Baiern vom Jahre 1831, für Baden vom Jahre 1837, angenommen worden; auch kam bei den Berathungen über den Entwurf im Justiz-Ministerium die Frage in Anregung, ob nicht ebenfalls der Name, Strafgesetzbuch, für Criminalgesetzbuch, zu adoptiren sey. Man entschied sich jedoch für Beibehaltung der letztern Bezeichnung vorzüglich wegen ihrer mehrern Bestimmtheit, da es eine große Anzahl von Strafen giebt, welche nicht in das Gesetzbuch aufgenommen sind, z. B. Zollstrafgesetze, Steuerstrafgesetze, Strafgesetze für die Studirenden, ein Militairstrafgesetzbuch u. s. w.

I.

Das Strafgesetzbuch tritt mit dem 1. August 1839 in Kraft, und alle bisher gültig gewesene gesetzliche Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen oder Vergehen werden hiermit, von jenem Tage an, für aufgehoben und ungültig erklärt, insofern nicht zufolge der nachstehenden Anordnungen eine Ausnahme stattfindet.

Eine sehr wichtige Abweichung von dem Verfahren bei Publication des Sächsischen Criminalgesetzbuchs findet sich in dieser Bestimmung, indem eine vacatio legis bis zum 1. August 1839 vorgeschrieben ist, wogegen das Sächsische Criminalgesetzbuch sofort mit der Publication in Wirksamkeit getreten ist. Bei den Verhandlungen in der Weimarschen Ständeversammlung wurde bemerkt, daß, wenn es auch wünschenswerth sey, die Publication des Strafgesetzbuchs möglichst bald zu bewirken, es doch nothwendig erscheine, daß es nicht sofort nach erfolgter Publication ins Leben trete, damit den Richtern nicht die Gelegenheit entzogen werde, sich mit den Bestimmungen des Gesetzes erst vertraut zu machen, worauf der Antrag gestellt wurde, in der Erklärungsschrift den Wunsch auszusprechen, daß das Gesetzbuch noch während der Dauer des Landtags publicirt, und am 1. Juli 1839 in Wirksamkeit treten möge. Auf die dagegen

gemachte Erinnerung, daß ein Zeitpunct, wenn das Gesetzbuch in das Leben treten solle, sich noch nicht bestimmen lasse, weil das damit im innigsten Zusammenhange stehende Gesetz über die Zuständigkeit der Criminalgerichte dem Landtage noch nicht mitgetheilt sey, wurde beschlossen, blos auf sofortige Publication des Criminalgesetzbuchs anzutragen, und in Folge dieser Erklärung die höchste Entschließung ertheilt, daß die Publication des Strafgesetzbuchs möglichst beschleunigt werden solle, der Termin aber, von welchem es in Kraft trete, wegen der verschiedenen vorher zu treffenden Einrichtungen und um den Justizbehörden Zeit zu gönnen, sich mit dem Gesetz gehörig bekannt zu machen, einen längern Zeitraum umfassen müsse. Allein so nothwendig es auch ist, daß die Criminalrichter bei der Anwendung des Gesetzbuchs nicht blos mit den auf den gerade vorliegenden Fall sich beziehenden Artikeln, sondern mit dem Inhalte desselben seinem ganzen Umfange nach vertraut sind, so war doch wohl eines Theils, zumal bei der bevorstehenden Reception eines bereits in einem andern Staate eingeführten Gesetzbuchs für die Richter genugsame Gelegenheit vorhanden, sich vorläufig die nöthige Kenntniß zu verschaffen, um nach dessen Vorschriften sofort nach der Publication zu erkennen; andern Theils müssen bei der Criminalrechtspflege aus der fortdauernden Anwendung bereits abgeschaffter Gesetze bis zu einem gewissen Zeitpuncte so auffallende Inconvenienzen entstehen, daß deren Beseitigung in der Praxis schwer zu begreifen ist. Soll z. B. der Richter, wenn er in dieser Zwischenzeit in zweiter Instanz über ein Verbrechen zu erkennen hat, weshalb im ersten Urthel nach den bisherigen Gesetzen auf Todesstrafe erkannt worden ist, welche aber nach dem neuen Gesetz dabei nicht mehr stattfindet, demungeachtet das erste Urthel bestätigen? Oder sollen alle Abänderungen in dieser Hinsicht, jede Verwandlung der Zuchthausstrafe in Arbeitshausstrafe oder Gefängniß, der Begnadigung vorbehalten bleiben? Ja, es scheint selbst diese vacatio legis mit den Bestimmungen im Art. IV und V der Publicationsverordnung, daß die Vorschriften des Strafgesetzbuchs auch auf die vor Publication desselben begangenen Verbrechen und bei den zur Zeit der Publication bereits anhängigen Untersuchungen in Anwendung zu bringen, gewissermaaßen in Widerspruch zu stehen. Auch die Sächsischen Stände hielten sich davon überzeugt, daß ein spatium vacationis bei Einführung eines Criminalgesetzbuchs nicht stattfinden könne, und beantragten lediglich den Wegfall des in dem Entwurfe der Publicationsverordnung befindlichen Worts, sofort, da dieses Wort eine Veranlassung darbieten könnte, um anzunehmen, als ob die in dem Gesetz über Publication der Gesetze und Verordnungen angenommene Frist von der letzten Absendung an hier nicht stattfinden solle, vielmehr eine Ausnahme davon für das Gesetzbuch beabsichtigt werde, wohin jedoch die Absicht nicht gerichtet sey. (Bericht der außerordentlichen Deputation der II. Kammer, Landtagsacten vom Jahre $\frac{1836}{1837}$, Beil. zu Abth. 3, Samml. 1, S. 170) Es bezieht sich jedoch diese Erklärung natürlich nur auf den Fall, wo ein Verbrechen nach den nunmehrigen Bestimmungen mit einer härtern Strafe bedroht ist, als nach den frühern gesetzlichen Vorschriften.

II.

Neben dem Strafgesetzbuche verbleiben zur Zeit noch ferner in Kraft:

a) die Soldatengesetze vom 26. Mai 1811, jedoch mit Ausnahme der Art. 21 bis mit 39, indem die gemeinen Verbrechen der Soldaten nach gegenwärtigem Strafgesetzbuch zu richten sind;

b) die Gesetze gegen die Vergehen der Studirenden auf der Universität Jena;

c) die das Verlagsrecht der Buchhändler, die Censur und den Nachdruck betreffenden gesetzlichen Bestimmungen;

d) die wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen, sowie wegen Hinterziehung andrer Staats- oder Gemeinde-Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;

e) alle in dem Hut- und Triftgesetze vom 3. April 1821 und in dem Gesetze über die Heimathsverhältnisse vom 11. April 1833, so wie in den Nachträgen zu denselben, ingleichen alle wegen polizeilicher Vergehungen vorhandene Strafbestimmungen, mögen sie von Justiz- oder von Polizeibehörden gehandhabt werden, diejenigen allein ausgenommen, welche sich auf geschlechtliche Verletzung der Sittlichkeit beziehen;

f) die zum Schutze der Forsten und der Jagden bestehenden besondern Gesetze nach dem Art. 236 und dem Art. 283 des Strafgesetzbuchs selbst;

g) das Gesetz zur Abstellung des Vagabunden-Wesens in dem Eisenachischen Oberlande vom 21 März 1837;

h) die wegen der Ablieferung menschlicher Leichname zur anatomischen Anstalt in Jena bestehenden Vorschriften;

i) alle Gesetze, Verordnungen und Instructionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin oder zum Besten öffentlicher Anstalten, Ordnungs- und Zwangsstrafen angedroht haben, mit Einschluß derjenigen Grundsätze und Bestimmungen, nach denen zeither in Absicht der Vor-

ausſetzungen verfahren worden iſt, unter welchen die im ſiebenzehnten Capitel des Geſetzbuchs bezeichneten, in öffentlichen Pflichten ſtehenden Perſonen, zu Folge des durch geſetzlich ſtrafbare Handlungen neben der etwa verwirkten Strafe oder ſonſt überhaupt für ſie verlornen öffentlichen Vertrauens, entweder auf Zeit oder für immer von den ihnen anvertrauten Aemtern oder Verrichtungen zu entfernen ſind.

Die Beſtimmungen unter a, b, c und d treffen mit den Vorſchriften der Sächſiſchen Publicationsverordnung unter denſelben Ziffern überein, und es iſt nur zu erwähnen, daß unter den in der letztern Verordnung gebrauchten Worten, öffentliche Abgaben, unſtreitig auch die in der Weimarſchen Publicationsverordnung beſonders aufgeführten Gemeindeabgaben mit zu verſtehen ſind. Am Schluſſe der Beſtimmung unter i iſt der auch in Sachſen anerkannte Grundſatz ausdrücklich ausgeſprochen, daß bei Verbrechen der in öffentlichen Pflichten ſtehenden Perſonen die Entfernung von ihren Aemtern oder Verrichtungen neben der nach dem Criminalgeſetzbuch verwirkten Strafe nach Befinden beſonders zu verfügen ſey; es wurde dieſer Grundſatz aber bei Abfaſſung des Sächſiſchen Criminalgeſetzbuchs nicht im Geſetzbuche ſelbſt, ſondern nur in den Motiven des Entwurfs erwähnt. (Landtagsacten vom Jahre $\frac{1836}{1837}$, Abth. 1, Bd. 1, S. 94).

V.

Nicht weniger ſind dieſe Vorſchriften bei den zur Zeit der Publication des Geſetzbuchs bereits anhängigen Unterſuchungen in Anwendung zu bringen, inſofern nicht darin das letzte, ein Rechtsmittel weiter nicht zulaſſende Erkenntniß bereits geſprochen iſt, oder der Angeſchuldigte einer frühern Entſcheidung unbedingt ſich unterworfen hat. Iſt das eine oder das andre der Fall, ſo hat es bei dieſer Entſcheidung ſein Bewenden, und es kann eine Abänderung nur auf dem Wege der Begnadigung erfolgen, ausgenommen, wenn die in Unterſuchung gezogenen Handlungen ſolche ſind, welchen eine öffentliche Strafe fortan nicht mehr angedroht iſt. Unterſuchungen dieſer Art ſind ſofort beizulegen, und es iſt mit Vollſtreckung der darin erkannten, ganz oder theilweiſe noch nicht verbüßten Strafen, mit Ausnahme nur der erkannten Geldſtrafen, Anſtand zu nehmen.

Dieſer im Uebrigen mit der Sächſiſchen Vorſchrift ganz conformen Beſtimmung iſt ein Zuſatz beigefügt, welcher ſich auf ſolche zur Zeit der

Publication in Untersuchung befindliche Handlungen bezieht, weshalb nach den nunmehrigen Grundsätzen eine öffentliche Strafe nicht mehr stattfindet. Im Sächsischen Criminalgesetzbuch war darauf Rücksicht zu nehmen nicht nöthig, da wegen aller gegen die frühere Gesetzgebung nicht mehr mit Strafe bedrohten Handlungen schon durch das Gesetz vom 8. Februar 1834, wegen Bestrafung der fleischlichen Vergehen (nach der im Weimarschen Gesetzbuche angenommenen Terminologie geschlechtliche Vergehen genannt) §. 34, angeordnet war, die deshalb anhängigen Untersuchungen beizulegen, und mit Vollstreckung der erkannten und noch gar nicht oder nur theilweise verbüßten Strafen anzustehen. In Ansehung der in Weimar erst durch die Uebergehung im Strafgesetzbuch für straflos erklärten Handlungen war daher eine solche Bestimmung nothwendig; doch möchte es sich fragen, ob die hierbei gemachte Ausnahme rücksichtlich der erkannten Geldstrafen, wenigstens insoweit sie dem Fiscus anheim fallen, sich rechtfertigen lasse.

Erster Theil.

Erstes Capitel.

Art. 2.

Unterthanen des Großherzogthums werden wegen aller im Inlande oder im Auslande begangener Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuchs bestraft.

Art. 4.

Es ist jedoch darüber, ob gegen einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit der Untersuchung zu verfahren sey, es möge dieses Verbrechen allein oder in Verbindung mit andern im Inlande verübten Verbrechen zur gerichtlichen Anzeige kommen, insofern dasselbe nicht gegen das Großherzogthum oder gegen dessen Oberhaupt oder gegen einen seiner Staatsangehörigen verübt worden ist, Bericht an die zuständige Landesregierung zu erstatten, und deren Anordnung zu erwarten, der Richter hat aber immittelst die nöthigen, keinen Verzug leidenden Verfügungen zu treffen. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Inländer im Auslande oder ein Ausländer im Inlande eines der in den Artikeln 89 bis mit 92, so wie gegen ausländische Behörden eines der im dritten Capitel des speciellen Theils dieses Gesetzbuchs erwähnten Verbrechen verübt hat.

Art. 5.

An die höchste Behörde haben die Landesregierungen Bericht zu erstatten, wenn Ausländer, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts durch den zeitlichen Aufenthalt in hiesigen Landen der Staatsregierung nicht unterworfen werden, daselbst ein Verbrechen begehen.

Unter der, auch in einigen andern Artikeln erwähnten höchsten Behörde ist nach der Weimarschen Verfassung das Staats-Ministerium zu verstehen. Eine Abweichung von der Sächsischen Bestimmung findet hier insofern statt, als nach der letztern die Berichtserstattung an das Justiz-Ministerium von den Unterrichtern unmittelbar erfolgt, in Weimar aber durch die Landesregierungen, an welche zu berichten die Criminalgerichte unstreitig durch besondre Verordnung angewiesen sind.

Zweites Capitel.

Art. 6.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbette zu verschieben. Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Andern vor sich gehe. Der Körper des Enthaupteten wird an die anatomische Anstalt zu Jena abgeliefert, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte begraben.

Art. 11.

Gefängnißstrafen von und unter Drei Monaten sind in den Gefängnissen des Untersuchungsgerichts, höher ansteigende stets in den Gefängnissen der Criminalgerichte zu verbüßen.

In Absicht der Verpflegung der Gefangenen bewendet es mit Vorbehalt der Art. 8. und 12 bei dem Regulative vom Jahre 1837.

Der Zutritt zu den Gefangenen ist nur den Geistlichen, den Aerzten und denjenigen Personen gestattet, welche über besondre Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den letztern.

selbst den Ehegatten und andern nahen Verwandten nicht ohne Beiseyn eines Aufsehers.

Angetretene Gefängnißstrafen sollen ununterbrochen verbüßt werden; eine Aussetzung derjenigen, welche in den Gefängnissen des Untersuchungsgerichts verbüßt werden, ist von dem Untersuchungsrichter nur aus erheblichen, actenkundig zu machenden Gründen zu gestatten.

Man hat vorgezogen, zu Verbüßung der über Drei Monate ansteigenden Gefängnißstrafen nicht, wie in Sachsen, ein besondres Landesgefängniß zu errichten, sondern dergleichen Strafen in den Gefängnissen der Criminalgerichte, so wie die Gefängnißstrafen von und unter Drei Monaten in den Gefängnissen der Untersuchungsgerichte verbüßen zu lassen. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die erstgedachten Gefängnißstrafen bei der geringern Zahl von Vergehungen, welche damit bedroht sind, verhältnißmäßig nur selten eintreten, und daher in dem Landesgefängnisse zu Hubertusburg immer nur eine kleinere Zahl von Detinirten sich befindet; allein auf der andern Seite ist es doch auch die Frage, ob der bei Einrichtung eines Landesgefängnisses vorliegende Zweck, nämlich das Uebel der Freiheitsberaubung nicht durch die Aufnahme solcher Verbrecher in das Landesgefängniß zu erschweren, mit denen zusammengestellt zu werden, nach der öffentlichen Meinung für entehrend gehalten werden könnte, (Motiven zum Entwurf des Criminalgesetzbuchs, Landtagsacten vom Jahre $\frac{1836}{2837}$, Abth. 1, Bd. 1, S. 88) bei der Detention der Gefangenen in den Gefängnissen der Criminalgerichte vollständig erreicht werden kann, da diese Gerichte nach dem Gesetz über die Gerichtszuständigkeit in Criminalsachen vom 10. April 1839 gerade bei den gröbern Verbrechen competent sind, und es eine sehr günstige Localität der Gefängnisse voraussetzt, um die stete Scheidung der Strafgefangenen von dergleichen Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen.

Art. 22.

Bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts kann eine verwirkte Gefängniß- oder Handarbeits-Strafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, insofern nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet. Unter derselben Bedingung kann eine gleiche Verwandlung stattfinden

1) bei männlichen Personen unter Achtzehn Jahren, ingleichen

2) bei männlichen Verbrechern, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen oder der absichtlichen Körperverletzung andrer Personen (Art. 132) schuldg gemacht, und wegen desselben oder eines gleicharti-

gen Verbrechens (Art. 59) bereits zweimal Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe erlitten haben; es ist jedoch hierzu, außer bei Bettlern und Vagabunden, die Genehmigung der zuständigen Landesregierung einzuholen.

Art. 24.

Außer den Fällen, wo die öffentliche Bekanntmachung ergangener Straferkenntnisse besonders vorgeschrieben worden ist, bleibt es der höchsten Behörde vorbehalten, in einzelnen dazu geeigneten Untersuchungen die Namen der Verbrecher, die verübten Verbrechen und die ihnen auferlegten Strafen auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Sechstes Kapitel.

Art. 51.

Bei den im vorstehenden Artikel erwähnten sowie bei allen andern Verbrechen, bei welchen die Größe der Strafe zugleich von der Größe des Werthes einer Sache abhängt, ist, wenn es einer besondern Werthsbestimmung bedarf, bei dem Vorhandenseyn der Sache in unverändertem Zustande der Betrag nach dem gemeinen, der Sache beizulegenden Werthe Gerichtswegen, nöthigen Falles durch Sachverständige, im Falle aber die Sache nicht mehr oder nicht in unverändertem Zustande vorhanden, durch die Aussage des Eigenthümers oder desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertrauet war, zu ermitteln. Wird einer der letzteren hierzu aufgefordert, so hat derselbe an Eidesstatt zu versichern, daß die Aussage und Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sey. Bei allen diesen Werthsangaben ist der kassenmäßige Münzfuß zum Grunde zu legen und die nach einem anderen Fuße erfolgten Schätzungen sind nach dem gesetzlichen Werthe auf ersteren zu berechnen.

Art. 54.

Treffen mehre Gefängnißstrafen wegen solcher Vergehungen zusammen, auf welche nach den besonderen Strafbestimmungen auch über drei Monate ansteigende Gefängnißstrafen erkannt werden können: so sind dieselben zusammen zu rechnen und, insofern sie die Frist von drei Monaten übersteigen, in den Gefängnis-

sen der Criminal-Gerichte zu verbüßen. Befindet sich aber unter diesen Gefängnißstrafen wenigstens Eine wegen eines Verbrechens zuerkannte, welches höchstens mit Drei Monaten Gefängnißstrafe und im höheren Grade mit Arbeitshausstrafe geahndet wird: so sind die Gefängnißstrafen niemals in den Gefängnissen der Criminal-Gerichte, insofern sie jedoch zusammen wenigstens eine viermonatliche Dauer erreichen, unter Verkürzung auf die Hälfte, im Arbeitshause zu verbüßen.

Nach dieser Bestimmung scheinen auch diejenigen Gefängnißstrafen von und unter Drei Monaten in den Gefängnissen der Untersuchungsgerichte verbüßt zu werden, welche ausnahmsweise wegen mildernder Umstände bei den gröbern der Competenz der Criminalgerichte zugewiesenen Verbrechen eintreten. Eine ausdrückliche Anordnung hierüber findet sich aber wenigstens nicht in dem Gesetz über die Gerichtszuständigkeit in Criminalsachen vom 10. April 1839.

Art. 57.

Die in dem Art. 52 bis 56 vorgeschriebenen Bestimmungen sind auch dann in Anwendung zu bringen, wenn ein Verbrecher durch verschiedene Erkenntnisse zu nicht gleichartigen Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist oder während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ein Verbrechen begehet, welches mit einer gelinderen Strafart geahndet wird und nicht nach der Hausordnung der betreffenden Anstalt bloß disciplinarisch zu bestrafen ist. Im ersteren Falle hängt die Verwandlung der bereits erkannten Strafen von der zuständigen Landesregierung ab.

Art. 60.

Wenn ein Verbrecher wegen mehrer Verbrechen gleichzeitig in Untersuchung kommt, unter welchen sich Ein oder mehre wiederholte befinden, so kommen die Vorschriften über die Bestrafung concurrirender Verbrechen und des Rückfalles verbunden zur Anwendung; es kann jedoch in diesem Falle wegen des Verbrechens, weshalb die Strafe des Rückfalles eintritt, die Dauer der Zuchthausstrafe nicht über Zwanzig Jahre und die Dauer der Arbeitshausstrafe nicht über Zehen Jahre erstreckt werden, vorbehältlich der Schlußbestimmung des Art. 240.

Zweiter Theil.

Erstes Capitel.

Art. 81.

Wer

1) gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staats-Oberhauptes, oder

2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um das Großherzogthum einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem anderen loszureißen, oder

3) gegen die Staatsverfassung in der Absicht, dieselbe ganz oder theilweise umzustürzen, einen gewaltsamen Angriff unternimmt,

ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen.

Art. 89.

Wer die im Artikel 81 und 87 angegebenen Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten oder doch befreundeten Regenten oder Staat unternimmt, ist mit Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades von Zwei bis zu Zwanzig Jahren zu belegen.

Zufolge der Weimarschen Landtagsacten ist die Einschaltung, „oder doch befreundeten" für nothwendig erachtet worden, weil das Großherzogthum der verbündeten auswärtigen Mächte wohl weniger zähle, als das Königreich Sachsen, aber ebensoviel der befreundeten. Es tritt durch diese Einschaltung eine Ausdehnung der in dem Sächsischen Criminalgesetzbuch enthaltenen Bestimmung um so weniger ein, da im Bericht der Deputation der ersten Kammer über das Criminalgesetzbuch zu diesem Artikel (Art. 81 des Entwurfs) ausdrücklich bemerkt ist: „es kam der Deputation zunächst hier darauf an, im Klaren zu seyn, was für Staaten „unter dem Worte, verbündete, begriffen wären, ob blos die Staaten „des deutschen Bundes oder auch andre, und welche Grenzlinie letztern „Falls anzunehmen sey. Nach gegebener Auskunft werden jedoch hierunter „alle diejenigen fremden Staaten und Regierungen begriffen, mit denen „Sachsen in diplomatischer Beziehung steht, wozu indeß nicht gerade die „gegenseitige Beschickung der Höfe mit ständigen Gesandten erforderlich ist." (Landtagsacten vom Jahre $\frac{1836}{1837}$, Abth. 1, Bd. 1, S. 84.)

Zweites Capitel.

Art. 104.

Bevor der Richter auf eine Anzeige wegen der in diesem Capitel angegebenen Verbrechen mit der Untersuchung verfahren darf, hat die zuständige Landesregierung an die höchste Behörde Bericht zu erstatten und deren Entschließung darauf zu erwarten, unbeschadet der erforderlichen Falles zu Festhaltung des Verbrechers nothwendigen Maßregeln.

Ohne Vortrag an das Staatsoberhaupt darf die Untersuchung in einem solchen Falle nicht angeordnet werden.

Die Berichtserstattung an die höchste Behörde ist hier der zuständigen Landesregierung übertragen, indem zufolge des Gesetzes über die Gerichtszuständigkeit in Criminalsachen vom 10. April 1839 alle Untersuchungen wegen der im ersten und zweiten Capitel des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechen den Landesregierungen vorbehalten worden sind.

Sechstes Capitel.

Art. 163.

Diejenigen, welche, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahles betroffen werden, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen, oder sich der Ausführung eines solchen Verbrechens nach Art. 33. theilhaftig machen, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1) mit dem Tode, wenn jemand dabei getödtet, oder lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine Krankheit des Geistes oder des Körpers, welche keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung übrig läßt, versetzt oder, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeiniget worden ist;

2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades, wenn jemand dabei in eine schwere, jedoch heilbare Krankheit des Geistes oder des Körpers versetzt, oder wenn der Raub von einem Complott von wenigstens drei Personen verübt worden ist;

3) mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Acht bis zu Zwanzig Jahren, wenn die Räuber zu Vollbringung des Raubes sich mit Waffen versehen haben, oder wenn sie dabei in eine Wohnung eingestiegen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen sind;

4) bei dem Nichtvorhandenseyn der vorangegebenen erschwerenden Umstände, mit fünf- bis zehenjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades.

In diesem Artikel finden sich zwei Abweichungen von der Fassung des Sächsischen Criminalgesetzbuchs, indem unter 1 statt, Krankheit des Geistes oder Körpers, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist, gesetzt ist, Krankheit des Geistes oder Körpers, welche keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung übrig läßt; sodann unter 2 die Worte, von einer Bande, vertauscht sind mit, von einem Complott. Für beide Abänderungen ist in den Weimarschen Landtagsacten wenigstens, so weit sie durch den Druck veröffentlicht sind, ein Grund nicht angegeben, es scheint jedoch hierbei eine materielle Abweichung von den Bestimmungen des Sächsischen Rechts nicht beabsichtigt zu seyn. Die erste Abänderung soll wohl nur mit noch größerer Bestimmtheit ausdrücken, daß die Beschaffenheit der Krankheit nicht nach den ersten, sofort nach der verübten Mißhandlung eingetretenen Erscheinungen, sondern zu einer Zeit beurtheilt werden soll, wo mit mehrerer Sicherheit vorhergesehen werden kann, ob der durch die Mißhandlung herbeigeführte Zustand des Verletzten bleibend seyn wird oder nicht; die zweite Abänderung scheint darauf hinzudeuten, daß zu dem Eintritt der angedrohten Strafe eine vorhergegangene ausdrückliche oder stillschweigende Verabredung zu Ausführung der That erforderlich ist, die zufällige Gegenwart mehrerer Personen aber dazu nicht hinreicht. Diese Bedingung liegt aber eines Theils wohl schon in der Fassung des Sächsischen Gesetzes, wie in den vorstehenden Anmerkungen unter II zu diesem Artikel erinnert worden ist, andern Theils dürfte die Bezeichnung des Complotts hier weniger passend erscheinen, da diese Benennung in dem ganzen Strafgesetzbuch weiter nicht vorkommt, vielmehr die in andern Gesetzbüchern und Gesetzentwürfen enthaltenen Bestimmungen über das Wesen und die Strafbarkeit des Complotts in Uebereinstimmung mit dem Sächsischem Gesetz ausgelassen worden sind.

Art. 168.

Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht nach Art. 157, 158, 159 und 166 in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten zu bestrafen.

Insbesondere trifft diese Strafe Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus diesem Grunde gesetzlich ungültigen Ehe genöthiget haben.

Es ist hier für nöthig gehalten worden, außer dem auch im Sächsischen Gesetzbuche angeführten Artikel 166 zugleich auf die von der Nothzucht handelnden Artikel 157, 158 und 159 ausdrücklich Beziehung zu nehmen. Vielleicht wäre es noch besser gewesen, den angezogenen Artikel 166 ganz wegzulassen, und lediglich zu sagen, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, denn wollte man einmal alle specielle Fälle erwähnen, in welchen bei der Nöthigung ihrem Zweck oder der Art ihrer Ausführung nach ein schwereres Verbrechen vorliegt, so hätten auch noch mehrere andre Artikel des Gesetzbuchs angezogen werden sollen.

Eilftes Capitel.

Art. 211.

Verletzt eine Person, welche in einer, nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die zuständige Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt, die dem anderen Ehegatten schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf: so ist dieselbe mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Monaten, so wie die unverehelichte Person, welche des Beischlafes mit einer verehelichten Person sich schuldig macht, mit zwei- bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen; jedoch wird in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen in dem Großherzogthume vom 7. October 1823 §. 48 einer völligen Trennung der Ehe schon gleich geachtet, die mit landesherrlicher Bestätigung erkannte Sonderung von Tisch und Bett für immer oder auf unbestimmte Zeit.

Der hier am Schlusse beigefügte Zusatz ist durch folgende Bestimmung des Sachsen-Weimarschen Gesetzes über das Verhältniß der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthum vom 7. October 1823 bedingt:

„die erkannte lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette wird in „dem Großherzogthume überhaupt und namentlich, was die bürgerlichen „Wirkungen anlangt, einer völligen Ehescheidung gleichgeachtet. Ob ein „solchergestalt geschiedener Ehegatte eine Ehe mit einer andern Person „eingehen könne, wird von Seiten des Staates lediglich dem Gewissen desselben überlassen.“

und es ist allerdings sehr richtig, daß ein dergestalt geschiedener Ehegatte, welcher berechtigt ist, sich ohne Weiteres anderweit zu verheirathen, bei einem verübten außerehlichen Beischlafe nicht des Ehebruchs für schuldig erachtet werden kann. Dasselbe wird bei gemischten Ehen im Königreich Sachsen rücksichtlich des protestantischen Ehegatten nach der Bestimmung des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28 Januar 1835, §. 57 unter 2 stattfinden, wonach, wenn zufolge der Grundsätze des canonischen Rechts auf beständige Scheidung von Tisch und Bette erkannt wird, dieselbe für den klagenden evangelischen Theil wie eine Scheidung vom Bande gilt, mithin in diesem Falle nicht, wie im Gesetz, eine Bestimmung über Trennung gemischter Ehen enthaltend, vom 31. Januar 1835 bei einer zeitlichen Scheidung von Tisch und Bette vorgeschrieben ist, noch nach Ablauf eines Jahres von Rechtskraft des Erkenntnisses an auf Ansuchen des klagenden evangelischen Theils die Scheidung vom Bande noch besonders ausgesprochen zu werden braucht. Die Weimarsche Gesetzgebung hat in diesem Puncte einen weitern Fortschritt gemacht, als die Sächsische, indem die gedachte Bestimmung sowohl bei rein katholischen als bei gemischten Ehen auch auf den katholischen Ehegatten anzuwenden ist, wogegen nach der Sächsischen Gesetzgebung wohl eine Inconsequenz darin liegt, daß der auf diese Weise geschiedene protestantische Ehegatte nicht mehr eines Ehebruchs schuldig wird, der katholische Ehegatte aber wegen Verletzung der ehelichen Treue gegen eine vielleicht bereits wieder anderweit verehelichte Person wenigstens nach Art. 213 zu bestrafen seyn würde.

Art. 213.

Wenn der Ehegatte, welcher sich des Ehebruchs schuldig macht, von Tisch und Bett im Rechtswege auf bestimmte Zeit geschieden, oder von seinem Ehegatten verlassen worden ist, so ist die von ihm verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Die Einschaltung der Worte, im Rechtswege auf bestimmte Zeit, ist durch die in der Anmerkung zu dem 211. Art. erwähnte landesgesetzliche Bestimmung veranlaßt.

Zwölftes Capitel.

Art 226.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder anderen Befriedigungen, an Bleichstücken, an Feld- oder Garten-

Früchten, an den in den Gruben anstehenden oder bereits gewonnenen, oder in herrenlosem oder unverliehenem Felde aufgefundenen Bergbau-Producten, an Torf und anderen Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, begangen worden ist. Auf dergleichen Diebstähle leidet insbesondere die im Art. 12 unter 2 enthaltene Bestimmung wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung.

Die in dem Sächsischen Gesetzbuche erwähnten, im Großherzogthume nicht vorkommenden Kobalterze sind mit Bergbauproducten und Torf vertauscht worden.

Art 240.

Auf rückfällige Diebe ist die Bestimmung Art. 58 anzuwenden. Ist jedoch jemand bereits wenigstens zweimal wegen Diebstahles, Hehlerei oder Parthiererei gestohlener Sachen bestraft worden, und wird derselbe auf das Neue rückfällig: so ist der Richter ermächtiget, außer der im Art. 58 vorgeschriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe und statt der eben daselbst bestimmten Schärfungen oder auch neben diesen Schärfungen, die verwirkte Strafe in der zunächst folgenden höheren Strafart verbüßen zu lassen. Wenn aber ein solcher Verbrecher durch eine ganz ungewöhnliche Häufung der Verbrechen gegen das Eigenthum dargethan hat, daß ihm dieselben zur unbezwinglichen Gewohnheit geworden sind, so ist unter der zuvor gedachten Voraussetzung gegen ihn, als einen unverbesserlichen und der öffentlichen Sicherheit entschieden gefährlichen Verbrecher, bis auf lebenslängliches Zuchthaus zweiten Grades zu erkennen.

Der diesem Artikel beigefügte Zusatz enthält unstreitig die wichtigste Abweichung von dem Sächsischen Criminalgesetzbuche. Es war eine gleiche Bestimmung im Entwurfe des Sächsischen Criminalgesetzbuchs enthalten, in welchem der Art. 60 folgendergestalt lautete:

(„Sicherung gegen besonders gefährliche Verbrecher.)

„Wenn Verbrecher nach der Beschaffenheit der verübten Verbrechen „und der gezeigten Gesetzwidrigkeit ihres Willens sich als so gefährlich „darstellen, daß von ihrer Freilassung nach geendigter Strafzeit wesent„licher Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist; so ist „dem erkennenden Gericht gestattet, den Straferkenntnissen den Anhang „beizufügen, daß vor Entlassung eines solchen Verbrechers aus dem „Zuchthause Bericht wegen dessen längerer Aufbewahrung daselbst an

„die Verwaltungsbehörde erstattet werde, welche sodann darauf Ent-
„schließung zu fassen hat."

In den Motiven des Entwurfs war hierzu Etwas nicht bemerkt, da diese Vorschrift ganz der bereits im Gesetz über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, §. 22 gegebenen Bestimmung gemäß war. Die Deputation der I. Kammer sprach sich in dem erstatteten Bericht hierbei dahin aus:

„So wenig die Deputation den praktischen Zweck, der dieser Be-
„stimmung zum Grunde liegt, verkennt, so glaubt sie sich doch aus fol-
„genden Gründen für Wegfall derselben und somit für Streichung des
„ganzen Artikels erklären zu müssen.

1) „Keine fremde Gesetzgebung kennt eine solche Bestimmung, und
„selbst Baiern hat die etwas analoge Disposition über das Zuchthaus
„auf unbestimmte Zeit in den neuern Entwürfen wieder verlassen.

2) „Die Bestimmung des Artikels legt dem Richter eine um so
„bedenklichere discretionaire Gewalt in die Hände, als er dabei mehr
„auf polizeiliche als auf criminalistische Gründe verwiesen wird.

3) „Der Sträfling wird durch eine solche Bestimmung allzusehr
„der Willkühr der Anstaltsdirectoren preißgegeben, von deren Gutachten
„stets die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über seine Entlassung
„abhängen wird. Ueberdieß beruht ein solches Gutachten auch bei dem
„redlichsten Willen Seiten des Berichtserstatters stets auf ungewisser
„Grundlage, indem von dem oft aus Heuchelei angenommenen Beneh-
„men des Sträflings in der Anstalt, wo er unter strenger Disciplin
„gehalten wird, wie die Erfahrung beweist, keineswegs auf sein Ver-
„halten nach der Entlassung ein sichrer Schluß zu machen ist.

4) „Endlich glaubte man durch die strengern Bestimmungen über
„die Concurrenz und einige andre, im speciellen Theile vorgeschlagene
„Strafverlängerungen bei gefährlichen Verbrechern die öffentliche Sicher-
„heit schon genugsam gewahrt zu haben.

Gleicher Ansicht war die Deputation der II. Kammer, indem sie in ihrem Bericht sich äußerte:

„Die Deputation muß den gänzlichen Wegfall dieses Artikels be-
„antragen, die Gründe für Unzulässigkeit dieses so benannten Anhangs
„sind mehrfach. Eine Strafe kann nur dann statt finden, wenn sie
„angedroht ist und innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes, innerhalb
„desselben kann und soll der Richter die größere oder mindere Gesetz-
„widrigkeit des Willens, wie die größere oder mindere Gefährlichkeit
„der verbrecherischen Handlung ermessen und erkennen. Der ihm da-
„durch gelassene Spielraum ist groß genug, und wollte man weiter ge-
„hen, so würde man die Willkühr hervorrufen, nicht die begangene ver-
„brecherische That blos ahnden, sondern auch die Möglichkeit künftiger
„Thaten. Dann würde aber auch Rechtspflege und Polizei in ein Ver-
„hältniß treten, welches wohl nie Beifall finden kann, der Richter
„kann nicht polizeilicher Willkühr die Bestrafung verurtheilter Verbrecher
„nach Verbüßung der erkannten Strafe anheim geben. Endlich würde

„den Grundsätzen, welche den gestifteten Verein für die aus den Straf-„anstalten Entlassenen leiten, geradezu entgegengehandelt, wenn diese „Bestimmung, wie sie Art. 60 enthalten ist, Kraft des Gesetzes „erhalten sollte.“ (Beil. zu Abth. 3, Samml. 1, S. 61.

Ob nun wohl gegen die angeführten Gründe Manches einzuwenden war, so erklärten sich doch die Regierungs-Commissarien mit dem Wegfall des Artikels unter der Voraussetzung einverstanden, daß die von der Deputation der I. Kammer bei mehrern Artikeln des Criminalgesetzbuchs beantragten Schärfungen von der Ständeversammlung genehmigt würden. (Beil. zu Abth. 2, Samml. 1, S. 72.) Beide Kammern traten hierauf dem Gutachten ihrer Deputationen einstimmig bei, (Abth. 2, Bd. 1, S. 152, Abth. 3, Bd. 1, S. 727, Mittheil. S. 414 und 2130) und in der ständischen Schrift wurde der Ausfall des Artikels aus den besonders im Bericht der Deputation der I. Kammer hervorgehobenen Gründen beantragt, mit dem Zusatz: „um jedoch den praktischen Zweck dieser Be-„stimmung nicht aus den Augen zu verlieren, hat die Ständeversammlung „mehrere specielle Verschärfungen beantragt, so wie auch aus eben diesem „Grunde die Vorschläge zu Art. 50 sq. zum Theil hervorgegangen sind.“ (Abth. 1, Bd. 3, S. 554.) Die hauptsächlichste Verschärfung, welche auf ständischen Antrag in das Criminalgesetzbuch aufgenommen worden ist, besteht in der Abänderung der Art. 51, 52 und 53 des Entwurfs, (Landtagsact. v J. $\frac{1836}{1837}$, Abth. 1, Bd. 1, S. 15.) wonach auch bei zusammentreffenden Verbrechen die Strafen des Zuchthauses ersten und zweiten Grades, so wie des Arbeitshauses auf rücksichtlich Zwanzig, Funfzehn und Zehn Jahre beschränkt werden sollten, wogegen die Stände den Wegfall dieser Artikel, und die jetzt in den Art. 56. aufgenommene Bestimmung beantragten, daß bei zusammentreffenden Freiheitsstrafen eine Beschränkung der Dauer der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen keine Anwendung finde. (Landtagsact. v. J. $\frac{1836}{1837}$ Abth. 1, Bd. 3, S. 549 sq.) Die Regierung konnte in diesem Puncte vielleicht um so eher sich mit der Ansicht der Stände conformiren, da in Folge des Grundsatzes, die Sicherheitspolizei in der obern Leitung von der Criminalrechtspflege zu trennen, welcher jederzeit zu nachtheiligen praktischen Folgen führen muß, nach der Bestimmung des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, §. 22, die Entscheidung über die Beibehaltung oder Entlassung derjenigen Züchtlinge, gegen welche auf den sogenannten Anhang erkannt war, den dazu weniger geeigneten Verwaltungsbehörden zukam, wobei noch überdieß, da diese Entscheidung nicht der obersten, sondern den mittlern Verwaltungsbehörden überlassen worden war, eine sehr verschiedenartige Praxis sich gebildet hatte. Wenn man aber in Erwägung zieht, wie viel Individuen einen so unbezwinglichen Hang zu Verbrechen und insbesondre zu Verletzung fremden Eigenthums haben, daß sie jedesmal fast unmittelbar nach Verbüßung der verwirkten Strafe sich wieder derselben verbrecherischen Lebensart hingeben, wenn man die Subjecte berücksichtigt, welche wegen stets wiederholter Diebstähle vielleicht zum zehnten oder zwölften Male Zuchthausstrafe verbüßen,

und von denen mit Gewißheit vorherzusagen ist, daß sie in der nächsten Zeit nach ihrer Entlassung wieder dahin zurücktransportirt werden müssen, so möchte der praktische Werth der fraglichen Bestimmung schwerlich zu verkennen seyn, obwohl nicht in Abrede zu stellen ist, daß diese Maaßregel in früherer Zeit von den Spruchcollegien zu oft und zuweilen ohne ausreichende Veranlassung angewendet wurde. Die Großherzogl. Sachsen-Weimarsche Regierung erkannte die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung besonders in Beziehung auf rückfällige Diebe, und fügte deshalb bei Vorlegung des Criminalgesetzbuchs an die Stände dem Art. 240 den oben bezeichneten Zusatz bei, worin jedoch der Antrag dahin gestellt war, das Erkenntniß auf lebenslängliches Zuchthaus ersten Grades zu richten. Die Ständeversammlung trat zwar der Ansicht unbedingt bei, daß es vollkommen zweckmäßig sey, einen in dieser Maaße der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrecher durch fortwährende Detention für immer unschädlich zu machen, hielt aber die Bestimmung, insofern auf Zuchthaus ersten Grades erkannt werden sollte, für zu hart, indem die Zufügung der mit der Zuchthausstrafe dieses Grades verbundenen Uebel für den erwähnten Zweck nicht nothwendig erscheine, auch die Zuerkennung des ersten Grades mit der außerdem im Gesetzbuch angenommenen Strafscala nicht in Uebereinstimmung stehe, weshalb der Antrag gestellt wurde, für Zuchthaus ersten Grades Zuchthaus zweiten Grades zu substituiren, in welcher Maaße denn auch die Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden ist. Es ist aber hierbei zu bemerken, daß, wenn gleich in dem Zusatze die Verbrechen gegen das Eigenthum im Allgemeinen erwähnt sind, gleichwohl der Artikel selbst sich nur auf den Rückfall bei Diebstahl, Hehlerei oder Parthiererei bezieht, und der Zusatz nach den Eingangsworten, „wenn „ein solcher Verbrecher ꝛc.," ebenfalls nur die genannten Verbrechen berücksichtigt, mithin weder bei Veruntrauung und Betrug, noch bei andern Verbrechen gegen das Eigenthum in Anwendung gebracht werden kann.

Art. 257.

Hat insbesondere ein in gerichtlichen Concurs verfallener Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt,

1) in den letzten zwei Jahren vor Ausbruch der Insolvenz die Inventur seines Vermögens oder den Betrag seines Activ- und Passiv-Zustandes nicht aufgenommen, oder
2) die Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit der Behörde bis dahin vorenthalten, wo er seinen chirographischen Gläubigern nach Abzug der bevorzugten Schulden nicht einmal Funfzig für Einhundert zu bezahlen vermag, ohne beibringen zu können, daß er durch plötzliche und unvorgesehene Unglücksfälle so weit heruntergekommen wäre, oder

3) die zu seinem Geschäft nach der Handelssitte oder den Gesetzen erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß daraus kein Activ- und Passiv-Zustand nicht ersehen werden kann, oder

4) zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehen oder Waaren auf Credit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen:

so trifft ihn achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe.

Statt der in dem Sächsischen Criminalgesetzbuche in diesem Artikel unter 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, „in der gesetzlich vorgeschriebe-„nen Zeit," und, „seine Zahlungsunfähigkeit zu der gesetzlich bestimmten „Zeit bei der betreffenden Behörde nicht angezeigt," sind die bemerkten Worte aufgenommen worden weil, wie bei den ständischen Verhandlungen angeführt ist, für das Großherzogthum ein Gesetz, in welchem für diese Fälle eine Zeitbestimmung gegeben, nicht vorhanden ist. Uebrigens dürfte der Eintritt der Strafe durch den Zustand des Vermögens bei der Insolvenzanzeige, nicht aber durch das Ergebniß bei Vertheilung der Masse unter die Gläubiger bedingt werden, wie auch daraus hervorzugehen scheint, daß die in der Vorlage an die Ständeversammlung enthaltenen Worte „so lange, daß er nicht Funfzig Procent zu bezahlen im Stande," bei der letzten Redaction vertauscht worden sind mit, bis dahin, wo er nicht — vermag."

Art. 267.

Die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere der Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, Feldmessers, oder einer Hebamme, ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder, insofern die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Weshalb für nöthig erachtet worden ist, unter den öffentlichen Diensten der Verrichtungen eines Feldmessers besonders zu erwähnen, darüber findet sich wenigstens in den Landtagsacten kein Aufschluß.

Funfzehntes Capitel.

Art. 283.

Durch die Art. 275 bis 281 sind in dem Gesetze, die Jagden und Jagdgerechtsame betreffend, vom 13. April 1821 nur die §§. 14. bis mit 27. den letzteren einge-

schlossen, aufgehoben; dagegen bleibt der übrige Inhalt jenes Gesetzes, soweit ihm das gegenwärtige Strafgesetzbuch nicht sonst entgegentritt, neben den Art. 275. bis 281. in Gültigkeit.

In den Landtagsacten ist angeführt, daß statt des Sächsischen, das unbefugte Aufsuchen von Perlenmuscheln betreffenden Artikels, welcher für das Großherzogthum unanwendbare Bestimmungen enthalte, vorstehender Artikel eingeschoben worden sey, indem die nicht aufgehobenen Paragraphen des angezogenen Gesetzes Vorschriften umfaßten, welche neben dem Gesetzbuch füglich bestehen könnten, und, um eine Lücke in der Gesetzgebung zu vermeiden, fortbestehen müßten.

Art. 293.

Wer wegen einer aus einem Darlehn oder einem anderen Contracte herrührenden Forderung von dem Schuldner höhere, als die gesetzlich gestatteten Zinsen oder andere den Betrag dieser Zinsen übersteigende, zu Geld zu veranschlagende Vortheile sich versprechen oder leisten läßt, ist um den zehnfachen Betrag des zu viel Bedungenen oder Erhobenen zu bestrafen. Gesetzlich gestattet sind Sechs vom Hundert auf das ganze Jahr, und es ist darnach das Zinsmaaß auch für andere Zeitabschnitte, Monate, Wochen, Tage u. s. w., zu berechnen.

Durch den bezeichneten Zusatz ist der Zinsfuß für das Großherzogthum gesetzlich auf Sechs vom Hundert festgestellt, worüber früher eine gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden gewesen zu seyn scheint. Es dürfte vielleicht wohlgerathen seyn, eine gleiche Bestimmung auch in die Sächsische Gesetzgebung aufzunehmen, um den ganz unbegründeten Unterschied zwischen Zinsen aus Wechselverschreibungen und aus andern Verbindlichkeiten aufzuheben.

Siebzehntes Capitel.

Art. 326.

Bei allen in diesem Artikel erwähnten Verbrechen soll eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten, und bei den in öffentlichen Pflichten stehenden Personen auch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde stattfinden. Ist in dem letztern Falle die in Frage kommende widerrechtliche Handlung nur mit Geldstrafe oder einer die Dauer von Acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht, so ist die Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung nach Befinden selbst zu führen und darin zu erkennen.

Für die Einschaltung der Worte, „nach Befinden," ist in den Landtagsacten als Grund angeführt, „daß leicht Fälle eintreten können, wo es „von den Umständen abhängen muß, ob die Dienstbehörde in solchen die „Untersuchung selbst führen dürfe." Ob aber diese Einschaltung nothwendig war, möchte doch zu bezweifeln seyn. Auch nach der Sächsischen Bestimmung hat die Dienstbehörde keineswegs nothwendiger Weise die Untersuchung selbst zu führen, wie ganz deutlich aus der Vorschrift der Verordnung zu Ausführung einiger Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs vom 27. April 1838 unter V. hervorgeht, daß die Criminalgerichte alle wegen solcher dienstlicher Vergehungen an sie gelangende Anzeigen gegen Personen, welche im Staatsdienste angestellt sind, zunächst an die dem Staatsdiener vorgesetzte Dienstbehörde abzugeben, und deren Entschließung über die Führung der Untersuchung zu erwarten haben. Diese Bestimmung ist in Weimar nicht getroffen worden, sondern es findet sich nur in den Gesetzen über die Zuständigkeit der Polizei- und Verwaltungsbehörden vom 9. April 1839, §. 4, und über die Gerichtszuständigkeit in Criminalsachen vom 10. April 1839, §. 2, die Vorschrift, daß die Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen von der Zuständigkeit der Criminalgerichte ausgenommen sind, insofern die vorgesetzte Dienstbehörde zuständiger Weise die Untersuchung selbst führt. Legt man einiges Gewicht auf das in der vorangeführten Motive gebrauchte Wort, dürfe, so scheint in solchen Fällen nicht das Ermessen der Dienstbehörde selbst, sondern einer andern Behörde eintreten zu sollen, welche Behörde jedoch nicht bezeichnet ist.

Berichtigung.

S. 21, Z. 3, ist statt Strafgesetzbuches zu lesen Criminalgesetzbuchs.

Druck von C. Heinrich in Dresden.

Inhaltsverzeichniß.

I. Gesetz, Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betreffend 1
II. Bemerkungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs . . . 21
III. Abweichungen des Strafgesetzbuchs (für das Großherzogthum Sachsen=Weimar) von dem Criminalgesetzbuch . . . 65

Hermann, H. K. der Miethvertrag, hauptsächlich in Bezug auf Wohnungen, nach gemeinem und königlich sächsischem Rechte, mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen der Stadt Dresden, zur Anleitung für Rechtskundige und zur Benutzung für Juristen dargestellt. gr. 8. 1840. broch. 1 Thlr. 4 Gr.

Heyne, R. Th., de voluntatis tacite patefactae et praesumtae vi atque indole ejusque in jure effectibus. Commentatio juridica. 8. maj. 1840. 21 Gr.

— — über die Cumulation des Eidesantrags mit anderen Beweismitteln. 8. 1840. broch. 8 Gr.

Kori, Dr. A. S., Erörterungen practischer Rechtsfragen aus dem gemeinen und sächsischen Civilrechte und Civilprocesse, mit Beziehung auf die darüber vom königlich sächsischen vormaligen Appellations- und nunmehrigen Ober-Appellations-Gerichte ertheilten Entscheidungen. Dritter Theil. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1837. 1 Thlr. 8 Gr.

Kritz, Dr. P. L., Darstellung praktischer Materien des römischen Rechts. Erster Band. Ueber die Vindication und die Publicianische Klage. gr. 8. 1831. 1 Thlr. 8 Gr.

v. Langenn, Dr. F. A., und Dr. A. S. Kori. Erörterungen praktischer Rechtsfragen, aus dem gemeinen und sächsischen Civilrechte und Civilprocesse, mit Beziehung auf die darüber vom königlich sächsischen vormaligen Appellations- und nunmehrigen Ober-Appellations-Gerichte ertheilten Entscheidungen. Erster Theil. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1836. 1 Thlr. 12 Gr.

— — deren zweiter Theil. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1836. 1 Thlr. 12 Gr.

Marschner, Dr. G. Anleitung zur Vertheidigung des peinlich Angeschuldigten durch einen Rechtsbeistand, während des deutschen auf die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. gegründeten Untersuchungsverfahrens, mit besonderer Rücksichtnahme auf das Königreich Sachsen. gr. 8. 1828. 1 Thlr. 6 Gr.

Merkel, C. F. G., Theorie des allgemeinen Privatrechts. Zweiter Theil, das allgemeine dingliche, persönliche und Erbrecht enthaltend. 8. 1806. 14 Gr.

Pinther, Dr. C. H., allgemeines Landrecht für das Königreich Sachsen, aus den daselbst geltenden und in dem Landrecht angegebenen Quellen geschöpft. Erster Theil. gr. 8. 1807. 16 Gr.

Prolegomenen zu einer künftigen Civilgesetzgebung im Königreiche Sachsen. (Von Dr. P. L. Kritz.) gr. 8. 1831. broch. 18 Gr.

Schernhauer, J. S., Versuch einer Beantwortung der von Klein und Kleinschrod aufgeworfenen Frage: in wiefern läßt sich eine außerordentliche Strafe, welche nicht als bloßes Sicherheitsmittel, sondern als eigentliche Strafe erkannt wird, rechtfertigen? — und

wenn dieß nicht möglich ist, welche Mittel kann man an deren Stelle setzen, um auf der einen Seite das gemeine Wesen gegen listige und hartnäckige Verbrecher und auf der anderen die ohne ihre Schuld Verdächtigen gegen den Eigendünkel und die Willkühr des Richters zu schützen? 8. 1800. 9 Gr.

Schilling, E. M., Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland giltigen Forst- und Jagdrechts. gr. 8. 1822. 2 Thlr.

Schmalz, Dr. K. G., die königlich sächsischen Medicinalgesetze älterer und neuerer Zeit, nebst den officiellen Belehrungen für das Publikum über ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh, über Nahrungsmittel und Gifte, über Scheintod, Gemüthskranke rc., systematisch zusammengestellt. 8. 1819. 2 Thlr. 18 Gr.

Schmidt, G. E., die gemischten Einreden (exceptiones mixtae s. anomalae). Eine civilistische Abhandlung. gr. 8. 1839. 20 Gr.

Schmidt, Dr. G. E., ad legem Saxonicam, quae inscripta est: *Mandat, die Edictalcitationen in Civilsachen ausserhalb des* concursus creditorum *betr. d. d. XIII. mens. Novbr. MDCCLXXIX.* Num heredi legatarios, quorum vitam aut domicilium post testamenti tabulas apertas ignorat, per edictalem citationem cum comminatione praeclusionis junctam evocare liceat, an non? Commentatio juridica. gr. 8. 1840. broch. 8 Gr.

Schwarze, Dr. L. F. O., de crimine rapinae ex principiis juris communis. gr. 8. 1839. 16 Gr.

Sendschreiben an Herrn Hauptmann Grävell, Verfasser der Schrift: Sachsens Wiedergeburt, von einem Dresdener Sachwalter. Inhalt: 1) Ueber den Advocatenstand in Sachsen. 2) Ueber Steuerfreiheit der Rittergüter. 3) Ueber die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit. 4) Ueber die Abfassung einer neuen Proceßordnung. 5) Ueber Staatsverfassung in theoretischer und praktischer Hinsicht. 6) Ueber die erblichen Privilegien. gr. 8. 1814. broch. 8 Gr.

Verzeichniß sämmtlicher Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten und Gerichtsverwalter in den Erblanden des Königreichs Sachsen und dem Markgrafthum Oberlausitz, nebst einer Tabelle über alle Kreis- und Amtshauptmannschaften, deren Sitze, Secretarien und der in jeden Bezirk gehörigen Aemter. Zweite, sehr veränderte und vermehrte Auflage. kl. Fol. 1834. 14 Gr.

Worte, einige, über Reorganisation der Untergerichte im Königreiche Sachsen, hervorgerufen durch den an die Ständeversammlung gelangten Entwurf eines Gesetzes, die Bildung von Bezirksgerichten betreffend. gr. 8. 1837. geh 2 Gr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gross, Johann Carl,

Bemerkungen zu dem Gesetz, Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuches betreffend vom 16. Juni 1840 und einigen andern Artikeln desselben

Dresden u.a. 1840

Crim. 116 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394411-7